

W 523, 44. 1024, 6 (183, 133)

Anweisung

zu der

stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften

des

Großherzogthums Baden.

Zweite mehrfach abgeänderte Ausgabe.

Karlsruhe.

Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

1863.

I. Uebersicht des Inhalts.

	§§.	Seite.
Einleitung	1 — 2	1
Erster Theil.		
Von den Vermessungsgeschäften.		
Erster Abschnitt.		
Triangulirung.		
Allgemeine Bemerkungen	3 — 4	2
Dreiecke des dritten Ranges	5	2
Dreiecke des vierten Ranges	6	3
Aufzeichnung der Winkelbeobachtungen	7	3
Berechnung der Winkel auf den Mittelpunkt der Station	8	3
Berechnung der Ergebnisse	9	3
Erhaltung der Dreieckspunkte	10 — 13	4 — 5
Zweiter Abschnitt.		
Berichtigung und Feststellung der Grenzen.		
Allgemeine Bestimmungen	14 — 19	5 — 7
Gemarkungs- und Gewannengrenzen	20	7
Eigenthumsgrenzen	21 — 23	7 — 8
Verlegung der Gemarkungsgrenze	24 — 25	8 — 9
Verbesserung der Begrenzungen und der Geldeinteilung	26	10
Dritter Abschnitt.		
V e r m e s s u n g.		
Gegenstände der Vermessung	27	10
Eigenthumstücke	28	10 — 11
Rechte und Lasten	29	11
Culturart	30 — 33	11 — 12
Erhebung der Namenliste der Grund- und Häuserbesitzer	34	13
Vermessungsmethode	35 — 36	13
Geschäftsplan	37	14
Bildung der Züge	38	14
Aufnahme der Gemarkungs- und Gewannengrenzen	39	14 — 15
Uebersicht über die Messungen mit dem Theodolit	40	15
Numerirung der Gemarkungsgrenzpunkte und der übrigen mit dem Theodolit aufgenommenen Punkte	41	16 — 17
Aufnahme der Stücke	42	17 — 18
Fertigung der Handrisse	43	18 — 19
Urkundspersonen	44	19
Zuziehung der Eigenthümer	45	19
Erhebung der Eigenthümer	46	20

	§§.	Seite.
Benuzung vorhandener Pläne	47	20
Schonung der Felder	48	20
Orthographie der eigenen Namen	49	20
Vermessung der Waldungen	50	21
Offenlegung der Aufnahmen	51	21
Vermessungen aus Auftrag der Beteiligten	52	21
Vierter Abschnitt.		
Ausarbeitung der Vermessung.		
Berechnung der Coordinaten	53—55	21—23
Zeichnung der Pläne	56—62	23—26
Numerirung der Grundstücke	63	26—28
Flächenberechnung	64	28—32
Güterverzeichniß	65	33—34
Aufstellung der Güterzettel:		
I. Besitzstandsregister	66	34
II. Ausfertigung der Güterzettel	66	34—35
Plan und Güterverzeichniß über die Verlegung der Gemarkungsgrenze	67	35
Ordnung, Beurkundung und Registrierung des Vermessungswerkes	68	35
Fünfter Abschnitt.		
Prüfung der Vermessung.		
Im Allgemeinen	69	35—36
Prüfung auf dem Felde	70—72	36
Prüfung der Gewannenvermessung	73—74	36—37
Prüfung der Vermessung der Stücke	75	37—38
Maßnahmen in Folge der Prüfung auf dem Felde	76	38
Schluß des ersten Theils des Prüfungsgeschäftes	77	38—39
Prüfung auf dem Bureau	78	39
Prüfung der Berechnung und des Verzeichnisses der Coordinaten sowie der Zusammensetzung der Grundstücksbreiten	79	39
Prüfung der Pläne	80—81	39—40
Prüfung der Flächenberechnung	82	40
Prüfung des Güterverzeichnisses und der Güterzettel	83	40
Umfang der Prüfung	84	40—41
Maßnahmen in Folge der Prüfung auf dem Bureau	85	41
Schluß des zweiten Theils des Prüfungsgeschäftes	86	41
Sechster Abschnitt.		
Größnung und Anerkennung des Vermessungswerkes.		
Fortführung auf den neuesten Stand	87—91	41—43
Offenlegung des Vermessungswerkes, Austheilung der Güterzettel	92	44
Prüfung und Rückgabe der Güterzettel	93	44—45
Hebung der Anstände	94	45
Schlüßverhandlung	95	45—46
Vollendung des Vermessungswerkes	96	46
Zweiter Theil.		
Von der Begebung der Vermessungsgeschäfte	97—107	47—49

II. Verzeichniß der beigegebenen Muster.

	Muster.	Seite.
Winkelbeobachtungen, §. 7	1	51 — 52
Berechnung der Winkel auf den Mittelpunkt der Station, §. 8	2	53
Berechnung der Dreiecksseiten, §. 9	3	54
Berechnung der Coordinaten der Dreieckspunkte, §. 9	4	55
Ausgleichung der Coordinatenunterschiede der Dreieckspunkte, §. 9	5	56
Beschreibung der Dreieckspunkte, §. 10	6	57
Verzeichniß der vorhandenen brauchbaren Pläne, §. 15	7	59 — 61
Protokoll über die Verlegung der Gemarkungsgrenze, §. 24	8	62 — 66
Handriss, §. 24	9	67
Namenliste der Grund- und Häuserbesitzer, §. 34	10	69 — 70
Meßbuch der Winkel und Linien, §. 36	11	71
Numerirung der Gemarkungsgrenzpunkte, §. 41 Ziff. 1, lit. f.	11 a	73
Zusammenstellung der Grundstücksbreiten, §. 42 Ziff. 7	12	75
Beschriftete, §. 46	13	77 — 78
Berechnung der Coordinaten der Polygonpunkte, §. 53	14	79 — 81
Verzeichniß der Coordinaten der Polygonpunkte, §. 55	15	83 — 84
Zeichenmuster, §. 40, §. 43 Ziff. 5, §. 58	16	85 — 88
Musterplan, §. 58 Ziff. 1	16 a	
Register über den Inhalt der Grundstückspläne, §. 61	17	89
Register über die Gewannen, §. 61	18	90
Vorbericht zum Atlas, §. 61, §. 96	19	91 — 92
Berechnung des Flächeninhalts der Controlmassen aus den Coordinaten, §. 64 Ziff. 3 u. 4.	20	93
Berechnung des Flächeninhalts der Zusätze und Abzüge, §. 64 Ziff. 4	20 a	94
Graphische Berechnung der Controlmassen, §. 64 Ziff. 3, 5	20 b	95 — 97
1te Berechnung des Flächeninhalts der Grundstücke, §. 64 Ziff. 7, 8, 10 — 16	21	99 — 103
2te Berechnung des Flächeninhalts der Grundstücke, §. 64 Ziff. 9 — 11	21 a	105 — 106
3te Berechnung des Flächeninhalts der Grundstücke, §. 64 Ziff. 11	21 b	107
Güterverzeichniß, §. 65	22	109 — 112
Befestigungsregister, §. 66 I.	23	113 — 114
Güterzettel, §. 66 II.	24	115 — 117
Verzeichniß der Bestandtheile des Vermessungswerks, §. 68	25	118
Vergleichung der Ergebnisse der Prüfungsmessung mit dem Vermessungswerke des Geometers, §. 77	26	119
Verzeichniß der Eigenthumsveränderungen, §. 87	27	120
Protokoll über die Größnung und Anerkennung des Vermessungswerkes, §. 95	28	121
Nummernweisces Verzeichniß der Güterzettel als Beilage zu Muster 30, §. 95	29	123 — 125
	30	126
	31	127

Berichtigungen.

S. 63 Ziff. 10 dritte Zeile muß es 6 heißen anstatt 7.

S. 89 u. 90 soll es in der Spalte „Gewann“ heißen Bünd anstatt Bündt.

S. 96 ist der Inhalt der 11ten Controlmaße um 6 Ruten zu hoch aufgeführt.

Ebendaselbst muß es anstatt Plan 1 heißen Plan 2.

Anweisung

zu der
stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften
des
Großherzogthums Baden.

Einleitung.

§. 1.

Das Gesetz vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Seite 106 u. f., Verordnungsblatt S. 3 u. f.) verordnet, daß sämtliche Liegenschaften des Großherzogthums, welche nicht bereits vorschriftsmäßig vermessen sind, unter Leitung der Staatsbehörde auf der Grundlage der bereits vollzogenen trigonometrischen Landesaufnahme stückweise vermessen werden.

Vor der Vermessung müssen die Grenzen festgestellt und jene der Gemarkungen und Gewannen stets wo möglich, die Eigenthumsgrenzen aber in der Regel ausgesteint werden.

Gelegentlich der Vermessung soll Sorge getragen werden:

- 1) daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeschafft und die nothwendigen zweckmäßig angelegt,
- 2) daß mangelhafte Feldeintheilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitz, wo thunlich, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird.

§. 2.

Die bereits vollzogene trigonometrische Landesaufnahme enthält die Dreiecke ersten und zweiten Ranges und einen großen Theil der Dreiecke dritten Ranges. Zum Zwecke der stückweisen Vermessung ist jedoch noch eine Ergänzung des Systems der Dreiecke dritten Ranges und die Bildung eines Dreiecksystems vierten Ranges erforderlich.

Erster Theil.

Von den Vermessungsgeschäften.

Erster Abschnitt.

Triangulirung.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 3.

Das durch die trigonometrische Landesaufnahme gegebene Dreieck hat die Sternwarte zu Mannheim zum Ausgangspunkte und stützt sich auf die im Jahre 1819 gemessene Grundlinie vom nördlichen Thurm des Doms zu Speier bis zum südlichen Thurm der Lorettokirche zu Oggersheim. Das Azimuth der Dreiecksseite Mannheim Sternwarte und Speier nördlicher Thurm des Doms ist $4^{\circ} 08' 18''$, 8 Centesimalkreisheilung.

Im Jahre 1846 ist Behufs der Controle noch eine Grundlinie bei Heitersheim gemessen worden.

§. 4.

Zum Zwecke der Triangulirung ist das Land durch den Meridian der Sternwarte zu Mannheim und den durch die Sternwarte auf diesen Meridian gezogenen Perpendikel in vier Haupttheile zerlegt worden, welche nach der Himmelsgegend den Namen:

Südwest,
Nordwest,
Nordost und
Südost

führen.

Alle Punkte des Dreieckes werden mittels der senkrechten Abstände von diesem Meridian und Perpendikel bestimmt.

Die Azimuthe werden von Süd über West gezählt und danach richten sich die Zeichen der Abszissen und Ordinaten in den vier Quadranten.

Dreiecke des dritten Ranges.

§. 5.

Die Dreiecke des dritten Ranges stützen sich auf die Dreiecke des ersten und zweiten Ranges.

Ihre Seiten erhalten eine Länge von 500 bis 800 Ruthen.

Ihre Winkel müssen das Dreieck innerhalb zwei Dezimalminuten zum Schlusse bringen. Sie sind in beiden Lagen des Fernrohrs doppelt zu beobachten. Wo möglich sollen alle drei Winkel des Dreiecks gemessen werden. Kein Winkel, welcher unmittelbar gemessen werden kann, darf aus den Dreieckssystemen höhern Rangs abgeleitet werden.

Falls auf einer Station mehrere Dreieckswinkel um einen Punkt gemessen werden müssen, so ist wo möglich immer der ganze Horizont abzuschließen, auch wenn der zur Ergänzung zu messende Winkel

kein Dreieckswinkel ist. Kann der Ergänzungswinkel nicht wohl gemessen werden, so ist noch die Summe der einzeln beobachteten Winkel zu messen. Weicht die Summe der einzelnen Winkel nicht über zwei Dezimalminuten von dem wirklichen Maße beziehungsweise von dem Ergebnisse der Gesamtmessung derselben ab, so darf die Abweichung auf die einzelnen Beobachtungen vertheilt werden.

Dreiecke des vierten Ranges.

§. 6.

Die Dreiecke des vierten Ranges stützen sich auf die Dreiecke des ersten, zweiten und dritten Ranges.

Ihre Seiten sollen im Durchschnitte 300 Ruten lang sein und nur in zerschrittenem Gelände so gehäuft werden, daß ihre Länge durchschnittlich nicht über 200 Ruten beträgt.

Die zulässige Fehlersumme der drei Winkel ist drei Dezimalminuten.

Die Beobachtung hat auf die gleiche Weise, wie die Beobachtung der Dreiecke des dritten Ranges zu geschehen.

Die Dreieckspunkte des vierten Ranges sollen wo möglich mit Grenzpunkten der Gemarkung oder der Gewannen zusammen fallen.

Aufzeichnung der Winkelbeobachtungen.

§. 7.

Die Winkelbeobachtungen werden nach Muster 1 aufgezeichnet. Die Namen der Stationen und der Signalpunkte, so wie die durch Messung ermittelten Winkel sind mit Dinte scharf zu schreiben. Die Aufzeichnung wird am Ende mit einem Inhaltsverzeichnisse der Signalpunkte versehen.

Über jede Dreieckskette ist ein Netz zu zeichnen, welches die Verbindung der Punkte angibt und als Grundlage für die Berechnung benutzt werden kann. Der Maßstab ist für die Dreiecke des dritten Ranges $\frac{5}{0} \frac{1}{0} \frac{0}{0}$, für die Dreiecke des vierten Ranges $\frac{2}{5} \frac{1}{0} \frac{0}{0}$. Die bereits berechneten Punkte werden mittelst ihrer Coordinaten, die neu aufgenommenen Punkte aus den gemessenen Winkeln mittelst des Transporteurs aufgetragen.

In diesen Netzen sind die Punkte aus der topographischen Aufnahme durch 0,2 Linien starke schwarze Linien, die neu bestimmten Punkte III. Rangs durch 0,08 Linien starke schwarze Linien und die Punkte IV. Rangs durch ebenso starke rothe Linien zu verbinden.

Berechnung der Winkel auf den Mittelpunkt der Station.

§. 8.

Die Winkel, welche nicht im Mittelpunkte der Station gemessen werden können, sind nach Muster 2 auf den Mittelpunkt zu berechnen.

Berechnung der Ergebnisse.

§. 9.

Die Dreiecksseiten werden nach Muster 3, die Coordinaten der Dreieckspunkte nach Muster 4 berechnet, dann die Unterschiede der Coordinaten nach Muster 5 zusammengestellt und auf die richtige Summe verbessert.

Erhaltung der Dreieckspunkte.

§. 10.

Alle Dreieckspunkte, welche erhalten werden sollen, müssen so bezeichnet werden, daß sie jederzeit wieder aufgefunden werden können. Zu dem Ende sind wo möglich entweder schon vorhandene, in die Augen fallende dauerhafte Gegenstände als Marken für die Dreieckspunkte zu benutzen, oder solche Gegenstände durch Messung mit den Dreieckspunkten in Verbindung zu bringen, oder, wo dies nicht angeht, besondere Marken zu setzen.

Über die Bezeichnung der Dreieckspunkte ist eine kurze, deutliche Beschreibung nach Muster 6 aufzunehmen und mit den übrigen Arbeiten abzuliefern.

§. 11.

Liegt ein Dreieckspunkt an einer Grenze, so soll er wo möglich so gewählt werden, daß er mit dem Grenzpunkte zusammen fällt. Kann dies nicht geschehen, so ist der Dreieckspunkt entweder in die Grenze selbst oder in deren Verlängerung einzurichten.

An trigonometrisch bestimmten Grenzpunkten ist zur Bezeichnung des Dreieckspunktes auf den Kopf der Marke ein Dreieck mit einem Punkte einzuhauen. In allen übrigen Fällen ist das Dreieck an der dem Dreieckspunkte zugewandten Seite der Marke anzubringen.

§. 12.

Wo eigene Marken für Dreieckspunkte gesetzt werden müssen, sind Steine aus anerkannt dauerhaftem Material dazu zu verwenden. Diese Steine sollen drei Fuß lang und nach jeder Richtung — für Dreieckspunkte dritten Ranges acht Zoll, für Dreieckspunkte vierten Ranges sechs Zoll — dick, von oben herab auf einen Fuß lang behauen, am Kopfe mit einem Halbmesser von einem Fuße nach einer Richtung abgerundet und zu festem Stande mit dickem Rumpfe und Füsse verschen sein. Der Stein ist auf einer der oben abgerundeten Seitenflächen mit zwei auf horizontaler Grundlinie stehenden, in vertikaler Richtung von Spize zu Spize einen Fuß von einander entfernten, gleichseitigen Dreiecken von drei Zoll Seitenlänge, auf der entgegengesetzten Seitenfläche an Punkten dritten Ranges mit der Zahl III, an Punkten vierten Ranges mit der Zahl IV in stehender römischer Schrift zu bezeichnen, die Spize des oberen Dreiecks und die obere Grenzlinie der Zahl III oder IV sollen von der Sehne der Abrundung zwei Zoll abstehen und die Höhe der Dreiecke, wie des Zahlzeichens 2,6" betragen. Ein vertikaler Strich in der Mitte soll den Halbringungspunkt der Grundlinie des oberen Dreiecks mit der Spize des unteren Dreiecks verbinden. Die Seiten der Dreiecke, deren Verbindungsstrich und die Grundstriche der Zahlzeichen sind drei Linien breit und zwei Linien tief einzuhauen.

Die Steine sind unter Beziehung der betreffenden Grundeigentümmer so zu setzen, daß sie acht Zolle über den Boden hervorragen und daß der Dreieckspunkt in nördlicher Richtung senkrecht von dem Verbindungsstriche der Dreiecke einen Fuß weit abstehet. Kann diese Bestimmung besonderer Umstände halber nicht eingehalten werden, so ist dem Steine, wo möglich, gegen den Dreieckspunkt die Richtung auf einen in die Augen fallenden, beliebig gewählten, dauerhaften Punkt zu geben.

Die betreffenden Grundeigentümmer sind zum Setzen der Marken urkundlich einzuladen, der Stein- saß ist aber sofort vorzunehmen, wenn sie auch nicht erscheinen.

§. 13.

Hat ein Dreieckspunkt nur die Eigenschaft eines Hülfspunktes, so bedarf er entweder gar keiner dauerhaften Marke oder wenn er voraussichtlich bei der stückweisen Vermessung wieder benutzt wird, so genügt eine Bezeichnung auf die Dauer der Vermessung mittelst eines guten Pfahles.

Zweiter Abschnitt.

Berichtigung und Feststellung der Grenzen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 14.

Die Grenzen der Gemarkung, der Gewannen und des Eigenthums sollen festgestellt sein, bevor die Vermessung beginnt.

Wie dies zu geschehen hat, bestimmen: Art. 2 des Gesetzes vom 26. März 1852, Regierungsblatt S. 106, Verordnungsblatt S. 3; das Gesetz vom 20. April 1854, Regierungsbl. S. 199 u. f., Verordnungsblatt S. 5 u. f.; und die Vollzugsverordnung vom 1. August 1854, Regierungsblatt S. 312 u. f.; Verordnungsblatt S. 9 u. f.

Erfordert die Beschaffenheit der Umstände, daß der Feststellung der Eigenthumsgrenzen ausnahmsweise die Vermessung ganzer Gewanne oder einzelner Stücke vorhergehet, so muß nachher der Aussteitung wieder eine Vermessung folgen, welche die Richtigkeit der Aussteitung darthut.

§. 15.

Der Vermessungsinspektor beauftragt einen Geometer, die Grenzen zu besichtigen und das Nöthige wegen der Vermarkung derselben vorzuführen. Bei Vollziehung dieses Auftrags hat der Geometer die im vorigen Paragraphen angerufenen Vorschriften genau zu beobachten. Falls eigenthümliche Verhältnisse besondere Anordnungen erfordern, so hat er unter Darstellung des Sachverhalts dem Vermessungsinspektor entsprechende Vorschläge zu machen.

Um zu erfahren, welche Pläne über geometrische Vermessungen bereits vorhanden sind, veranlaßt er das Bürgermeisteramt, die Grundeigentümer zur Vorlage derselben aufzufordern, nebstdem zieht er bei den Steinsegern und größeren Güterbesitzern Erfundigung darüber ein. Er fertigt sodann von allen irgend brauchbaren Plänen, welche vorgelegt werden, ein Verzeichniß nach Muster 7, welches unter Angabe des Eigenthümers, des Grundstückes und seines Flächeninhalts, des Maßes, in welchem die Messung geschehen ist, des Geometers, von welchem der Plan herröhrt, des Datums und der Brauchbarkeit des Planes in der ersten Abtheilung die Pläne, welche als richtig und nach etwaiger vervollständigung zur Einreichung in das Katastervermessungswerk geeignet erkannt werden, in der zweiten Abtheilung alle übrigen Pläne aufführt. Er händigt diese Pläne sofort den Eigentümern wieder ein, benutzt sie aber, so oft das Geschäft es erheischt. Eine Ausfertigung des aufgestellten Verzeichnisses legt er dem Vermessungsinspektor vor.

Wer seinen Plan nicht rechtzeitig vorlegt und nicht rechtzeitig zur Benutzung übergibt, hat zu gewärtigen, daß die ältere Vermessung unberücksichtigt bleibt und daß der gesetzliche Beitrag für die

neue erhoben wird; auch hat er eintretenden Falls keinen Anspruch auf den Ersatz, welchen der Art. 7 des Gesetzes vom 26. März 1852 verheisst.

§. 16.

Die Direction der Katastervermessung bestimmt die Zeit, innerhalb welcher die Grenzen der Gemarkung, der Gewannen und des Eigenthums festgestellt werden müssen.

Wenn die Vertreter der Gemarkung oder die Eigenthümer ihre Schuldigkeit nicht rechtzeitig thun, so hat der Geometer sie zu ermahnen, und wenn seine Ermahnungen nicht ausreichen, es dem Vermessungsinspektor anzuzeigen, welchem er auch jeweils, wenn eine von der Direction der Katastervermessung gegebene Frist abläuft, über den Stand und Fortgang des betreffenden Geschäftes Bericht zu erstatten hat.

Sobald der Geometer, welchem die stückweise Vermessung einer Gemarkung aufgetragen ist, zum Vollzuge seines Auftrags in der Gemarkung anlangt, so ist es seine Sache, dafür zu sorgen, daß ihm kein Aufenthalt und keine Geschäftser schwerung durch Saumsal in der Vermarkung oder durch Mangelhaftigkeit derselben verursacht und daß sie in allen Stücken vorschriftsmäßig bewerkstelligt wird. Nöthigenfalls hat er durch Vermittlung des Vermessungsinspektors die Direction der Katastervermessung um Einschreitung anzugehen.

§. 17.

Werden die Grenzen innerhalb der gegebenen Frist nicht, oder nicht vollständig, oder nicht nach Anordnung festgestellt, so schreitet die Direction der Katastervermessung ein. Geschieht dies, indem sie selbst auf Kosten des Inhabers des Markungsrechts die Feststellung der Grenzen bewirken, vervollständigen oder verbessern läßt, so hat der Geometer, welcher hiermit beauftragt wird, im Laufe des Geschäftes alle Materialien zu sammeln, welche nothwendig sind, um seiner Zeit das im §. 7 der Vollzugsverordnung vom 1. August v. J. vorgeschriebene Umlageregister über die Kosten der Eigenthumsgrenzen aufzustellen. Bei jedem neuvermarkten Grenzpunkte ist zu dem Ende zu bemerken, ob er besondere Kosten verursacht hat und welche, ferner wer dabei betheiligt ist und worin die Beteiligung besteht. Nach Beendigung des Geschäftes hat der Geometer die erwachsenen Kosten zusammenzustellen und unter Anschluß der gesammelten Materialien zu begutachten, welche Summe umgelegt werden soll.

Die Direction der Katastervermessung bestimmt die Größe der Umlage und läßt das Umlageregister anfertigen.

§. 18.

Der Geometer soll gute Arbeit mit möglichst geringen Kosten zu erzielen suchen.

Er darf nur die durch seine Aufgabe gebotene Mitwirkung vom Inhaber des Markungsrechts in Anspruch nehmen und den Grundeigenthümern keinen fruchtlosen Zeitverlust verursachen.

Den Steinsezern hat er anzugeben, wo Steine nöthig sind und wie sie gesetzt werden sollen, dem Steinsäge selbst aber soll er nicht anwohnen, es sei denn, daß die Schwierigkeit des Falles seine Mitwirkung erheischt, oder daß die Beteiligten sie verlangen. Wenn die Steine sitzen, hat er aber nachzusehen, ob sie recht gesetzt sind.

In dem Vertrage über die Lieferung der Steine ist der Bruch und die Lager, von welchen die Steine zu nehmen sind, so wie die Größe, Form, Bearbeitung und Lieferungszeit der Steine genau zu bestimmen.

§. 19.

Wenn die Vertreter der Gemarkung oder die Eigenthümer das ihnen obliegende Geschäft der Feststellung der Grenzen ganz oder theilweise dem mit der Grenzenbesichtigung ic. beauftragten Geometer übertragen wollen, so hat derselbe eine den Umfang des ihm zugeschriebenen Geschäfts genau bezeichnende schriftliche Aeußerung darüber entgegenzunehmen und durch Vermittlung des Vermessungsinspektors der Direction der Katastervermessung zur Entschließung vorzulegen, falls jene nicht vorziehen, sich unmittelbar an die Direction der Katastervermessung zu wenden.

Gemarkungs- und Gewannengrenzen.

§. 20.

An jedem Punkte der Gemarkungs- und Gewannengrenzen, wo ein Stein gesetzt werden soll, ist eine seichte Grube aufzuwerfen und ein Pflock zu schlagen. Sind Messungen zur Bestimmung eines solchen Punktes nothwendig, so hat der Geometer sie vorzunehmen. Der Geometer fertigt zwei Verzeichnisse über diese Punkte, eines über jene der Gemarkungs-, das andere über die der Gewannengrenzen und übergibt beide dem Inhaber des Markungsrechts zur Bewirkung des Steinsatzes.

Bezüglich der Vermarkung der auf bereits vermessene Waldungen stoßenden Grenzen wird auf die Verordnung vom 26. Juli 1859 Nro. 616 Ziffer 2, 3 und 4, Verordnungsblatt Seite 169, verwiesen.

Müssen wegen Weichheit des Bodens Stückel als Grenzmale auf Gemarkungs- oder Gewannengrenzen verwendet werden, so hat der Geometer durch Vermittlung des Vermessungsinspektors die Genehmigung der Direction der Katastervermessung hierzu einzuholen.

Eigenthumsgrenzen.

§. 21.

Vor Feststellung der Eigenthumsgrenzen legt der Geometer sich und dem Gemeinderath zur gemeinsamen Berathung die Frage vor, ob es nöthig ist und ob die Kosten es gestatten, daß die Eigenthumsgrenzen durchgängig ausgesteint werden, beziehungsweise wo die Aussteinung entbehrliech oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten nicht erwünscht ist. Verlangt der Gemeinderath, daß die Eigenthumsgrenzen der ganzen Gemarkung oder eines Theils derselben nicht ausgesteint, sondern mit Stückeln bezeichnet werden, so hat der Geometer den Fall unter Darlegung der maßgebenden Verhältnisse zu begutachten.

§. 22.

Die Eigenthumsgrenzen nach der Anordnung der Direction der Katastervermessung vermarken zu lassen, ist zunächst Sache der Eigenthümer. Thun diese ihre Schuldigkeit nicht, so hat der Inhaber des Markungsrechts für sie zu handeln.

Die Erfahrung lehrt, daß kein ordentlicher Gang in das Geschäft zu bringen ist, wenn die Anschaffung der Steine und die Obsorge für den Steinsatz den einzelnen Eigenthümern überlassen wird. Neberall, wo dies geschah, wurden die Steine bald nicht zur rechten Zeit beigebracht, bald waren sie unbrauchbar, oder weil die Nachbarn nicht gleichzeitig an Ort und Stelle kamen, um den Steinsatz bewerkstelligen zu lassen, mußten die Steinsetzer und der Geometer zum zweiten- und drittenmal auf denselben Platz gehen, und sowohl hierdurch als durch die Nachschau gieng viele Zeit verloren. Die

Aussteilung wurde daher kostspieliger und gleichwohl war sie weniger gut, als da, wo der Inhaber des Markungsrechts dieselbe vermittelt hat.

Den Geometern wird deshalb aufgegeben, aller Orten angelegentlich dahin zu wirken, daß die Grundeigenthümer und der Gemeinderath oder wer sonst das Markungsrecht auszuüben hat, gleich bei Beginn des Geschäftes, dahin übereinkommen, daß die Vertreter der Gemarkung die Anschaffung der Steine für die Vermarkung des Eigenthums vermitteln und den Steinsatz besorgen.

Das gleiche Verfahren empfiehlt sich auch in dem Falle, wenn die Grenzen mittelst Stückel festzustellen sind.

S. 23.

Bei Austheilung der Kosten für die Feststellung der Eigenthumsgrenzen sind folgende Regeln zu beobachten:

- 1) Wenn sich das Eigenthum an einem Grenzpunkte nur in einer Richtung teilt, so fällt auf jede Seite die Hälfte der Kosten;
- 2) Gehen mehrere Grenzlinien von einem Punkte aus, so sind die Kosten gleichheitlich unter die Grundstücke oder Grundstückslagen zu vertheilen, welche in dem Punkte zusammentreffen;
- 3) Bestimmt ein Punkt eine Grenzlinie, welche mehreren neben einander liegenden Stücken gemeinsam ist, so sind die auf diese Stütze fallenden Kosten nach Verhältniß ihres Anteils an der gemeinsamen Grenzlinie auf dieselben auszuschlagen;
- 4) Veranlaßt ein Grundeigenthümer besondere Kosten, so hat er diese allein zu tragen. Wenn z. B. ein Grundeigenthümer behauene Steine auf seiner Grenze setzen läßt, während sonst rauhe Steine verwendet werden, so fällt ihm der ganze Mehraufwand für die Steine zur Last, falls nicht der Nachbar freiwillig daran Theil nimmt.

Verlegung der Gemarkungsgrenze.

S. 24.

Die Obliegenheiten des Geometers bei Verlegung einer Gemarkungsgrenze sind in den §§. 8 bis 12 der Vollzugsverordnung vom 1. August v. J. vorgezeichnet. §. 9 macht dem Geometer die Auflage, das Protokoll nebst dem Handriss aufzunehmen. Beide sind durch Vermittlung des Vermessungsinspektors der Direction der Katastervermessung zur Prüfung vorzulegen, bevor die Beteiligten das Protokoll unterzeichnen.

Wird das Markungsrecht nach einer andern als der vermarkten oder durch andere Merkmale bestimmten Gemarkungsgrenze ausgeübt, so sind beide Grenzen im Protokolle zu beschreiben und im Handriss durch Zeichnung darzustellen. Die vermarkte, d. h. die rechtliche Grenze erhält im Handriss, wie bisher, ein blaues, diejenige aber, nach welcher das Markungsrecht ausgeübt wird, die tatsächliche Grenze, soweit sie von der ersten abweicht, ein zinnoberrothes Farbenband.

Wird das Markungsrecht durchaus nach der vermarkten (rechtlichen) Grenze ausgeübt, so ist es im Protokolle ebenfalls ausdrücklich anzugeben.

Ein Muster des Protokolls ist unter Ziffer 8, ein Muster des Handrisses unter Ziffer 9 gegeben.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) die Beschreibung der bisherigen Grenze;

- b) die Beschreibung der neuen Grenze;
- c) die Bezeichnung des von der einen Gemarkung in die andere übergehenden Geländes unter Angabe des Maßes und der Eigentümer desselben. Die Eigentümer und ihr beteiligter Besitz sind bei geringer Anzahl im Protokolle, bei großer in einer Beilage zu verzeichnen.

Wird das Markungsrecht nach einer andern als der ausgesteinten (rechtlchen) Grenze ausgeübt, so sind im Verzeichnisse zuerst diejenigen Grundstücke, welche tatsächlich von einer Gemarkung in die andere übergehen, aufzuführen und hernach erst die nur in rechtlicher Beziehung übergehenden. Bei den ersten ist das Flächenmaß nach den bei den Gemeinden befindlichen Urkunden oder nach Schätzung anzugeben, bei den letztern genügt die stückweise Aufzeichnung ohne Angabe des Flächenmaßes.

- d) die Bestimmung der Zeit, wo die Veränderung in dem Bestande der Gemarkung in Wirklichkeit treten soll.

Der Handriss soll enthalten:

- e) die alte und die neue Gemarkungsgrenze, durch Farbenbänder von einander unterschieden;
- f) die Grundstücke zwischen der alten und neuen Grenze nebst ihren jenseits der Grenze liegenden Abschnitten, und alle sonstigen, zur Vervollständigung und Verdeutlichung der Zeichnung dienenden Vorkommenisse;
- g) die Orientirung.

Die beteiligten Güterbesitzer sind zu der nach §. 9 Abs. 2 der Vollzugsverordnung vom 1. August 1854 abzu haltenden Tagfahrt mit dem Anfügen vorzuladen, daß im Falle nicht alle beteiligte Güterbesitzer, gleichviel ob ihre Grundstücke nur in rechtlicher Beziehung oder aber tatsächlich aus einer Gemarkung in eine andere übergehen, bei der anberaumten Tagfahrt erscheinen sollten, die Alten dem Bezirksamte zur weiteren Verhandlung nach §. 10 der erwähnten Verordnung würden übergeben werden.

Ist die Verlegung der Gemarkungsgrenze genehmigt, so nimmt die Direction der Katastervermessung das Protokoll sammt dem Handriss in Verwahrung, um nach Maßgabe derselben den Plan und das Güterverzeichniß, welche der §. 12 der Verordnung über die Grenzen vom 1. August v. J. vorschreibt, bearbeiten zu lassen. Das Protokoll sammt dem Handriss ist mit diesem Plane und Güterverzeichnisse seiner Zeit dem Bezirksamte mitzuhülsen und ersteres nebst dem Handriss fortan in dessen Registratur aufzubewahren.

§. 25.

Die alte Gemarkungsgrenze muß im Falle einer Verlegung derselben entweder mittelst der bestehenden Marken, oder durch Hülfsmarken so lange erhalten werden, bis der nach §. 12 der Verordnung vom 1. August v. J. aufzunehmende geometrische Plan über den alten und neuen Stand der Grenze fertig ist.

Der die Gemarkungsgrenzverlegung leitende Geometer hat daher dafür zu sorgen, daß die Marken auf der alten Grenze bis zu der in §. 39 Ziff. 2 vorgeschriebenen Aufnahme erhalten bleiben. Wenn dieselben aber zur Aussteilung der neuen Grenze verwendet werden wollen, oder sonst gefährdet wären, so hat er die alte Grenze auf die neue einzumessen und diese Messung mit dem genehmigten Protokolle über die Grenzverlegung einzufinden.

Verbesserung der Weganlagen und der Feldeintheilung.

§. 26.

Der Geometer hat sowohl während der Feststellung der Grenzen, als während der Vermessung auf Erfüllung des Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 1852 Bedacht zu nehmen und geeigneten Fällen den Vertretern der Gemarkung oder den Beteiligten geeignete Vorschläge zu machen.

Dritter Abschnitt.

Vermessung.

Gegenstände der Vermessung.

§. 27.

Nach den Gesetzen vom 26. März 1852 (Regierungsblatt S. 106, Verordnungsblatt S. 3) und vom 25. April 1854 (Regierungsblatt S. 203, Verordnungsblatt S. 8) sollen sämtliche Liegenschaften stückweise vermessen werden, mit Ausnahme jedoch

- 1) der nach §. 31 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 schon vermessenen Waldungen und
- 2) jener Gemarkungen, Gewannen und einzelnen, in ununterbrochenem Zusammenhang mindestens 50 Morgen betragenden Güter, für die eine im Landesmaß vollzogene oder in dasselbe reduzierbare stückweise Vermessung bereits vorliegt, welche nach vorgängiger Prüfung als richtig und zur Einreichung in das allgemeine Dreiecknetz geeignet erkannt wird.

Um der Absicht dieser Vorschrift zu genügen, wird erforderlich:

- 1) die Aufnahme aller Stücke und zwar jedes Stükkes in seinen besonderen Grenzen;
- 2) die Aufnahme der in äusseren Zeichen sich ankündigenden oder durch Umrösteinung gesicherten Rechtsverhältnisse der Liegenschaften;
- 3) die Aufnahme der Culturarten;
- 4) die Darstellung dieser Aufnahmen in geometrischen Plänen mit Unterscheidung der Landes-, Kreis-, Amts-, Gemarkungs-, so wie der Gewannen- und Eigenthumsgrenzen;
- 5) die Erhebung der Eigenthümer, beziehungsweise der Berechtigten;
- 6) die Beschreibung der Grundstücke und der aufgenommenen Rechtsverhältnisse derselben;
- 7) die Prüfung und Einreichung der bereits vorhandenen, brauchbaren Vermessungen, deren Gegenstand ein zusammenhängendes Stük von mindestens 50 Morgen ist.

Eigenthumsstücke.

§. 28.

- 1) Jedes Eigenthumsstück wird als ein besonderes Stük aufgenommen.
- 2) Ein gemeinschaftliches Eigenthumsstück, dessen Ertrag von den Miteigenthümern getheilt wird, ist unter Benennung der Miteigenthümer als ein Stük zu behandeln.
- 3) Gehört ein Grundstück einem Obereigenthümer, ist es aber in Abschnitten erblehenweise oder auf mehrere Leiber schupslehenweise verliehen, so sind jene Abschnitte aufzunehmen. Verleihungen auf Lebenszeit oder Nutzniesungen begründen keine abgesonderte Aufnahme.

- 4) Wenn ein Grundstück, welches einen Besitzer hat, nach seinen Eigenthumsverhältnissen getheilt, wenn z. B. ein Theil Eigenthum, der andere Lehen ist, so zerfällt es nach Maßgabe der Verschiedenheit dieser Verhältnisse in eben so viele verschiedene Theile.
- 5) Wenn ein großes Eigenthumstück in Abtheilungen getheilt ist, welche in öffentlichen Büchern verschiedene Benennungen führen, so sind diese Abtheilungen wie Gewannen zu behandeln.
- 6) Wie bei Grenzstreitigkeiten zu verfahren ist, bestimmt der Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1852. Die Beschaffenheit des Streites ist in gedrängter Kürze in der Besitzliste (§. 46) oder in einer Beilage derselben zu bemerken.

Rechte und Lasten.

§. 29.

Der Geometer hat außer den Eigenthumsverhältnissen nur die in äusseren Zeichen sich darstellenden oder durch Umsteinung gesicherten Rechte und Lasten aufzunehmen. Diese sind entweder Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten (V.R.S. 637 u. f.) oder Zehntrechte. So weit es thunlich ist, sind sie durch die Messung zu erfassen, jedenfalls aber in der Besitzliste oder in einer Beilage derselben zu beschreiben.

Culturart.

§. 30.

Hinsichtlich der Nutzung sind zu unterscheiden:

- 1) Hofreiten mit den Grundflächen der Gebäude,
- 2) Hausgärten,
- 3) andere Gärten und Gartenland,
- 4) Ackerland (Hopfenpflanzungen),
- 5) Wiesen mit Grasland und Grasrainen,
- 6) Weinberge,
- 7) Kastanienpflanzungen,
- 8) Reutfelder,
- 9) Weiden,
- 10) unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlagsplätze,
- 11) Fisch-Weiher und Teiche,
- 12) Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon- (Lehm-), Mergel-, Torf- und Erzgruben,
- 13) Wald und zum Wald gehöriges Gelände, und zwar:
 - a) Wald und der wechselseitige der Wald- und Feldkultur gewidmete Boden, wenn er als Wald katastriert ist,
 - b) die in den Waldungen befindlichen Wege und Bäche, Weiden und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon- (Lehm-), Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fisch-Weiher und Teiche,
- 14) andere nicht in Waldungen gelegene Grundstücke, welche durchaus keinen Ertrag geben können, wie kahle Felsen, Steinriegel und unbenützbare Sumpfe und sonstige Sedimente,
- 15) zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Plätze, als: Märkte, Spaziergänge, Kirchhöfe und son-

stige Begräbnissstätten, Festungswerke mit zugehörigem Gelände und Exerzierplätze, Staats- und andere öffentliche Straßen, Feldwege, Eisenbahnen,

- 16) öffentliche Seen, Flüsse mit extraglosem Vorland, Altwasser mit Kiesbänken, Bäche, Kanäle und Leinpfade, Wasserleitungen, Wasserbauten, Mühlenteiche, Brunnenteiche, Feuerweiher und Viehchwemmen.

Baumstücke, Baumshulen, Gebüsche, Geestrüppen werden je nach Lage und Beschaffenheit zu den Gärten, Wiesen, Acker, Spaziergängen oder Dedungen gerechnet.

§. 31.

Hauptgebäude, wozu alle öffentlichen Gebäude, alle Wohngebäude und alle Hauptökonomie- und Halbfirgebäude gerechnet werden, ingleichen Brücken, Stege, Schleusen, öffentliche oder sonst gemeinschaftliche Brunnen, steinerne Kreuze, Monamente und beachtenswerthe Ruinen sind mittelst genauer Messung; Nebengebäude, nämlich: Schuppen, Schweinställe, Waschhäuser, Backöfen und dgl. mittelst flüchtiger Messung aufzunehmen, welche jedoch der Art sein muß, daß sie die Lage des Gegenstandes behufs der Planzeichnung hinlänglich sicher gibt. Wenn die Nebengebäude nicht auf steinernem Grunde ruhen oder von geringer, unhaltbarer Bauart sind, so ist ihre Aufnahme ganz zu unterlassen. Eben so kann die Aufnahme der Privatbrunnen, Dungstätten, Gruben u. dgl. unterbleiben.

Garten- und Weinbergshäuser sind aufzunehmen, wenn sie bewohnt oder zu Gewerbszwecken benutzt werden, andernfalls nicht.

Bei Gebäuden, welche im zweiten Stocke in einander greifen, kommt nur die Grundfläche, bei Gebäuden unter der Erde nur die Oberfläche in Betracht.

§. 32.

Beträgt die Grundfläche einer Culturart weniger als $\frac{1}{20}$ des Grundstücks und auch weniger als $\frac{1}{4}$ Morgen, so ist sie nicht auszuscheiden. Gleichmäßig sind nackte Felsen, Steinriegel und sonstige Dedungen zu behandeln.

Nutzungen von kurzer Dauer, z. B. wenn von einer Wiese ein Stück zum Kraut- oder Kartoffelbau verwendet oder von einer Dedung ein Stück umgerissen ist und voraussichtlich bald wieder liegen bleibt, sind ebenfalls nicht aufzunehmen.

Flüsse, Bäche und gemeinschaftlich benutzte Wege sind in den Plänen überall anzugeben, ihr Flächeninhalt ist aber nur dann auszuscheiden, wenn sie besondere Eigenthumstücke sind, oder wenn der zu dem anstoßenden Grundstück gehörende Theil eines Flusses, Baches oder Weges nach Abs. 1 auszuscheiden ist.

§. 33.

Hausgärten in geschiedener Lage oder mit dauerhafter Einfassung müssen besonders gemessen werden, auch wenn sie klein sind. Hausgärten, welche der Lage nach zur Hofreite gehören und keine dauerhafte Einfassung haben, sind besonders zu messen, wenn ihr Flächengehalt mindestens 10 Ruten beträgt, andernfalls nicht. Ein Theil der Hofreite, welcher mit Gras bewachsen oder mit Bäumen bepflanzt ist, darf doch nur dann als Garten angesehen werden, wenn er nach seinen Hauptmerkmalen wirklich Garten ist.

Erhebung der Namenliste der Grund- und Häuserbesitzer.

§. 34.

Als bald nach seiner Ankunft in der Gemarkung verlangt der Geometer vom Bürgermeisteramte eine Namenliste sämtlicher Grund- und Häuserbesitzer der Gemarkung. Dieselbe soll nach Muster 10 in zwei Abtheilungen:

- A. die Ortsbewohner,
- B. die Ausmärker

mit Vornamen, Zunamen und Gewerbe, und falls mehrere denselben Namen haben, nebst dem unterscheidenden Beinamen in alphabetischer Ordnung aufzuführen, welche bei den Ausmärkern auch in der Reihenfolge der Wohnorte einzuhalten ist.

Der Geometer hat etwaige Mängel dieser Liste zu verbessern und nöthigenfalls dieselbe umzuarbeiten oder selbst aufzustellen.

Vermessungsmethode.

§. 35.

Die Vermessung ist zu bewirken, wie folgt:

Die Punkte des Dreiecknetzes werden mit Punkten der Gemarkungs- und Gewannengrenzen, so wie mit sonstigen günstig gelegenen Punkten zu schicklichen Figuren verbunden, sämtliche Umfangswinkel und Seiten dieser Figuren gemessen und mittels dieser Messungen der senkrechte Abstand jedes Punktes vom Meridian der Mannheimer Sternwarte und dessen Perpendikel (Ordinate und Abszisse) berechnet.

Auf das Gerippe, welches solcher Gestalt erlangt wird, gründet sich die Messung der übrigen Grenzpunkte der Gemarkung und der Gewannen, die Messung der Eigenthumstücke und aller anderen aufzunehmenden Gegenstände. Diese Messungen werden ausgeführt:

- 1) indem obiges Verfahren auf kleinere Figuren fortgesetzt wird;
- 2) indem Schnittpunkte aufgenommen werden;
- 3) durch Anwendung der Kreuzscheibe;
- 4) durch Anwendung der Linearconstruktionsmethode.

Je nach Umständen wählt man das eine oder das andere Verfahren, oder man wendet mehrere Verfahrungsarten neben einander an.

§. 36.

Die Winkel aller Züge und die Winkel der Schnittlinien müssen in beiden Lagen des Fernrohrs gemessen und jedesmal die beiden einander diametral gegenüberstehenden Nonnen abgelesen werden.

Die Länge der Seiten sowohl der Hauptzüge, als der untergeordneten Züge soll in der Regel mindestens 20 Ruten betragen.

Keine Schnittlinie darf über 15 Ruten und kein mit der Kreuzscheibe zu bestimmender Perpendikel in der Ebene über 10, im Gebirge über 5 Ruten lang sein.

Die Winkel und die Längenmaße sind in Hefte nach Muster 11 einzutragen.

Geschäftsplan.

§. 37.

Um den Geschäftsplan zu entwerfen, begeht der Geometer die Gemarkung und verschafft sich von dem Umfange, der Lage, der natürlichen Gestalt und der Gewanneneinteilung derselben genaue Kenntniß.

Ist die Gemarkung groß oder uneben, so ist es ratsam, sie zum Zwecke der Vermessung in Abtheilungen zu zerlegen, welche die Eintheilung der Arbeit und den Ueberblick erleichtern. Diese Abtheilungen sollen wo möglich aus ganzen Gewannen bestehen und Wege, Bäche, Raine oder sonstige einen natürlichen Rahmen bildende Gegenstände zu Grenzen haben. Ihre Anzahl richtet sich nach der Größe und Gestalt der Gemarkung.

Von der zweckmäßigen Wahl der das Gerippe der Aufnahme bildenden Punkte hängt die Richtigkeit und Genauigkeit der darauf zu gründenden Vermessung hauptsächlich ab.

Der Geometer hat daher bei Begehung der Gemarkung zu erwägen:

- 1) ob Abtheilungen zu bilden sind und wie;
- 2) welche Punkte in Züge zu verbinden sind;
- 3) ob diese Züge ausreichen oder ob noch untergeordnete Züge nöthig sind und welche.

Über das Ergebniß dieser Erwägung fertigt der Geometer an Ort und Stelle eine Zeichnung und beginnt dann das Geschäft.

Bildung der Züge.

§. 38.

Auf die Bildung der Züge, deren Zweckmäßigkeit von größtem Einflusse auf das Geschäft ist, muß besondere Sorgfalt verwendet werden.

Die Hauptzüge sollen auf dem kürzesten Wege einen Dreieckspunkt mit dem andern verbinden und mit Vermeidung stark aus- und einspringender Ecken thunlichst regelmäßige Figuren bilden.

Bei Bildung der untergeordneten Züge, welche sich auf die Punkte der Hauptzüge fügen, sind die nämlichen Regeln zu beobachten.

Aufnahme der Gemarkungs- und Gewannengrenzen.

§. 39.

- 1) Da bei Bildung der Züge darauf Bedacht genommen wurde, die Grenzpunkte der Gemarkung und der Gewanne thunlichst zu erfassen, so sind deren Grenzen im Wesentlichen in der Messung der Züge gegeben. Was zur vollständigen Aufnahme derselben noch fehlt, ist besonders zu messen.
- 2) Wenn die Gemarkungsgrenze verlegt worden ist, so muß nicht nur die neue, sondern auch die alte Grenze aufgenommen werden. Hat die Grenzverlegung gegenüber einer Gemarkung stattgefunden, wo die Katastervermessung ebenfalls im Werke ist, so hat von den beiden benachbarten Geometern jeder die alte Grenze in so weit aufzunehmen, als sie innerhalb der neuen Grenze seiner Gemarkung gelegen ist. Ist dagegen die Gemarkungsgrenze gegenüber einer Gemarkung verlegt worden, wo die Katastervermessung schon vollzogen ist oder wo die Katastervermessung noch nicht vorgenommen wird, so hat der Geometer die alte Grenze

allenthalben aufzunehmen. Der Zeitaufwand für dieses Geschäft ist im Tagbuche genau aufzuschreiben.

- 3) Ausgesetzte Grenzpunkte der Gemarkungsgrenze sind mit dem Theodolit aufzunehmen, indem sie entweder in kleine Züge geordnet und diese gemessen, oder durch Schnittpunkte festgelegt werden. Sind jedoch solche Grenzpunkte nur einige Ruten von einander entfernt, so ist es gestattet, die zwischenliegenden mit der Kreuzscheibe einzumessen. Natürliche Grenzen der Gemarkung und Rückmarken derselben, welche die Messung der Züge nicht schon erfaßt hat, sind mittelst der Kreuzscheibe zu messen.
- 4) Bei der Ergänzung der Aufnahme der Gewannengrenzen hat der Geometer freie Wahl unter den im §. 35 bezeichneten Verfahrensarten, und er darf nach Gutdünken bald die eine, bald die andere in Anwendung bringen.
- 5) Alle Grenzlinien der Gemarkung und der Gewannen, deren Länge nicht schon in Zahlen bestimmt ist, müssen noch gemessen werden.

Übersicht über die Messungen mit dem Theodolit.

§. 40.

Über die Messungen mit dem Theodolit ist im Maßstabe von $\frac{1}{4000}$ eine Zeichnung auf einem Blatte zu fertigen, welche sich über die ganze Gemarkung erstreckt. Ist ausnahmsweise ein anderer Maßstab angemessen, so hat der Geometer denselben dem Vermessungsinspektor vorzuschlagen und dieser der Direction der Katastervermessung zur Genehmigung zu begutachten.

Zur Anfertigung dieser Zeichnung werden die in der Gemarkung gelegenen Dreieckspunkte mittelst ihrer Coordinaten aufgetragen und die sonstigen Punkte mittelst Transporteur, Zirkel und Maßstab nach dem Vorschreiten der Vermessung beigefügt. Sie sind nach den Zeichenmustern für die Pläne (Musterr 16) zu zeichnen. Die Punkte der Hauptzüge sind durch rothe, die der untergeordneten und der zur vervollständigung der Aufnahme der Gemarkungs- und Gewannengrenzen gebildeten kleinen Züge durch blaue Linien zu verbinden, die Schnittlinien ebenfalls blau zu ziehen.

Hat der Geometer die Gemarkung in Abtheilungen zerlegt, so hat er deren Grenzen durch ein blaues Farbenband anzugeben und ihre Reihenfolge, von jener anfangend, welche den Ort enthält, über Nord, West u. s. w. mit römischen Zahlen in stehender Schrift zu bezeichnen.

Als dann macht er die Eintheilung für die Handrissblätter zur Vermessung der Stücke (§. 43), gibt deren Grenzen ein zinnoberrothes Farbenband und bezeichnet sie, von dem Blatte anfangend, welches den Ort enthält, über Nord, West u. s. w. mit arabischen Ziffern. Sind Abtheilungen gebildet, so sind die Handrissblätter auf gleiche Weise, nach der Reihenfolge der Abtheilungen, fortlaufend zu bezeichnen.

Endlich werden ringsum die angrenzenden Gemarkungen angegeben, die Orientirung, welche in der Regel oben sein soll, nie aber abwärts gelegt werden darf, durch einen Pfeil angezeigt und der Titel:

Übersicht über die polygonometrische Aufnahme der Gemarkung N.

im Maßstabe von $\frac{1}{4000}$ bearbeitet im Jahr 18
von Geometer N.

an einem schicklichen Orte, wo möglich oben, beigefügt.

**Numerirung der Gemarkungsgrenzpunkte und der übrigen mit dem Theodolit
aufgenommenen Punkte.**

§. 41.

- 1) Nach §. 4 dritter Absatz der Vollzugsverordnung vom 1. August 1854, Verordnungsblatt Seite 10, sind die Marken auf der Gemarkungsgrenze außer der dort vorgeschriebenen Bezeichnung auch mit Ordnungsnummern zu versehen, was, wenn die Marken nicht bereits Nummern haben, in folgender Weise zu geschehen hat:
 - a) die Numerirung der Gemarkungsgrenze zerfällt in so viele Abtheilungen, als Gemarkungen angrenzen; jede Marke erhält nur eine Nummer, welche den in Ziff. 2 aufgeführten Fall ausgenommen, für die aneinander grenzenden Gemarkungen gilt;
 - b) die Nummernfolge geht in der Richtung: Nord, West, Süd, Ost und Nord; die Nummer wird auf jener Seite der Marke angebracht, welche der Beschauer im Gesicht hat, wenn er die Grenze in der vorgedachten Richtung begeht;
 - c) in jeder Abtheilung wird bei dem betreffenden Drei- (Vier= re.) Märker, oder wenn von diesem an schon eine Nummernreihe auf eine Strecke weit vorhanden wäre, da wo diese aufhört, mit Nummer 1 angefangen und die Nummernreihe auf der dem folgenden Drei-märker vorangehenden Marke, oder wo eine bereits vorhandene Numerirung beginnt, geschlossen;
 - d) ist eine ältere Nummernreihe vorhanden, welche weder bis zum ersten noch bis zum andern Drei- (Vier= re.) Märker reicht, so setzt die neue Numerirung jenseits der alten in ununterbrochener Nummernfolge fort;
 - e) befinden sich ausnahmsweise auf den Gemarkungsgrenzsteinen zwei Nummernreihen, so ist diejenige als die geordnete in das Vermessungswerk einzutragen, welche sich auf der, der betreffenden Gemarkung zugewandten Seite der Marken befindet, oder wenn eine solche Numerirung nicht vorkommt, jene welche der Vorschrift lit. b entspricht, und wenn auch eine solche nicht vorhanden ist, jene welche sich für die betreffende Gemarkung am besten eignet, die andere Nummernreihe wird der Vollständigkeit wegen aber im Messbuch der Winkel und Linien, in der Coordinatenberechnung und im Coordinatenverzeichniß noch beigefügt;
 - f) ist eine Gemarkungsgrenzstrecke zugleich Landesgrenze und sind die Marken auf derselben nicht mit Nummern bezeichnet, so dürfen die den Grenzpunkten nach lit. a—d zu gebenden Nummern nicht auf die Marken eingehauen werden. (Muster 11 a.)
- 2) Will der Gemarkungsinhaber die Marken fortlaufend numeriren, so ist ihm solches unbenommen, es soll aber thunlichst gleich beim Beginn der Vermessung geschehen, weshalb er vom Geometer darauf aufmerksam zu machen ist. Dabei ist die Anordnung vom 26. Juli 1859 Nr. 616, Verordnungsblatt Seite 169, zu beobachten; und soweit die Gemarkungsgrenze zugleich Landesgrenze ist, müssen die auf den Marken vorhandenen Nummern beibehalten, die nicht numerirten aber nach Ziff. 1 lit. f behandelt werden.
- 3) Bei der Numerirung der Grenzpunkte im Innern der Gemarkung, welche Numerirung nicht auf die Grenzmarken selbst übergetragen und nur wegen der nothwendigen Bezeichnung der Punkte im Vermessungswerke ausgeführt wird, ist bei Ortsgemarkungen im Orte mit Nr. 1

zu beginnen und von da über Nord, West u. s. w. so fortzufahren, daß sämmtliche Grenzpunkte im Innern der Gemarkung in einem Gange mit Nummern versehen werden. Sind Abtheilungen gebildet, so folgen die Grenzpunkte der Abtheilungen nach der Reihenfolge — Abtheilung vor Abtheilung — ganz in der für die Numerirung der Punkte einer unabtheilten Gemarkung vorgeschriebenen Ordnung. In nicht bewohnten Gemarkungen hat die Numerirung auf einem nördlichen Punkte in der Nähe der Gemarkungsgrenze zu beginnen und ist von da über West, Süd ic. wie vorbeschrieben fortzuführen.

- 4) Ist in einer ältern der Katastervermessung einzuverleibenden Vermessung im Innern der Gemarkung eine Anzahl von Grenzpunkten mit einer fortlaufenden Nummernreihe versehen, so ist dieselbe beizubehalten.
- 5) Die sonstigen mit dem Theodolith aufgenommenen Punkte sind mit den Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets zu bezeichnen, welches, wenn Abtheilungen gemacht sind, in jeder Abtheilung von vorn zu beginnen ist.
- 6) Die Nummern, welche den Punkten in der polygonometrischen Uebersicht endgültig gegeben sind, müssen durch das ganze Vermessungswerk ohne Abweichung beibehalten werden.

Aufnahme der Stücke.

§. 42.

- 1) Die Vermessung der Stücke gründet sich auf die Aufnahme der Gewannen und wird unter Anwendung der Linearconstruktion und der Kreuzscheibe ausgeführt.
- 2) Die Breiten der Grundstücke müssen mit der größten Genauigkeit, wo immer möglich, in den Steinlinien abgesetzt gemessen werden. Muß die Messung ausnahmsweise in der Gewannengrenze geschehen, so sind zuvor die durch die Vermarkung festgestellten Eigenthumsgrenzlinien sorgfältig auf die Gewannengrenze zu verlängern.
- 3) Bei Anwendung der Kreuzscheibe werden die Abstände der Perpendikel auf der Grundlinie entweder abgesetzt oder fortlaufend gemessen. Die absehende Messung empfiehlt sich für die Fälle, wenn der Flächeninhalt mittelst ihrer Ergebnisse zu berechnen ist; andernfalls und wenn, wie bei Aufnahme von Gebäuden, viele Perpendikel in kleinen Abständen zu nehmen sind, hat die fortlaufende Messung den Vorzug. Bei der Aufnahme einer Gemarkungs- oder Gewannengrenze mit der Kreuzscheibe müssen nach §. 39 stets noch die Entfernungen von Stein zu Stein unmittelbar gemessen werden. Bei der Aufnahme anderer vermarkter Grenzen mit der Kreuzscheibe hat dies ebenfalls zu geschehen, sobald die Perpendikel über 3 Ruthen lang sind. Bei Gebäuden ist deren Länge und Breite in der Regel auch unmittelbar zu messen.
- 4) Sowohl die abgesetzten, als die fortlaufend gemessenen Linien sind auch noch in einem Zuge zu messen, falls ihr Maß im Ganzen nicht schon anderweit ermittelt ist.
- 5) Zum Zwecke der Prüfung werden die Maße der einzelnen Stücke jeder abgesetzten gemessenen Linie zwischen je zwei Aufnahmepunkten nach Muster 12 zusammengestellt und ihre Summe mit der durch die Gewannenvermessung oder durch die Messung der Linie im Ganzen gefundenen Entfernung der beiden Punkte verglichen. Wenn der Unterschied im gebirgigen Gelände bei Linien von 10 Ruthen Länge weniger als $\frac{1}{10}$ stel., von 20 Ruthen Länge weniger als $\frac{1}{20}$ stel., von 50 Ruthen Länge weniger als $\frac{1}{50}$ stel. und von 100 Ruthen Länge weniger

als $\frac{1}{50}$ stel; im ebenen Gelände aber bei 10 Ruten weniger als $\frac{1}{25}$ stel, bei 20 Ruten weniger als $\frac{1}{30}$ stel, bei 50 Ruten weniger als $\frac{1}{60}$ stel und bei 100 Ruten weniger als $\frac{1}{80}$ stel beträgt, wobei die Grenze für die dazwischen fallenden Längen verhältnismäßig zu bestimmen ist; so ist es gestattet, ihn auf die einzelnen Stücke der Linie verhältnismäßig zu verteilen. Bei Längen über 100 Ruten ist der Fehlergrenze für jede weiteren 10 Ruten im Gebirge $1\frac{1}{2}$, in der Ebene 1 Zoll zuzuschlagen. Da übrigens bei einiger Gewandtheit und Aufmerksamkeit im Messen der Längen-Unterschiede, wie die Fehlergrenze sie gestattet, nicht leicht vorkommen, so läßt ein absoluter Unterschied von etwa einem Fuß oder darüber eher einen groben Fehler vermuten, weshalb in solchen Fällen namentlich die Breiten der Grundstücke nachzumessen sind. In jedem Falle muß vollständige Uebereinstimmung der stückweisen Messung mit der Messung im Ganzen hergestellt werden.

- 6) Sind die abgesetzten Messungen auf diese Weise berichtigt, so werden sie zwischen je zwei Aufnahmepunkten nach einer Richtung Zahl vor Zahl summirt, damit die Linien bei der Planzeichnung mittelst ihrer Entfernung von einem Punkte aus aufgetragen werden können.
- 7) Wenn die Gemarkungsgrenze verlegt worden ist, so daß die neue Grenze innerhalb der alten liegt, und zwar gegenüber einer Gemarkung, wo die Katastervermessung noch nicht vorgenommen ist und noch nicht vorgenommen wird, so hat der Geometer alle Grundstücke zwischen fraglicher alten und zwischen der neuen Grenze, gleich jenen der Gemarkung, aufzunehmen. Der Zeitaufwand für dieses Geschäft ist im Tagbuche genau aufzuschreiben.

Fertigung der Handrisse.

§. 43.

- 1) Beufs der Aufnahme der Stücke sind Handrisse — je nach dem Grade der Zerstücklung im Maßstabe von $\frac{1}{25}$, $\frac{1}{50}$, $\frac{1}{75}$, $\frac{1}{100}$, $\frac{1}{150}$ oder $\frac{1}{200}$ stel — auf Blätter von $19''$ Breite und $15''$ Höhe zu fertigen, welche alles zur Neizeichnung der Plane noch zu erhebende Material enthalten. Der Geometer hat den anzuwendenden Maßstab dem Vermessungsinspektor zur Genehmigung vorzuschlagen. Der Maßstab von $\frac{1}{150}$ oder $\frac{1}{200}$ stel darf nur da angewendet werden, wo die Stücke durchgängig groß genug sind, um bei diesem Maßstabe sämtliche Maße noch ganz klar und deutlich einzutragen. Der Gegenstand des Handrisses soll wo möglich aus ganzen Gewannen bestehen und in dem gewählten Maßstabe dem Umfange des Blattes entsprechen. Das Verjüngungsverhältniß ist auf dem Handriss anzugeben.
- 2) Jedes Handrissblatt erhält zur Bezeichnung die Nummer, welche ihm in der Uebersicht über die Messungen mit dem Theodolit (§. 40) gegeben ist. Von eben dieser Uebersicht werden die Grenzen sowohl der ganzen Figur als der einzelnen Gewannen mittelst des Storchschnabels auf den Handriss übertragen. Die mit dem Theodolit aufgenommenen Punkte erhalten im Handriss dieselben Nummern, beziehungsweise Buchstaben, wie in besagter Uebersicht. Die Handrisse müssen im Felde vorschriftsmäßig und vollständig geführt werden. Die Aufzeichnung auf Nebenblätter und das Uebertragen derselben in die Handrisse ist untersagt.
- 3) Alle zur Zeit der Vermessung vorhandenen Grenzsteine und sonstigen dauerhaften Grenzmarken werden auf den Handrisse angegeben. Sind Grenzen anstatt mit Steinen mit Pfählen ver-

markt, so sind diese hölzernen Marken in den Handrissen und in den Plänen durch ein Kreuz anzudeuten.

- 4) Die Maße der Stücke werden, in Zollen ausgedrückt, auf dem Felde in den Handriss sorgfältig eingeschrieben, dergestalt, daß die Zahlen derselben immer beiläufig senkrecht auf der Richtung der Messung stehen und alsdann aufrecht erscheinen, wenn man sich auf den Ausgangspunkt der Messung gestellt denkt und auf den folgenden Punkt hinsieht.
- 5) Die Handrisse werden auf dieselbe Weise scharf gezogen, wie es in Muster 16 für die Pläne vorgeschrieben ist. Die in denselben anzuwendende Schriftart ist die englische. Gegenstände, für welche das Muster keine besondere Bezeichnung enthält, sind mit Schrift anzugeben.
- 6) Um die Eigenthümer zu erheben, numerirt der Geometer die Grundstücke auf jedem Handrisse von Nr. 1 an. Diese vorläufigen Nummern müssen aber später wieder gelöscht und dafür die durch die ganze Gemarkung laufenden endgültigen Nummern eingeschrieben werden.
- 7) Alle Risse sind so zu orientiren, daß Nord oben ist. Erfordert es die Figur des Gegenstandes, so darf Nord auf die linke oder rechte Seite nach der Diagonale aufwärts, nie aber abwärts gelegt werden. Die Orientirung ist auf jedem Risse durch einen Pfeil anzugeben.
- 8) Daß die Handrisse schöne Zeichnungen seien, wird nicht gefordert, sie sollen aber ein völlig klares Bild der aufgenommenen Gegenstände und ihrer Maße geben.

Urkundspersonen.

§. 44.

Nach Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 26. März 1852 hat die Gemarkungsgemeinde oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, auf ihre Kosten die zum Vermessungsgeschäfte nöthigen Urkundspersonen zu stellen.

Der Geometer ist befugt, auf Grund dieser Bestimmung einen ort- und markungskundigen Mann zu verlangen, welcher ihn bei der Messung der Grundstücke im Bedarfsfalle begleitet und ihm die für das Geschäft nöthigen Aufschlüsse gibt. Dieser Mann, welcher volle Kenntniß des Feldes haben soll, wird in der Regel einer der Steinzeiger sein. Der Geometer darf ihm keine unnöthige Zeitversäumnis verursachen und keinen anderen unentgehllichen Dienst zumuthen, als seiner in der Benennung ausgesprochenen Bestimmung zukommt.

Zuziehung der Eigenthümer.

§. 45.

Da die Urkundsperson, besonders in großen Gemarkungen, nicht wohl die Eigenthumsgrenzen, Grenzstreitigkeiten, Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten jedes Grundstücks wissen kann, so hat der Geometer nach Erforderniß den Ortsvorstand von dem Fortschreiten seines Geschäftes in Kenntniß zu setzen, damit er die Eigenthümer einladet, der Vermessung persönlich oder durch Bevollmächtigte anzuwohnen.

Gegen diejenigen Eigenthümer, welche nicht erscheinen und dennoch nachher Anstände wegen der Grenze erheben, tritt der Nachtheil ein, daß sie die mit der Untersuchung ihres Anstandes verbundenen Kosten selbst zu tragen haben, was vorher bekannt zu machen ist.

Erhebung der Eigenthümer.

§. 46.

Die Eigenthümer sind gelegentlich der Vermessung, oder je für einen schicklichen Abschnitt bald nach dessen Vermessung zu erheben. Der Geometer stellt zu dem Ende eine Besitzliste nach Muster 13 auf, in welcher der Namen des Eigenthümers neben die vorläufige Nummer gesetzt wird, welche das Grundstück im Handriss erhalten hat. Ebendaselbst finden etwaige sonstige Bemerkungen über die Eigenthumsverhältnisse und über die Rechte und Lasten des Grundstücks ihre Stelle.

Benutzung vorhandener Pläne.

§. 47.

Aus dem nach §. 15 aufgestellten Verzeichnisse entnimmt der Geometer, welche älteren Pläne vorhanden sind. Er hat dieselben nach Bedarf zu erheben, so wie die betreffenden Liegenschaften in seinem Geschäfte an die Reihe kommen.

Wenn eine ältere Vermessung dem Art. 1, Ziff. 1; 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 entspricht, so hat der Geometer seine Vermessung auf den Gegenstand derselben nicht auszudehnen. Findet er, daß ein Plan, für welchen der Eigenthümer die Vergünstigungen der Art. 1 oder 7 dieses Gesetzes anspricht, deren Forderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, so hat er einsweise nur die Umgebung genau aufzunehmen, sofort dem Vermessungsinspektor unter Vorlage des betreffenden Planes und der Aufnahme der Umgebung die gefundenen Mängel anzugeben, worauf die Direction der Katastervermessung die erforderlichen Anordnungen treffen wird.

Die erhobenen Pläne sind unbeschädigt wieder zurückzugeben, sobald sie zum Zwecke der Katastervermessung nicht mehr nöthig sind.

Schonung der Felder.

§. 48.

Die Messung ist mit möglichster Schonung der Gewächse vorzunehmen und, wenn eine merkliche Beschädigung unvermeidlich wäre, eine geeignete Zeit abzuwarten. Bei zweckmäßiger Eintheilung der Arbeit kann der Geometer Schaden vermeiden, ohne daß dem Fortgange des Geschäfts Eintrag geschieht.

Wenn gegründete Klagen wegen unschönlicher Beschädigung gegen einen Geometer erhoben werden, so hat er zu gewärtigen, daß er von der Direction der Katastervermessung zum Schadenersatz angehalten wird.

Orthographie der eigenen Namen.

§. 49.

Die Namen der Ortschaften, Gewannen, Höfe, Waldungen, Berge, Flüsse, Bäche und anderer aufgenommenen Gegenstände sind so zu schreiben, wie es in amtlichen Fertigungen üblich ist. Der Geometer hat aber auch die alte, ursprüngliche Schreibart und wo möglich die Abstammung des Namens durch Einsicht der Lagerbücher, Urkunden und Ortschroniken zu erforschen und über die Ergebnisse dieser Bemühungen einen bündigen Bericht zu den Vermessungsaftaten zu fertigen, welcher vom Gemeinderath und dem Geometer zu unterzeichnen und dem Vermessungsinspektor zur Einsicht vorzulegen ist, bevor die örtliche Prüfung vorgenommen wird.

Vermessung der Waldungen.

§. 50.

Vorstehende Bestimmungen über die Vermessung sind auch auf die Waldungen anzuwenden, welche die Staatsbehörde auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1854 (Regierungsblatt S. 203, Verordnungsblatt S. 8) vermessen lässt.

Die im §. 4 der Verordnung vom 14. November 1834 über die Vermessung, Vermarkung und Beschreibung der Waldungen (Regierungsblatt S. 380) gebotene Grenzbeschreibung wird durch die Katastervermessung entbehrlich, da sämtliche Grundstücke im Zusammenhange gemessen werden, und ist daher nur auf besonderes Verlangen des Waldeigenthümers zu fertigen.

Zieht die Gemarkungsgrenze durch bereits vermessene Waldungen, so ist sie, falls sie in der Waldvermessung nicht enthalten ist, nachträglich aufzunehmen.

Offenlegung der Aufnahmen.

§. 51.

Um Unrichtigkeiten in der Aufnahme der Grundstücke, Rechte und Lasten und Fehler in der Zeichnung der Eigenthümer zu entdecken, ferner um Anstände zu beseitigen, welche sich bei der Vermessung ergeben haben und nicht sogleich gehoben werden konnten, legt der Geometer nach und nach die scharf gezogenen und in Farben ausgeführten Handrisse, sowie die Besitzliste auf dem Rathause auf und läßt durch das Bürgermeisteramt die Eigenthümer einladen, davon Einsicht zu nehmen, zur Beseitigung der noch obwaltenden Anstände beizutragen und ihre Erinnerungen vorzubringen.

Vermessungen aus Auftrag der Beteiligten.

§. 52.

Falls dem Geometer, welchem die Vermessung der Gemarkung übertragen ist, der Wunsch ausgesprochen wird, daß er gelegentlich der Katastervermessung Vermessungsarbeiten verrichten möge, welche ihm nach seinem Auftrage nicht obliegen, so hat er diesen Wunsch unter Beobachtung der Vorschrift des §. 104 thunlichst zu berücksichtigen.

Vierter Abschnitt.

Ausarbeitung der Vermessung.

Berechnung der Coordinaten.

§. 53.

- 1) Bei der Berechnung der Coordinaten müssen, wie bei der Vermessung, die Hauptzüge den untergeordneten Zügen vorangehen. Es ist übrigens nicht notwendig, daß alle Hauptzüge zuerst fertig gemacht werden, bevor auf untergeordnete Züge übergegangen wird, sondern sobald je zwei Hauptzüge fertig sind, können immer auch die dazwischen fallenden untergeord-

neten Züge berechnet werden. Der Berechnung der Züge folgt die Berechnung der Schnittpunkte.

- 2) Bei der Zusammenstellung nach Zügen dürfen die Winkel höchstens um $n \cdot 2$ Minuten von der richtigen Summe, die berechneten Coordinatenunterschiede vom Unterschiede der Coordinaten der Anhaltspunkte höchstens um $\frac{1}{400}$ der Summe der berechneten positiven und negativen Coordinaten-Unterschiede abweichen. Der Fehler der Winkel wird auf die einzelnen Winkel gleich, der Fehler der Coordinatenunterschiede auf diese verhältnismäßig vertheilt. Größere Fehler sind durch Nachmessen zu berichtigen.
- 3) In untergeordneten Zügen darf jedoch ausnahmsweise auch ein größerer Fehler vertheilt werden, wenn zuvor eine wiederholte Messung die Richtigkeit der Messungsergebnisse bestätigt hat und der Fehler nicht nur überhaupt gering ist, sondern auch lediglich zufolge Zusammentreffens unvermeidbarer kleiner Fehler die zugelassene Fehlergrenze übersteigt. Sollten sich zwar die Messungsergebnisse bei wiederholter Messung als richtig erweisen, dennoch aber ein Fehler sich darstellen, welcher sowohl die zugelassene Fehlergrenze übersteigt, als auch an und für sich erheblich ist, so muß eine andere Verbindung der Züge versucht werden. Häufig röhren nämlich vergleichbare Fehler nur von örtlichen Verschiebungen her und verschwinden, sobald die Züge, in welchen sie vorkommen, und die Züge, auf welche erstere sich stützen, gegeneinander gerechnet werden. In solchen Fällen ist es angemessen, die Azimuthe für die untergeordneten Züge aus den Coordinaten der Hauptzüge zu berechnen, nachdem die Coordinatenunterschiede in denselben berichtigt sind.
- 4) Die Berechnung der Coordinaten wird nach Muster 14 geführt. Sie muß sämtliche zur Berechnung erforderliche Materialien enthalten; namentlich also auch die Ableitung der Anschlußazimuthe, die Berechnung von Längenmaßen aus gegebenen Coordinaten und die Berechnung von Linien, welche nicht unmittelbar gemessen werden konnten.

§. 54.

Sollte ein Geometer die zugelassene Fehlergrenze nicht einhalten oder zur Erzielung der Ueber-einstimmung die Messungsergebnisse willkürlich abändern, so sind demselben fortan und zwar so lange, als der Vermessungsinspektor es für nöthig erachtet, nur die zur Berechnung der Coordinatenunterschiede erforderlichen Azimuthe der als Anschlußlinien benutzten Dreiecksseiten genau, die Coordinaten der Anhaltspunkte aber nur in ganzen Ruten mitzutheilen. Der Geometer berechnet in diesem Falle die Coordinatenunterschiede, stellt sie zugsweise zusammen und sendet die Berechnungshefte an den Vermessungsinspektor ein, welcher die gezogenen Summen mit den Unterschieden der Coordinaten der Anhaltspunkte vergleicht. Wenn sich hierbei keine die zugelassene Fehlergrenze übersteigenden Abweichungen ergeben, so werden dem Geometer die Coordinaten der Anhaltspunkte in ihrer genauen Länge zur Vollendung der Berechnung mitgetheilt. Andernfalls werden ihm zuvörderst die unrichtigen Züge zur Verbesserung bezeichnet.

§. 55.

Die Coordinaten sind nach ihrer Nummernfolge in der durch Muster 15 vorgeschriebenen Form so zu verzeichnen, daß sie durch Aufschriften unterschieden werden in Punkte der Gemarkungsgrenze und in Punkte im Innern der Gemarkung, ferner diese in Grenzpunkte und sonstige Punkte, und wo Abtheilungen gebildet sind, in Punkte der Abtheilung I, II, III u. s. w.

Die trigonometrisch bestimmten Punkte sind unter Angabe des Rangs im Dreiecksnetze als Dreieckspunkte zu bezeichnen. Hat ein Punkt einen bekannten eigenen Namen, so ist solcher der Nummer beizusezen. Nummern in der Gemarkungsgrenze, welche nicht beibehalten werden, aber in einer der Katastervermessung einzuverleibenden älteren Vermessung vorkommen, sind ebenfalls beizufügen.

Zeichnung der Pläne.

§. 56.

- 1) Die Pläne sind auf Blätter von 24 Zoll Breite und 20 Zoll Höhe zu zeichnen.
- 2) Der Gegenstand jedes Planes soll, wo möglich, in ganzen Gewannen bestehen. Muß eine Gewann, weil ein Blatt nicht Raum genug darbietet, auf zwei Blätter verteilt werden, so ist die Verteilung nach einer schicklichen Linie zu bewirken. Falls nur ein kleines Stück über das Blatt hinausstiele, kann es passend abgeschnitten und auf einen freien Platz desselben Planes gezeichnet werden.
- 3) In der Regel geschieht die Zeichnung im Maßstabe von $\frac{1}{500}$ stel.

Liefert dieser Maßstab der größeren Zerstückelung halber kein hinreichend deutliches Bild der einzelnen Grundstücke, so kann ausnahmsweise der Maßstab von $\frac{1}{600}$ stel, $\frac{1}{750}$ stel oder $\frac{1}{900}$ stel gewählt werden. Ist dagegen nach der minderen Zerstückelung ein kleinerer als der regelmäßige Maßstab wohl anwendbar, so kann ausnahmsweise ein solcher von $\frac{1}{200}$ stel oder $\frac{1}{400}$ stel in Anwendung kommen.

Finden sich auf einem Plane einzelne Grundstücke oder andere Gegenstände vor, welche in dem wegen der allgemeinen Verhältnisse gewählten Maßstabe nicht mehr ganz deutlich dargestellt werden können, so sind sie in einem größeren Maßstabe auf einen freien Platz desselben Planes, oder wenn dieses nicht angeht, auf ein besonderes Blatt zu zeichnen.

4) Welcher Maßstab für den Gegenstand jedes Planes angewendet und wie die Gemarkung auf die einzelnen Plane verteilt werden soll, bestimmt die Direction der Katastervermessung auf den vom Vermessungsinspektor begutachteten Vorschlag des Geometers. Dieser hat zu dem Ende auf Grund der polygonometrischen Übersicht (§. 40) die Eintheilung in einer Zeichnung zu entwerfen und das Verhältnisverhältnis, welches er beantragt, in dem Umrisse jedes Planes unter Angabe des Grades der Zerstückelung und der Form der Grundstücke zu bezeichnen. Diese Zeichnung ist in einem das Planformat nicht übersteigenden Maßstab zu fertigen; die Plangrenzen sind mit zinnoberrothem Farbenband und die Plannummern mit kräftiger rother Schrift zu geben; die Grenzen der Handrisse in schwarzen Linien und ihre Nummern mit kleinerer schwarzer Schrift einzutragen. Die Bestimmung der Direction der Katastervermessung, welche in der Regel auf den Vorschlag des Geometers gesetzt wird, ist dem fertigen Vermessungswerke einst beizuschließen.

5) Die Pläne sind so zu orientiren, daß Nord oben ist. Erfordert es die Gestalt des Gegenstandes, so darf Nord ausnahmsweise auf die linke oder rechte Seite aufwärts, nie aber abwärts gelegt werden.

§. 57.

Die Parallelen des Meridians der Mannheimer Sternwarte und seines Perpendikels sind mit größter Genauigkeit in dem gegenseitigen Abstande von zwei Zoll dargestalt auf den Plan zu zeichnen, daß die Figur in die Mitte des Blatts kommt. Sie werden mit Carmin in feinen Linien auf 22 Zoll Breite und 18 Zoll Höhe über das Blatt ausgezogen und an dessen vier Seiten innerhalb der durch

diese Breite und Höhe bestimmten Linien mit den dem Abstande der Coordinaten von der Mannheimer Sternwarte entsprechenden Zahlen bezeichnet. Diese Zahlen sind für den Maßstab von

$\frac{5}{6}0$ stel	n . 10	Ruthen,
$\frac{7}{8}0$ stel	n . 15	"
$\frac{1}{10}0$ stel	n . 20	"
$\frac{1}{15}0$ stel	n . 30	"
$\frac{1}{20}0$ stel	n . 40	"
$\frac{1}{40}0$ stel	n . 80	"

Ist die Nordseite der Figur oben, so dient das mittelst des Rahmens gebildete, durch Punkte angezeigte, 20 Zoll breite und 16 Zoll hohe Rechteck als Grundlage zur Zeichnung des Neges, dessen Eintheilung dann zur Erzielung größerer Genauigkeit von der Mitte dieses Rechtecks aus zu geschehen hat.

In dieses Neg werden die durch Coordinaten bestimmten Punkte mittelst dieser und in das solchergestalt gebildete Gerippe die übrigen Messungen auf Grund der Handrisse eingetragen.

Die Breiten werden im berichtigten Maße (§. 42), abgesetzt wie im Handriss, gezeichnet und eingeschrieben.

§. 58.

1) Die Pläne sind nach dem in Beilage 16 vorgeschriebenen Muster und nach dem beigegebenen Musterplan 16 a auszuarbeiten. Diesenigen Gegenstände, für welche kein Muster vorgeschrieben ist, sind im Grundriss zu zeichnen und mit Namen zu nennen. Größere Felsen, steile Abhänge, Schluchten, Böschungen an Straßen, an der Eisenbahn u. dgl. werden entweder mittelst Schraffiren oder Tuschchen ausgeführt. Die Anwendung von Schattenstrichen an Gebäuden u. s. w. findet nicht statt.

2) Die zur Aufnahme der Gebäude innerhalb der Hofreitegrenzen zur Aufnahme von Culturgrenzen u. s. w. gemessenen Hülfslinien werden nicht scharf gezogen und die Maße nicht eingeschrieben, wie es bei den Eigenthumsgrenzen geschieht. Ist aber die Seite eines Gebäudes zugleich Eigenthumsgrenze, so wird sie wie eine Eigenthumsgrenzlinie behandelt. Die im Ganzen gemessenen Maße (§. 42 Ziff. 6) sollen in den Plänen nur dann angegeben werden, wenn wenigstens vier abgesetzte Maße vorkommen und durch deren Angabe der Plan nicht überladen wird. Die Abstände der Steinlinien von den Gewannengrenzen sollen in der Regel nicht und hauptsächlich nur in den im Musterplane beispielweise aufgeführten Fällen in Zahlen angegeben werden. Steinlinien, in denen nicht gemessen worden, dürfen weder in den HandrisSEN noch in den Plänen in Tusch ausgezogen werden.

3) Das Farbenband ist bei Gemarkungs- und Landesgrenzen außerhalb der Grenze zu geben und bei Straßen, Wächen rc. nicht über diese hinwegzuziehen, sondern auf dem nächsten Rande abzusetzen und erst auf dem andern wieder fortzuführen. Zur Unterscheidung der Gewannengrenzen von den bloßen Culturgrenzen ist das Farbenband an jenen doppelt so breit zu geben, als an diesen, soll aber an den ersten nicht über 0,8 Linie breit sein. Die Güterwege rc. sind durch ein beiderseits zu gebendes schmales Farbenband mehr herauszuheben.

4) Die Nummern der mittelst Coordinaten aufgetragenen Punkte werden gleich den Nummern auf den Gemarkungsgrenzen blau, die Nummern der Eigenthumstücke roth geschrieben; erstere müssen stets, letztere wo thunlich parallel mit dem oberen und untern Rande des Planes geschrieben werden, letztere sind möglichst in die Mitte der Eigenthumstücke zu setzen.

5) Die Namen der Wege, Bäche u. dgl. werden in Cursivschrift, die der Gewannen, der angrenzenden Pläne oder Gemarkungen in liegender römischer Schrift geschrieben. Untergeordnete Gewannennamen, oder solche die bis jetzt üblich waren, für die Zukunft aber in andern Namen aufgehen sollen, sind in kleinerer Schrift zu geben als diese, und in Einschließungszeichen zu setzen. Die Schrift soll in ihrer Größe dem Maßstab des Planes entsprechen und in ihrer Richtung thunlichst dem Zuge der Figur folgen. Auf jedem Plan wird die Orientirung und das Verjüngungsverhältniß angegeben, desgleichen die Abgänge der angrenzenden Pläne durch $\frac{1}{2}$ Zoll lange schwarze Linien mit zinnoberrothem Farbenband. Sämtliche neu gefertigte sammt den vorhandenen brauchbaren Plänen werden in der durch die Reihenfolge der Handrisse gegebenen Ordnung in stehender arabischer Schrift fortlaufend numerirt, und jeder Plan erhält an einem schräglichen Orte — wo möglich oben rechts oder links — die Aufschrift:

Gemarkung

Plan Nro.

enthaltend die Grundstücke Nro. . . . bis Nro. . . .

Kommen in einem Plane Grundstücksnummern vor, welche schon in einem vorhergehenden Plan enthalten sind, so müssen diese sich wiederholenden Nummern im Plantitel ebenfalls wieder aufgeführt werden. Steht die Planaufschrift nicht rechts oben, so ist daselbst noch die Plannummer wie folgt anzugeben:

Pl. . . .

§. 59.

Die Zeichnung des Planes wird durch eine brauchbare, ältere Vermessung nur in dem Falle überflüssig und ist zu unterlassen, wenn eine Ausfertigung des vorhandenen Planes zu Gebot steht, welche in die Katastervermessung eingereiht werden kann.

Wenn sich bei der Zeichnung der Pläne die Figur des Grundstücks einer solchen älteren Vermessung durch die umschließenden Grundstücke von selbst ergibt, so sind die zur Vervollständigung derselben gehörigen Gegenstände, als: Wege, Bäche u. dgl. aus der vorhandenen Vermessung noch zu entnehmen und einzutragen.

Über die Waldungen, von welchen brauchbare Vermessungen vorhanden sind, kann der Katastervermessung eine Planlithographie einverlebt werden. Wenn vorhandene Waldpläne nur benutzt werden, um die Pläne der Katastervermessung zu vervollständigen, so sind die forstwirthschaftliche Eintheilung und die Horizontalkurven jedenfalls nicht zu übertragen.

Sind die zu Gebot stehenden älteren Pläne bei der Katastervermessung mehr oder weniger ungenügend erfunden worden, so bestimmt die Direction der Katastervermessung, in wie weit bei der Zeichnung der Pläne Gebrauch davon gemacht werden soll.

§. 60.

Über jede Gemarkung ist im Formate der Grundstückspläne ein Übersichtsplan im Maßstab von $\frac{1}{10000}$ auf dem Katasterbüreau zu zeichnen. Ist die Gemarkung zu ausgedehnt, als daß der Übersichtsplan im vorgeschriebenen Maßstab und Planformaten auf einem Blatte gegeben werden kann, so ist sie nach schräglichen Linien zu theilen und auf zwei Blättern darzustellen. Ausnahmsweise darf

zur Darstellung auf einem Blatte noch ein kleinerer Maßstab angewendet werden, wenn eine schickliche Theilungslinie nicht gefunden werden kann, was die Richtung der Katastervermessung zu bestimmen hat.

Der Uebersichtsplan erhält die Aufschrift:

Uebersichtsplan
der
Gemarkung
gezeichnet
im Maßstabe von $\frac{1}{1000}$ stel der natürlichen Größe.

§. 61.

Ferner sind für jede Gemarkung zu fertigen:

- 1) zwei Register über die Vermessung nach Muster 17 und 18, von welchen das eine die Grundstückspläne nach ihrer Reihenfolge unter Angabe der auf jedem Plane befindlichen Gewannen und Grundstücknummern, das andere die Gewannen in alphabetischer Ordnung unter Angabe ihrer Grundstücknummern und des die Gewann enthaltenden Planes aufführt.
- 2) Ein Vorbericht nach Muster 19, welcher den Verlauf und die Ergebnisse des Vermessungsgeschäftes in den Hauptzügen beschreibt, namentlich angibt:
 - a. die Zeit des Anfangs und der Vollendung des Geschäfts unter Benennung des Geometers, welcher die Feststellung der Grenzen geleitet, und des Geometers, welcher die Vermessung vorgenommen hat;
 - b. die anlässlich der Katastervermessung bewirkten Gemarkungsgrenzverlegungen, Verbesserungen der Weganlagen und Feldtheilung, Verlegungen und Zusammenlegungen der Grundstücke;
 - c. die Regel, nach welcher die Eigenthumsgrenzen festgestellt worden sind, und die Feldbezirke, wo die Aussteinung derselben unterblieben ist;
 - d. den Flächeninhalt der einzelnen Culturarten und der ganzen Gemarkung nebst der Stückzahl der ganzen Gemarkung.
- 3) Ein Titelblatt mit der Aufschrift:

Atlas
der
Gemarkung
bearbeitet

in Gemässheit des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsbatt S. 106 u. f.) unter Obsorge der Staatsverwaltung in den Jahren 18 . . bis 18 . .

§. 62.

Das Titelblatt, der Vorbericht, die zwei Register, das Musterblatt der Zeichnungen (Beil. 16), der Uebersichtsplan und die Grundstückspläne bilden zusammen den Atlas der Gemarkung.

Numerirung der Grundstücke.

§. 63.

Alle Grundstücke einer Gemarkung ohne Unterschied sind fortlaufend nach folgenden Regeln zu numeriren:

- 1) Die Numerirung geschieht nach der Reihefolge der Pläne. Zuerst müssen alle Grundstücke des vorhergehenden Planes mit Nummern versehen sein, ehe auf den folgenden übergegangen wird.
- 2) Die Numerirung geschieht von Nord über West. Enthält aber der Plan eine Gruppe von Wohnstätten, so beginnt sie ausnahmsweise bei dieser und wird dann über Nord, West u. s. w. fortgesetzt.
- 3) Ist eine Gewann an der Reihe, so sind alle ihre Grundstücke zu numeriren, bevor auf eine andere Gewann übergegangen wird. Diese Regel ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn eine Gewann auf mehrere Pläne vertheilt ist (§. 56), sofern es unbeschadet der unter Ziff. 1 und 2 gegebenen Regeln geschehen kann.
- 4) Jedes Grundstück, welches nach §. 28 als ein besonderes Stück aufzunehmen ist, erhält eine besondere Nummer.
- 5) Jeder Weg und jedes fließende Wasser erhält auf seine ganze Länge innerhalb der Gemeinkunfung, so weit sein Eigenthümer derselbe ist, nur eine Nummer, und zwar bei Numerirung des Planes, auf welchem der Weg oder das fließende Wasser das erstmal vorkommt. Auf den folgenden Plänen wird diese Nummer wiederholt. Dasselbe gilt von andern Grundstücken, welche in einer und derselben Gewann liegend, sich über mehrere Pläne erstrecken.

Vereinigen sich mehrere Wege oder Gewässer, so segen die, welche den Namen behalten, oder welche die bedeutenderen sind, die Nummer fort, und die Nummern der übrigen hören an der Einmündung auf.

Wege und fließende Gewässer, welche den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke gehören, erhalten keine besonderen Nummern.

- 6) Erstreckt sich ein sonstiges Grundstück über mehrere Gewanne, so erhält jeder in einer anderen Gewann gelegene Theil derselben eine besondere Nummer.

Ist eine Gewann von einer Straße oder von einem Bach vorgestellt durchschnitten, daß die Bestandtheile der zerschnittenen Grundstücke der eingetretenen Trennung wegen wie Grundstücke verschiedener Gewanne gebaut werden müssen, so sind sie auch wie Grundstücke verschiedener Gewanne zu numeriren.

Ist ein Grundstück innerhalb einer Gewann von einem nicht demselben Eigenthümer angehörigen Wege oder Graben durchschnitten, welcher kein Hinderniß ist, die Theile als ein Stück zu bauen, so erhält das ganze Grundstück nach der allgemeinen Regel nur eine Nummer, welche, wo es zur Deutlichkeit dient, auf beide Abschnitte gesetzt werden kann.

- 7) Besteht ein Grundstück in verschiedenen Culturarten, z. B. in Acker, Wiese und Weinberg, oder in Haus, Hof, Garten und anderem Felde, so erhält es gleichwohl nur eine Nummer, es sei denn, daß es mehrere Gewanne bildet oder sich in mehrere Gewanne erstreckt, in welchem Falle die Regel Ziffer 6 in Anwendung kommt.

Hat ein Eigentumstück in derselben Gewann die gleiche Culturart an verschiedenen, durch andere Culturarten getrennten Orten, so erhält zwar auch das ganze Stück nur eine Nummer, jeder durch die Culturart unterschiedene Theil desselben wird aber noch übertrieb mit einem Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets bezeichnet. Die Stücknummer wird nur dann bei den einzelnen Theilen wiederholt, wenn diese so groß sind, daß ohne Wieder-

holung der Nummer der Ueberblick fehlen würde und daß Nummer und Buchstabe ohne Ueberladung darauf gesetzt werden können. Die Bezeichnung mit Buchstaben folgt lediglich der Lage der Bestandtheile des Grundstücks und nimmt wo möglich die Richtung nach der folgenden Nummer hin.

- 8) Grundstücke verschiedener Eigenthümer, welche nach der Feldeintheilung ein Stück bilden sollten: z. B. die Stücke eines der Quere nach getheilten Ackers (Trummstücke, gesträumpte Stücke) sind in einer Folge zu numeriren. Ueberhaupt ist darauf zu sehen, daß Grundstücke, welche ihrer Lage nach früher zusammengehört haben, in der Numerirung nicht getrennt werden.
- 9) Zusammenhängende Grundstücke derselben Culturart sind ebenfalls, so viel es unbeschadet der vorhergehenden Regeln geschehen kann, in den Nummern an einander zu reihen.

Flächenberechnung.

S. 64.

1) Der Flächeninhalt ist von den einzelnen durch das Eigenthum und durch die Culturart unterschiedenen Stücken zu berechnen; von den Eigenthumsstücken doppelt.

2) Um etwaige bei der Berechnung des Inhalts der Eigenthumsstücke begangene Fehler zu entdecken, ist das Flächenmaß einer Anzahl von Grundstücken auch noch im Ganzen, nämlich in einer Masse zu berechnen.

Es ist ratsam, bei dieser Massberechnung nicht über 30—40 und bei regelmäßiger Feldeintheilung nicht über 60—80 Eigenthumsstücke in eine Masse zusammen zu fassen.

3) Der Flächeninhalt der zu bildenden Massen ist in der Reihenfolge der Pläne zu rechnen; er kann entweder nach Muster 20 aus den Coordinaten oder nach Muster 20 b graphisch berechnet werden.

Bevor zu dieser Berechnung geschritten wird, sind die äußern Grenzen der Plansflächen genau festzustellen und, wo sie nicht schon durch die Zeichnung selbst sich ergeben haben, noch zu ziehen, was im letztern Falle mittels fein gestrichelten Tuschlinien, an die ein 0,3 Linien breites zinnoberrothes Farbenband gelegt wird, zu geschehen hat. Straßen, Wege, Bäche, Gräben und andere über mehrere Pläne sich erstreckende Flächen sind, wo sie an der Grenze der Pläne liegen, so in dieselben einzuteilen, daß die Plangrenze auf einer Seite derselben liegt und nicht von einer Seite auf die andere abspringt, was jedenfalls in einem und demselben Plane nicht vorkommen darf.

4) Die Berechnung der Massen aus Coordinaten hat entweder nach beiden Formeln oder zweimal nach einer Formel zu geschehen. Letzteren Fällen soll die zweite Berechnung nicht blos eine Prüfung der ersten, sondern sowohl in der Aufnahme der Elemente als in der Ausführung eine ganz neue Berechnung sein, welche unabhängig von der ersten ebenso aufgestellt wird, als ob diese gar nicht vorhanden wäre. Es ist ferner nicht gestattet, bei der Berechnung nebeneinander liegender Figuren Rechnungsergebnisse von der einen Figur in die andere zur Einreihung überzutragen, sondern die Ausrechnung hat für jede Figur ganz unabhängig von der andern zu geschehen. Das aus den Coordinaten berechnete Maß ist durch Zu- oder Abzählung des Inhalts der mit der Kreuzscheibe oder auf andere Weise aufgenommenen Flächen zu ergänzen. Bei der Berechnung dieser Ergänzungen ist jeweils die Methode anzuwenden, welche auf dem kürzesten Wege sicher zum Ziele führt. Sofern Ergänzungen

graphisch berechnet werden, ist die Veränderung des Papiers zu berücksichtigen. Die Berechnung der Ergänzungen ist nach Muster 20 a zu führen.

5) Die Berechnung auf graphischem Wege ist so viel thunlich auf das Planneß zu gründen. Dieselbe geht am schnellsten und sichersten von Statten, wenn die gebrochenen Grenzen der fein Rechteck ausfüllenden Abschnitte in gerade Linien verwandelt werden und dabei darauf gesehen wird, daß die durch Verwandlung entstehenden Dreiecke und Trapeze mindestens eine, wo thunlich aber zwei Dimensionen mit dem Planneß gemein haben. Zu dem berechneten Inhalte dieser Dreiecke und Trapeze wird sofort das Maß der dazwischen liegenden ganzen Rechtecke gezählt. Die Richtigkeit der Verwandlung der vorerwähnten gebrochenen Grenzen wird am sichersten geprüft, wenn sie zum zweitenmal nach entgegengesetzter Richtung ausgeführt wird.

Wie übrigens bei der graphischen Berechnung auch verfahren werden möge, so ist doch jede Verwandlung doppelt und auf verschiedene Art zu machen, wobei sich zur Schonung der Pläne der Radel zu bedienen ist. Auch die Berechnung einer jeden Figur hat in den Fällen, wo alle Dimensionen auf dem Maßstabe abgenommen werden müssen, doppelt zu geschehen, bei Dreiecken auf zwei Seiten, bei Vierecken auf die beiden Diagonalen als Grundlinien. Das Mittel aus den erhaltenen Produkten gibt den Inhalt, der aber, wo erforderlich noch wegen stattgehabter Veränderung des Papiers zu verbessern ist. Diese Berichtigung ist je nachdem nur eine oder beide Dimensionen vom Plane abgenommen werden, verschieden, und fällt bei ganz aus gegebenen Zahlen berechneten Flächen weg. Die zweimalige Verwandlung und Berechnung einer Massenfigur hat entweder für jede einzelne Figur oder für die Figuren eines Planes unmittelbar aufeinander zu folgen.

Die Untersuchung wegen der Veränderung des Papiers hat jedenfalls am Anfang und am Ende der Berechnung zu geschehen, soll nöthigenfalls aber, wenn eine wesentliche Veränderung wahrgenommen wird, was bei starkem Temperaturwechsel vorkommen kann, auch während der Arbeit vorgenommen werden. Das Ergebniß der Untersuchung ist in das Berechnungsheft einzutragen.

6) Wenn sämtliche Massen eines Planes berechnet sind, so ist ihr Inhalt zusammenzustellen und das Flächenmaß für die ganze Planfläche in Morgen und Ruthen auszudrücken. Sind die Grundflächen sämtlicher Pläne ermittelt, so ist ihr Inhalt zusammenzustellen und in diese Zusammenstellung auch das Flächenmaß derjenigen Pläne aufzunehmen, die der Katastervermessung aus ältern Vermessungen einverleibt werden.

7) Der Flächeninhalt der Eigenthumsstücke wird aus der in den Plan eingeschriebenen Breite und aus der durch die Figur gegebenen Höhe nach Muster 21 berechnet. Die Höhe ist in der Regel mit der Glastafel abzunehmen. Der Zirkel muß angewendet und die Höhe auf Zolle genau abgenommen werden:

- a. wenn das Grundstück über 10 Ruthen breit ist,
- b. wenn die Höhe nicht mindestens das Doppelte seiner Breite beträgt,
- c. wenn es im Ganzen unter 10 Quadratruthen hält.

- 8) a. Der Inhalt sehr unregelmäßiger Figuren kann sicherer und in viel kürzerer Zeit durch Verwandlung als durch Zerlegung in Dreiecke gesucht werden.
- b. Langgestreckte Figuren, namentlich Straßen, Wege, Flüsse, Bäche und Gräben, deren Breite ziemlich gleich ist, können in parallele, gleich breite Streifen zerlegt und deren Höhen mittelst des Zirkels zusammengezählt werden.

- c. Kommt die Figur des Grundstücks einem regelmäßigen Viereck ganz nahe, so wird die halbe Summe der Breiten mit der vom Plane abgenommenen Höhe vermehrt.
- d. Laufen nur die Breiten parallel, so wird die senkrecht darauf abgenommene Höhe mit der halbierten Summe der Breiten vermehrt.
- e. Werden die Eigenthumsgrenzen von den Steinlinien schief geschnitten, so kann es je nach Umständen zweckmäßig sein, die schiefen Breiten auf den senkrechten Abstand der Eigenthumsgrenzen zu berechnen. Das Verfahren ist besonders dann am Platze, wenn die Steinlinien lang und die Eigenthumsgrenzen ganz oder nahezu parallel laufen. Die Reduction der schiefen Breiten auf die senkrechten kann mittelst der Ulfers'schen Coordinatentafeln geschehen und wird um so richtiger, je genauer der Winkel, den die Steinlinie mit der Eigenthumsgrenze bildet, ermittelt worden. Bei Winkeln von 20 Grad n. Thlg. verursacht ein Fehler von $\frac{1}{2}$ Grad bei einer Breite von 40 Fuß im senkrechten Abstand einen Unterschied von 1 Zoll, woraus sich die Grenze der Zulässigkeit des Verfahrens ergibt.

Die ganz aus gegebenen Maßen berechneten Grundstücke sind im Berechnungshefte mit D. M. zu bezeichnen.

9. Die zweite Berechnung ist in besondern Heften nach Muster 21 a ganz unabhängig von der ersten Berechnung zu machen und auf eine, eine wirkliche Controle bildende Weise auszuführen. Sie wird entweder ebenfalls aus den gemessenen Breiten und den vom Plane abgenommenen Höhen, oder durch Verwandlung oder mittelst Zerlegung in parallele gleich breite Streifen vollführt.

Bei Anwendung der gemessenen Breiten hat die Zerlegung in Dreiecke in anderer Weise zu geschehen, als in der ersten Berechnung. Auch wird die Controle verschärft, wenn die Breiten nicht wieder aus dem Plane, sondern aus dem Handriss entnommen werden.

Wenn der Inhalt schon in der ersten Berechnung mittelst Verwandlung gesucht worden ist, so muß die Verwandlung bei der zweiten Berechnung auf eine andere Grundlinie geschehen.

Längestreckte Figuren, wie Wege, Gräben u. s. w., die aus gemessenen Breiten berechnet worden sind, sollen bei der Controlrechnung, wo thunlich in parallele gleich breite Streifen zerlegt und deren Höhen mit dem Zirkel zusammengezählt werden. Grundstücke unter 10 Quadratruthen jedoch und solche, die bei festen Grenzen sehr schmal sind, müssen auch in der zweiten Berechnung aus den gemessenen Breiten berechnet werden.

Grundstücke von so regelmäßiger Gestalt, wie Ziff. 8 lit. c, d und e sie unterstellt, dürfen in der Controlrechnung paarweise zusammengenommen und deren Inhalt in einer Summe berechnet werden.

10) Die Veränderung des Papiers der Grundstückspläne ist beim Beginn der Abnahme der Höhen und nach Beendigung derselben zu untersuchen, und in den Berechnungsheften am Anfange und am Ende in Procenten anzugeben. Außerdem hat es aber noch so oft zu geschehen, als es der Zweck erfordert, also bei jedem starken Temperaturwechsel, oder falls die Berechnung unterbrochen werden muß, vor und nach der Unterbrechung.

Diese Berichtigung ist bei Flächen, zu deren Berechnung nur eine Dimension vom Plane abgenommen worden, der Berichtigung der abgenommenen Linie auf die Normallänge gleich; bei Flächen aber, die ganz aus dem Plane berechnet werden, das Doppelte. Da die Veränderung des Papiers ggf Länge und Breite häufig verschieden ist, so ist bei Feststellung der Berichtigungen zu überlegen,

in wie weit auf diese Verschiedenheit Rücksicht genommen werden muß. Die Berichtigung ist anzu bringen bevor die Ergebnisse der beiden Berechnungen miteinander verglichen werden.

11) Die Ergebnisse der zweiten Berechnung werden in die erste Berechnung übergetragen und mit derselben verglichen. Sie sind annehmbar, wenn die Grundstücke

bis zu	10 Ruthen auf	$\frac{1}{60}$,
" "	50 "	$\frac{1}{60}$,
" "	100 "	$\frac{1}{30}$,
" "	200 "	$\frac{1}{15}$,
" "	400 "	$\frac{1}{7.5}$,
" "	600 "	$\frac{1}{5}$,
" "	800 "	$\frac{1}{3.75}$,
" "	1000 "	$\frac{1}{3}$,
" "	2000 "	$\frac{1}{1.5}$,

und bei größern Flächen auf jede weitere 500 Quadratruthen um je eine Quadratruthen weiter übereinstimmen, wobei die Grenze für die zwischenliegenden Flächen verhältnismäßig bestimmt wird.

Diejenigen Grundstücke, bei welchen diese Fehlergrenze überschritten ist, werden in einem besonderen Hefte (Muster 21 b) wiederholt berechnet, die fehlerhaften Resultate in den betreffenden Heften gestrichen und die richtigen roth darüber geschrieben. Sofort wird das arithmetische Mittel gezogen und ausgesetzt, mit Ausnahme derselben Grundstücke, die ganz aus gegebenen Maßen berechnet wurden, deren Inhalt unverändert ausgesetzt wird.

Die Inhalte werden sofort massenweise addirt und mit den berechneten Controlflächen verglichen. Weicht hiebei die Summe der Flächengehalte der Stücke vom Inhalt der Masse höchstens um $\frac{1}{60}$ ab, so wird der berechnete Flächengehalt der Stücke unverändert als richtig angenommen, größere Abweichungen müssen durch Auffsuchung der Fehler berichtet werden.

Der Inhalt der Grundstücke unter 200 Ruthen ist in ganzen und zehntels Ruthen, der Inhalt der Grundstücke von 200 Ruthen und darüber nur in Morgen und ganzen Ruthen anzugeben.

12) Es bleibt dem Ermessen des Geometers überlassen, die erste Berechnung aller Grundstücke ganz durchzuführen, ehe mit der zweiten begonnen wird, oder diese beiden Rechnungen planweise aufeinander folgen zu lassen. Bei der zweiten Berechnung dürfen die Ergebnisse der ersten Berechnung dem Rechner nicht zugänglich sein.

Den Übertrag der Inhalte aus der zweiten Berechnung in die erste, die Vergleichung der beiden Ergebnisse unter sich, die Ableitung der mittleren Inhalte, die Vergleichung mit den Controlflächen, die nochmalige Berechnung der unrichtig befundenen Grundstücke und die Ableitung der richtigen Inhalte hat der Geometer, wenn immer thunlich, selbst zu besorgen und soll es nur ausnahmsweise einem tüchtigen Gehilfen überlassen.

Der Inhalt der Grundstücke eines Plans ist massenweise zusammenzustellen und zu summiren. Am Schlusse ist eine Zusammenstellung des Flächeninhalts sämtlicher Pläne zu fertigen und in dieselbe auch das Flächenmaß der vorhandenen ältern Pläne aufzunehmen (Biff. 6). Das Flächenmaß der letztern ist im Hefte der ersten Berechnung auch da aufzuführen, wo der betreffende Plan an die Reihe kommt; auch sind, wo nöthig, die Culturarten auszuschieden.

Wenn die Grundstücke bei der Aufstellung der Flächenberechnung noch nicht endgültig numerirt sind, so werden sie einstweilen mit den vorläufigen Nummern bezeichnet, welche sie zur Erhebung der Eigenthümer im Handriss erhalten haben (§. 43). Die endgültigen Nummern werden dann später, jedoch nur in die erste Berechnung eingetragen. Die vorläufigen Nummern müssen lesbar bleiben.

13) Sind die Flächengehalte der Eigenthumsstücke berechnet, so werden die Inhalte der Stücke der Culturarten ermittelt. Dies geschieht graphisch; jede Fläche muß aber wirklich berechnet und keine darf durch Abzug gesucht werden. Ihre Summe ist auf das Maß des Eigenthumsstückes auszugleichen, wenn sie bei Flächen bis zu 100 Ruthen nicht über $\frac{1}{10}$ stel und bei Flächen bis zu einem Morgen nicht über $\frac{1}{100}$ stel desselben davon abweicht; andernfalls ist der Fehler aufzusuchen. Bei größern Flächen ist die Grenze verhältnismäßig enger zu ziehn. Wenn der Flächengehalt des Eigenthumsstückes bis auf zehntels Ruthen angegeben ist, so sind diese Zehntel ausschließlich einer Culturart zuzuschreiben.

Behufs dieser Berechnung und auch zur Anbringung der Berichtigung wegen Veränderung des Papiers ist in den Heften der ersten Berechnung der erforderliche Raum offen zu lassen. — Außerdem ist in sämtlichen Berechnungsheften zwischen den aufeinander folgenden Berechnungen ein Raum von wenigstens einer Zeile frei zu lassen.

14) Wenn langgestreckte Grundstücke, wie Wege, Bäche u. s. w. in einem und demselben Plane in verschiedene Massen fallen, im Güterverzeichniß aber nach §. 63 Ziff. 5 gleichwohl unter einer Nummer aufgeführt werden müssen, so muß der Inhalt der einzelnen Stücke, und zwar dort, wo das Grundstück zum erstenmal vorkommt, zusammengestellt werden, damit dessen Inhalt in einer Summe erscheint; bei den folgenden Stückberechnungen ist auf diese Zusammenstellung zu verweisen. Bei jeder Stückberechnung muß die Strecke bestimmt beschrieben werden, welche die Fläche einnimmt; z. B. „Nro. 144 Eisenbahn, von der Plangrenze bei Grenzpunkt Nro. 460 bis zu Grenzpunkt Nro. 463“.

Vereinigen sich mehrere Wege oder Gewässer, die nach §. 63 mit besondern Nummern versehen worden sind, ohne daß der Eigenthümer wechselt und von denen nur die bedeutendern die Nummern fortsetzen, so ist die Grenze an der Einmündung durch eine fein gestrichelte Linie mit 0,1 Linie breitem zinnoberrothem Farbenband anzudeuten. Dasselbe hat auch im Handriss zu geschehen.

15) Diejenigen Flächen, für welche das Musterblatt keine besondere Bezeichnung enthält, müssen behufs der Beschreibung im Güterverzeichniß auch in der Flächenberechnung vollständig bezeichnet werden.

16) Die ganze Flächenberechnung bildet zwei Theile; der erste Theil begreift die Berechnung des Inhalts der gebildeten Controlmassen, der andere die Berechnung der Grundstücke und zerfällt wieder in die erste, zweite und, wo nöthig, dritte Berechnung. Jeder Theil ist, und beim zweiten Theil auch die erste, zweite und dritte Berechnung, für sich fortlaufend zu paginiren und mit folgender Aufschrift zu versehen:

Gemarkung Stern.

Flächenberechnung.

I. Theil.

Berechnung der Controlmassen.

Gemarkung Stern.
Flächenberechnung.
II. Theil.
Erste Berechnung der Grundstücke.

Gemarkung Stern.
Flächenberechnung.
II. Theil.
Zweite Berechnung der Grundstücke.

Gemarkung Stern.
Flächenberechnung.
II. Theil.
Dritte Berechnung der Grundstücke.

Güterverzeichniß.

§. 65.

Über sämmtliche Grundstücke der Gemarkung ist ein Verzeichniß nach Muster 22 aufzustellen, welches enthält:

- 1) die Nummer des Plans (§. 58), den Namen der Gewann, die neue (§. 63) und die alte Nummer des Grundstücks;
- 2) die Culturart des Grundstücks;
- 3) den Flächeninhalt des Grundstücks;
- 4) die Benennung des Eigenthümers mit Vornamen, Zunamen und Gewerbe und — falls mehrere denselben Namen haben — mit den unterscheidenden Beinamen;
- 5) die etwa nöthigen Bemerkungen über die Eigenthumsverhältnisse und über die Rechte und Lasten des Grundstücks (§. 46). Das Güterverzeichniß kann aufgestellt werden, sobald die Grundstücke nach §. 63 numerirt und diese Nummern auf die Handrisse und in die Besitzliste geschrieben sind.

Die Nummer des Plans, der Name der Gewann, die Nummer und Culturart des Grundstücks werden aus dem Plane, das Flächenmaß aus der Flächenberechnung, der Name des Eigenthümers und die Bemerkungen aus der Besitzliste entnommen.

Die Einträge geschehen planweise nach der Nummernfolge der Grundstücke.

Von den Wegen und fließenden Gewässern wird zu jedem Plane das Stück verzeichnet, welches er davon enthält und zwar in der Reihenfolge der Nummern, weshalb die Wege und fließenden Gewässer, wenn sie schon in einem früheren Plane vorkamen, bei den folgenden Plänen die ersten Einträge bilden.

Das Maß wird planweise summirt und die Summe mit dem Ergebnisse der Flächenberechnung verglichen.

Am Schluß des Verzeichnisses wird noch eine Zusammenstellung und Summirung des Flächeninhalts sämtlicher Pläne und endlich eine Zusammenstellung des Flächeninhaltes nach den im §. 30 bezeichneten Culturarten beigefügt.

Aufstellung der Güterzettel.

§. 66.

I. Besitzstandsregister.

Die Ausfertigung der Güterzettel wird vorbereitet, indem ein Besitzstandsregister nach Muster 23 bearbeitet wird, welches enthält:

- 1) die Nummer des Güterzettels, d. i. die Zahl, welche dem Eigentümer nach der alphabetischen Reihenfolge zukommt;
- 2) die Namen der Eigentümer in alphabetischer Ordnung nach der Namensliste der Grundeigentümer (§. 34);
- 3) die Nummern der Grundstücke (§. 63);
- 4) die Anzahl der Grundstücke.

Unter jedem Namen ist so viel Platz zu lassen, daß die Nummern aller Stücke des betreffenden Eigentümers eingetragen werden können und gewöhnlich noch ein Zwischenraum von einigen Zeilen unten frei bleibt.

Am Schluß wird die Anzahl der Stücke aller Eigentümer summirt, wodurch sich die Gesamtstückzahl der Gemarkung ergeben muß.

II. Ausfertigung der Güterzettel.

Die Güterzettel werden mittels des Besitzstandsregisters und des Güterverzeichnisses nach Muster 24 ausgefertigt.

Sie erhalten fortlaufende Nummern nach dem Besitzstandsregister und führen den Grundbesitz stückweise unter Ordnungsnummern auf mittels Angabe:

der Nummer des Planes und des Grundstücks,
des Maßes,
der Gewann,
der Culturart,
der beiderseitigen Angrenzer und etwaiger Bemerkungen über die Eigentumsverhältnisse
und über die Rechte und Lasten (§. 46).

Die Nummer des Grundstücks wird aus dem Besitzstandsregister, alle übrigen Angaben aber aus dem Güterverzeichnisse entnommen.

Die Richtigkeit der Arbeit ist durch Summirung des Flächeninhalts aller Stücke jedes Güterzettels und durch Zusammenstellung und Summirung der Flächeninhaltssumme aller Güterzettel nachzuweisen. Ergibt sich eine Abweichung gegen den in der Flächenberechnung gefundenen und im Güterverzeichnisse nachgewiesenen Gesammtflächeninhalt der Gemarkung, so ist der Fehler aufzufinden und zu berichtigen.

Um die Güterzettel später, wenn es für dienlich erachtet werden sollte, auch als Steuerzettel benützen zu können, werden noch die Spalten: „Klasse“, „Steueranschlag des Morgens“ und „Steuerkapital“ beigefügt.

Plan und Güterverzeichniß über die Verlegung der Gemarkungsgrenze.

§. 67.

Ist die Gemarkungsgrenze verlegt worden, so ist der Plan und das Güterverzeichniß, welche §. 12 der Verordnung über die Grenzen vom 1. August 1854 (Regierungsbüllt Seite 316, Verordnungsblatt Seite 12) vorschreibt, in doppelter Fertigung auf dem Katasterbüro auszuarbeiten und unter Angabe des Kostenaufwandes der Direktion der Katastervermessung vorzulegen.

Ordnung, Beurkundung und Registrirung des Vermessungswerkes.

§. 68.

Für jeden Bestandtheil des Vermessungswerkes, aus welchem passender Weise Hefte gebildet werden können, sind Hefte von je 12 Blättern anzulegen und diese mit fortlaufender Seitenzahl, mit einem Deckblatte und mit der erforderlichen Aufschrift zu versehen.

Wenn in der Zusammenstellung der Grundstücksbreiten und in der Besitzliste die Einträge nicht in der Nummernfolge der Handrisse, und in der Flächenberechnung I. Theil und II. Theil erste Berechnung, die Berechnung nicht in der Nummernfolge der Pläne gemacht werden, so ist zu diesen Bestandtheilen je ein nach Handrissen beziehungsweise Plänen angelegtes Register mit Hinweisung auf die Seiten in den Heften zu fertigen und denselben vorzuheften.

Jeder Bestandtheil des Vermessungswerkes ist gehörigen Ortes — wenn er aus mehreren Heften besteht, am Schlusse des letzten Heftes — zu beurkunden und nach seiner Reihenfolge einzureihen.

Über sämtliche Bestandtheile des Vermessungswerkes ist endlich ein Verzeichniß nach Muster 25 zu fertigen, zu beurkunden und dem Vermessungswerke als erstes Stück beizugeben.

Fünfter Abschnitt.

Prüfung der Vermessung.

Im Allgemeinen.

§. 69.

Kein Vermessungswerk darf als richtig angenommen werden, bevor es einer genauen Prüfung unterworfen worden ist.

Die Prüfung soll ermitteln, ob die Vorschriften über die Feststellung und Vermarkung der Grenzen, über die Vermessung und über die Ausarbeitung der Vermessung in allen Stücken beobachtet worden sind und ob die Arbeit des Geometers genau und geordnet ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Person des Geometers mit aller Strenge, und je mehr Mängel sich zeigen, um so eindringlicher vorzunehmen.

Sie zerfällt in zwei Theile, in die Prüfung auf dem Felde und in die Prüfung auf dem Bureau.

Prüfung auf dem Felde.

§. 70.

Die Prüfung auf dem Felde ist vorzunehmen, während der Geometer an der Vermessung arbeitet.

Der Geometer muß der Prüfung anwohnen und alle zu derselben gehörigen Geschäfte verrichten, welche der Prüfungscommisär ihm austrägt. Einstreuungen, welche das Prüfungsgechäft aufhalten, sind dem Geometer nicht gestattet.

§. 71.

Zuerst sind die Mess- und Zeichengeräthe, und die Zeichen- und Schreibmaterialien zu untersuchen. Die Meßruten des Geometers sollen an beiden Enden beschlagen und der letzte Schuh an jedem Ende in Zolle getheilt sein. Sie sind mittelst eines genauen, fünf- oder zehnschüglichen Maßstabes, welcher nicht zum Messen verwendet wird, zu prüfen.

Der Untersuchung der Geräthschaften und der Materialien folgt die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und der Handrisse, bei welchen namentlich auch darauf zu sehen ist, ob die Vorschrift in §. 43 Ziff. 2 letzter Absatz befolgt worden, dabei sind auch die Namenliste der Eigenthümer, der Bericht über die Orthographie der eigenen Namen (§. 49) und der für die Pläne vorgeschlagene Maßstab in das Auge zu fassen.

Die Beschaffenheit der Begrenzung kann besonders oder gelegentlich der Nachmessung nachgesehen werden.

Wenn die Gemarkungsgrenze verlegt worden, so ist zu untersuchen, ob die alte Grenze aufgenommen worden (§. 39 Ziff. 2) und ob die Aufnahme mit der Beschreibung im Protokoll und dem dabei befindlichen Handriss übereinstimme, sowie ob die neue Grenze der Uebereinkunft gemäß ausgesteint sei. Endlich ob die Gemarkungsgrenzsteine mit Winkelruthen, den entsprechenden Buchstaben und der Ordnungsnummer bezeichnet seien.

§. 72.

Die Prüfung der Vermessung theilt sich in die Prüfung der Vermessung der Gewannen und in die Prüfung der Vermessung der Stücke. Je nach Umständen wird jede dieser Prüfungen besonders vorgenommen oder beide werden miteinander verbunden.

Der Prüfungscommisär soll sich solcher Genauigkeit befleißigen, daß seine Messung unbedingt als richtig angenommen werden kann. Er hat daher, wenn die Vergleichung mit der Arbeit des Geometers nicht sogleich stattfindet, immer zweimal zu messen.

Prüfung der Gewannenvermessung.

§. 73.

Die Gewannenvermessung wird geprüft:

- a. durch Nachmessung einzelner Polygonzüge, besonders solcher, an deren Richtigkeit bei der Durchsicht der schriftlichen Arbeiten des Geometers gezweifelt worden ist oder wo der Dertlichkeit nach leicht Fehler entstehen könnten;

- b. durch Bildung neuer Züge, welche jene des Geometers durchschneiden. Die Endpunkte solcher Züge sollen entweder Dreieckspunkte oder ganz sicher bestimmte Polygonpunkte sein;
- c. durch Messung gelegener Linien, welche von Dreieckspunkten oder von sicheren Polygonpunkten begrenzt sind. Werden hierzu Dreiecksseiten oder Polygonseiten gewählt, so können solche auf einer oder auf beiden Seiten nach Bedürfniß verlängert werden. Wo möglich, sollen je zwei solche Linien sich durchschneiden;
- d. durch Schnittpunkte;
- e. durch Perpendikel, welche mittelst der Kreuzscheibe aus den Grenzpunkten auf die Prüfungslinien lit. c gefällt werden.

§. 74.

Die Prüfung soll sich wenigstens auf ein Fünftel der Hauptzüge erstrecken.

Werden Züge des Geometers von einer Revisionsslinie durchschnitten, so ist nicht blos der Durchschnittspunkt, sondern auch der Abstand der zwei nächsten Standpunkte des Geometers vom Durchschnittspunkte zu bestimmen.

Wenn Revisionsslinien sich durchschneiden, so ist die Entfernung ihres Durchschnittspunktes von dem Endpunkte beider Linien in Zahlen anzugeben.

Mit der Kreuzscheibe sind so viele Grenzpunkte bei der Messung der Revisionsslinien aufzunehmen, als zur Vervollständigung der Prüfung erforderlich sind.

Alle gebildeten und nachgemessenen Züge und Schnittlinien sind in der polygonometrischen Uebersicht durch roth punktierte Linien anzudeuten.

Prüfung der Vermessung der Stücke.

§. 75.

Die Vermessung der Stücke wird geprüft:

- a. durch Vergleichung der Handrisse mit dem Felde nach dem Augenschein, um zu sehen: ob die Handrisse vorschriftsmäßig gefertigt sind, ob ihr Maßstab den Verhältnissen entspricht, ob die Aufnahmehmethode den Umständen angemessen, ob die Culturart richtig bezeichnet und ob die Darstellung überhaupt getreu und namentlich auch die zur Topographie nöthige Aufnahme von Bächen und Gräben vollständig ist. Auf diese Art ist wenigstens ein Fünftel aller Handrisse aus den verschiedenen Theilen der Gemarkung der Prüfung zu unterwerfen;
- b. durch Nachmessung eines Theils der Grundstücksbreiten, welcher größer oder kleiner sein kann, je nachdem der Prüfungsecommisär es für nöthig erachtet, jedenfalls aber aus vielen Gewannen entnommen sein muß;
- c. durch Linearconstructionen und Diagonalen, welche nebst der Kreuzscheibe besonders in Ortschaften anwendbar sind;
- d. durch unmittelbare Aufnahme einzelner Grundstücke mittelst der Kreuzscheibe oder, wo zweckmäßig, durch Zerlegung derselben in Dreiecke. In jeder Gemarkung, mit Ausnahme der aus geschlossenen Hofgütern bestehenden Gemarkungen, sind je nach der Größe wenigstens 2 und höchstens 15 Grundstücke so aufzunehmen, daß das Flächenmaß aus den durch die Messung unmittelbar gefundenen Zahlen berechnet werden kann. In der Regel sind hierzu solche

Grundstücke auszuwählen, zu deren Berechnung mehrere Linien vom Plane abzunehmen waren, oder solche, deren Messung überhaupt schwierig ist.

Maßnahmen in Folge der Prüfung auf dem Felde.

§. 76.

Der Prüfungskommissär hat alle entdeckten Gebrechen zu rügen und die Beseitigung derselben je nach Umständen vorzuführen.

Mängel in der Vermarkung fallen dem Geometer, selbst wenn er die Vermarkung nicht geleitet oder beachtigt hat, in so fern zur Last, als er nach §. 16 verbunden war, dafür zu sorgen, daß die Vermarkung in allen Stücken der Vorschrift entspreche. Er kann daher angehalten werden, das Versäumte nachzuholen.

Wenn die Arbeit des Geometers zwar mangelhaft, doch aber brauchbar ist, so gibt ihm der Prüfungskommissär Weisung zur Verbesserung derselben. Sind dagegen die Gebrechen der Arbeit des Geometers so erheblich, daß das Geschäft in wesentlichen Theilen erneuert werden muß, so überläßt der Prüfungskommissär die Einschreitung der Direktion der Katastervermessung.

Der Geometer kann gegen die Auflage des Prüfungskommissärs bei der Direktion der Katastervermessung Beschwerde führen. Die Frist zur Vorbringung einer solchen Beschwerde endigt acht Tage nach der Unterzeichnung des Prüfungsprotokolls.

Erklärt der Geometer seine Arbeit für richtig und die des Prüfungskommissärs für fehlerhaft, und seine Behauptung erweist sich als ungegründet, so hat er die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Schluss des ersten Theils des Prüfungsgeschäftes.

§. 77.

Über die Prüfungsergebnisse und über die Maßnahmen in Folge der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

- 1) in welcher Zeit die Prüfung vorgenommen worden ist;
- 2) welche Gegenstände geprüft worden sind und welches der Erfund der Prüfung im Einzelnen und im Allgemeinen gewesen ist;
- 3) welche Anordnungen in Folge der Prüfung getroffen worden sind;
- 4) ob der Geometer Erinnerungen macht und welche.

Dem Prüfungsprotokolle ist eine nach Muster 26, 27 und 28 gefertigte Vergleichung der Ergebnisse der Prüfungsmessung mit dem Vermessungswerke des Geometers beizugeben. Beide sind vom Prüfungskommissäre und vom Geometer zu unterzeichnen. Wenn eine wiederholte Prüfung stattfindet, so wird dann dieses Protokoll fortgesetzt.

Das Prüfungsprotokoll samt Beilage ist der Direktion der Katastervermessung mit gutäcklichem Berichte vorzulegen. Hat der Vermessungsinspector nicht selbst die Prüfung vorgenommen, so hat die Vorlage durch seine Vermittlung zu geschehen. Der Bericht muß angeben:

- a. von welcher Art die gefundenen Mängel sind, namentlich ob die Messungsfehler von Terrainschwierigkeiten oder von oberflächlicher Arbeit herrühren, und ob sie sich fortpflanzen oder nicht;
- b. ob auf unebenem Boden genau horizontal gemessen worden ist;

- c. ob der Geometer die Meßgehülfen gehörig überwacht hat;
- d. ob die Arbeit sehr gut, gut oder nur brauchbar erfunden worden ist;
- e. ob der Maßstab, welchen der Geometer für die Pläne vorgeschlagen hat, angemessen ist.

Prüfung auf dem Bureau.

§. 78.

Die Prüfung auf dem Bureau erfolgt, wann der Geometer das Vermessungswerk vorgelegt hat. Diese Vorlage hat erstmals zu geschehen, wann das Werk bis einschließlich der Flächenberechnung ausgearbeitet ist und zum andernmal, wann, nach Erledigung der Bemänglungen der ersten Prüfung, Güterverzeichniß, Besitzstandsregister und Güterzettel ausgefertigt sind. Die Prüfung soll sich auf alle Theile desselben erstrecken und insbesondere untersuchen, ob die Berechnung und das Verzeichniß der Coordinaten, die Pläne, die Flächenberechnung, das Güterverzeichniß und die Güterzettel in Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen. Ihr Zweck ist, die Ueberzeugung zu gewähren, daß das Vermessungswerk fehlerfrei ist, oder dasselbe von seinen Fehlern möglichst zu reinigen.

Prüfung der Berechnung und des Verzeichnisses der Coordinaten sowie der Zusammenstellung der Grundstücksbreiten.

§. 79.

- 1) Die Berechnung der Coordinaten ist bei der Prüfung auf dem Felde bereits durchgesehen und im Allgemeinen geprüft worden. Zur Vervollständigung der Prüfung sind nun noch einzelne Züge nachzurechnen, diese aber wo möglich etwas anders anzurichten, als es vom Geometer geschehen ist. Die Messungselemente zu solchen Zügen sind unmittelbar aus dem Winkelbuche zu entnehmen.
- 2) Von den Schnittpunkten ist ein Fünftel nachzurechnen.
- 3) Das Coordinatenverzeichniß ist mit der Berechnung der Coordinaten zu vergleichen und nöthigenfalls zu berichtigen.
- 4) Die Zusammenstellung der Grundstücksbreiten ist zu einem Fünftel mit den Handrissen zu vergleichen.

Prüfung der Pläne.

§. 80.

Die Pläne werden zuerst nach dem Auge geprüft, um zu sehen:

- 1) ob ihr Maßstab den Verhältnissen entspricht;
- 2) ob die Zeichnung scharf und kräftig, die Färbung gefällig und die Schrift deutlich und schön ist; ob Auskratzungen vorkommen, welche die Glaubwürdigkeit oder Reinheit des Planes beeinträchtigen; ferner ob die Orientirung und das Verjüngungsverhältniß angegeben sind;
- 3) ob die Pläne und die Grundstücke vorschriftsmäßig numerirt sind;
- 4) ob die Grundstückspläne in den UmrisSEN der dargestellten Gegenstände, in der Bezeichnung der Gewanne, in der Angabe der Culturart u. s. w. mit den Handrissen übereinstimmen;
- 5) ob die Pläne, deren Gegenstände an einander grenzen, auf der gemeinschaftlichen Grenze in Zeichnung und Beschreibung gleich sind.

Dieser Prüfung sind die Grundstückspläne zur Hälfte zu unterwerfen und diesenigen vorzugsweise dazu auszuwählen, welche die schwierigeren Verhältnisse enthalten.

§. 81.

Der Prüfung nach dem Auge folgt eine scharfe Prüfung, in welcher vordersamst das Planen untersucht, dann die Maße mit dem Zirkel auf dem Maßstabe abgenommen und mit dem Plane verglichen werden. Maße und Construktionen, welche in den Plänen nicht angegeben werden, sind aus den Handrissen zu entnehmen. Auf diese Art muß der fünfte Theil der Grundstückspläne geprüft werden.

Die durch die Planzeichnung bestimmten Linien, welche bei der Prüfung auf dem Felde gemessen worden sind, damals aber im Plane noch nicht dargestellt waren, werden nun nachträglich mit den Ergebnissen der Prüfungsmessung verglichen und zu dem Ende in die durch §. 77 vorgeschriebene vergleichende Darstellung eingetragen.

Prüfung der Flächenberechnung.

§. 82.

Die Flächenberechnung wird geprüft mittels Durchsicht der Berechnungshefte und mittels Nachrechnung der Flächenmaße.

Bei der Durchsicht der Berechnungshefte ist nachzusehen, ob die Berechnung der Vorschrift gemäß geführt, ob die Veränderung in der Größe des Papiers überall gehörig berücksichtigt und ob die erlaubte Fehlergrenze nirgends überschritten wurde.

Die Nachrechnung der Flächenmaße besteht in der Regel in der Nachrechnung des Flächenmaßes des fünften Theils der Grundstücke. Ist noch eine Berechnung ganzer Gewannen oder der gebildeten Controlmassen nöthig, so kann dieselbe entweder mittels Verwandlung oder mit Schätzquadraten geschehen.

Wenn der Revident neue Berechnungen aufstellt, so hat er eigene Hefte dazu anzulegen.

Das nach dem Plane berechnete Flächenmaß der Grundstücke, welche bei der Prüfung auf dem Felde gemessen worden sind, ist noch mit den Ergebnissen dieser Messung zu vergleichen, in so weit es nicht schon auf dem Felde geschehen ist.

Prüfung des Güterverzeichnisses und der Güterzettel.

§. 83.

Im Güterverzeichnisse und in den Güterzetteln sind die Einträge des fünften Theils der Grundstücke — in den verschiedenen Theilen des Güterverzeichnisses ausgewählt — vollständig zu prüfen. Auch die Summirung ist theilweise zu prüfen.

In der Zusammenstellung nach Culturarten müssen die Zahlen einiger Culturarten, in der Regel solcher von großer Ausdehnung, vollständig nachgerechnet werden.

Umfang der Prüfung.

§. 84.

Bekundet die Arbeit des Geometers im Äußersten Sorgfalt, Pünktlichkeit und Ordnung, und zeigen sich bei der Prüfung keine oder nur wenige und unbedeutende Mängel, so ist die Prüfung auf

das vorgeschriebene Maß zu beschränken. Hat aber die Arbeit des Geometers das Gepräge der Flüchtigkeit, Ungenauigkeit oder Unordnung und ergeben sich bei der Prüfung viele oder erhebliche Mängel, so muß die Prüfung über das vorgeschriebene Maß ausgedehnt und nöthigenfalls auf alle Theile erstreckt werden. Dies gilt namentlich von der Nachrechnung der Flächenmaße.

Maßnahmen in Folge der Prüfung auf dem Bureau.

§. 85.

Die Verbesserung der Mängel ist entweder dem Geometer aufzugeben oder auf Kosten des Geometers auf dem Bureau zu bewirken. Ersteres soll immer geschehen, wenn die Verbesserung dem Geometer zugleich zur Belehrung dient.

In der Regel ist dem Geometer nur die mangelhafte Stelle zu bezeichnen, ohne daß der Mangel selbst näher angegeben wird. Diese Regel ist besonders dann zu beobachten, wenn viele gleichartige Fehler vorkommen, damit der Geometer zu einer nochmaligen genauen Bearbeitung seines Werkes genötigt wird.

Schluß des zweiten Theils des Prüfungsgeschäftes.

§. 86.

Der Revident hat über die Ergebnisse seines Prüfungsgeschäftes ein Protokoll niederzuschreiben, in welchem alle nicht sogleich erledigten Mängel anzugeben sind. Im Eingange des Protokolls ist zu bemerken, wann die Prüfung begonnen und beendet worden ist, und wie viel Zeit sie in Anspruch genommen hat. Wird die Prüfung eines Vermessungswerkes unter mehrere Revidenten vertheilt, so hat jeder seinen Theil besonders zu protokoliren.

Der Vermessungsinspector legt das Prüfungsprotokoll der Direction der Katastervermessung mit gutächtlichem Berichte vor. In seinem Berichte hat er anzugeben, ob das Vermessungswerk sehr gut, gut oder nur brauchbar erfunden worden ist, welchen Umständen die Mängel zuzuschreiben sein mögen und was er zur Verbesserung derselben vorgekehrt hat oder vorzusehen für nöthig erachtet.

Sechster Abschnitt.

Eröffnung und Anerkennung des Vermessungswerkes.

Fortführung auf den neuesten Stand.

§. 87.

Ist das Vermessungswerk geprüft, so hat der Geometer vorderhand die Veränderungen nachzuzeigen, welche von der Vermessung an bis Anfang des laufenden Monats vorgekommen sind. Er entnimmt diese Veränderungen aus dem Grundbuche und nöthigenfalls aus den Nebergaboverträgen und Theilstetteln, und verzeichnet sie nach Muster 29.

Wenn das Vermessungswerk durch Nachtrag der Veränderungen auf den neuesten Stand fortgeführt ist, so hat der Geometer noch in Gemeinschaft mit zwei ortsfundigen Personen die Pläne und das Güterverzeichniß Stück vor Stück zu durchgehen, um etwaige Unrichtigkeiten

zu entdecken. Die erforderlichen Berichtigungen sind sofort in allen Theilen des Vermessungswerkes vorzunehmen.

§. 88.

Bloße Eigenthumsübergänge sind durchzuführen, indem einfach überall — auch in der Angabe der Angrenzer — die neuen Eigenthümer an die Stelle der früheren gesetzt werden.

Wurden neben einander liegende Grundstücke mit Beseitigung der Zwischengrenzen vereinigt, so sind ihre Nummern im Güterverzeichnisse und im Güterzettel zusammenzuziehen.

Sind Grundstücke getheilt worden oder Aenderungen in ihrer Gestalt eingetreten, so hat der Geometer unter Beobachtung der Vorschriften für die Katastervermessung den neuen Zustand aufzunehmen, in Plan zu legen, zu berechnen und im Güterverzeichnisse, so wie in den Güterzetteln durchzuführen. Er hat den Zeitaufwand für jede derartige Arbeit in seinem Tagbuche genau anzugeben und dabei zu bemerken, ob die neuen Grenzen nach Art. 9 des Gesetzes über die Katastervermessung vom 26. März 1852 ausgesteint waren.

§. 89.

Die Pläne über die Veränderungen (die Ergänzungspläne) sind den Grundstücksplänen in Format und Negeintheilung gleich und erhalten dieselben Ordnungsnummern. (§. 56 — 58.)

Jedes veränderte Grundstück, das nach §. 3 der Verordnung vom 3. Dezember 1858, Verordnungsblatt Seite 145, in den Ergänzungspflatten kommt, ist auf demjenigen Blatte und in derselben Lage einzutragen, auf dem und in der es im Gemarkungsatlas enthalten ist, der Art, daß die Ergänzungspläne mit der Zeit alle Grundstücke in natürlicher Lage und dieselbe Grundfläche erhalten, wie der mit derselben Nummer versehene Grundstücksplan im Atlas.

Die zur Zeichnung nöthigen Hilfs- und Construktionsslinien sind nicht scharf auszuziehen, sondern in Blei zu lassen. Diejenigen Maßzahlen, welche keine Aenderungen erleiden, werden im Ergänzungspflatten nicht wiederholt. Außer der dem Grundstück zukommenden Nummer, welche in die Mitte zu setzen ist, erhält dasselbe weiter keine Ein- noch Umschrift mehr. Der Gewannenname wird erst eingetragen, wenn sämtliche Grundstücke der Gewann in den Ergänzungspflatten übergetragen worden sind.

Wird ein im Ergänzungspflatten enthaltenes Grundstück abermals verändert, so ist der neue Zustand im Ergänzungspflatten selbst mit grüner Farbe und eine etwaige weitere Abänderung mit brauner Farbe einzutragen.

§. 90.

Sind Grundstücke neu getheilt worden, so erhalten sie Nummern in Bruchform. Die Nummer des getheilten Stückes kommt über den Querstrich, die Nummern der Theile, von 1 anfangend, kommen unter denselben. Wenn mehrere Grundstücke vereinigt und neu getheilt worden sind, so werden die Hauptnummern — zusammengezogen — über den Strich gesetzt.

Haben z. B. die Grundstücke Nr. 315, 316 und 317 Veränderungen erlitten, so erhalten sie Nummer 315—317, wenn blos die Grenzen zwischen 315, 316 und 317 eingegangen sind;

Nummer $\frac{315}{1}, \frac{315}{2}, \frac{315}{3}$ u. s. f., wenn das Grundstück Nr. 315 in 2, 3 oder mehrere Stücke

getheilt worden ist; Nummer $\frac{315-317}{1}, \frac{315-317}{2}, \frac{315-317}{3}$ u. s. f., wenn die Grundstücke

Nr. 315, 316 und 317 zusammengezogen und in zwei, drei oder mehrere Stücke neu getheilt worden sind.

In gleicher Weise wird bei ferneren Vereinigungen und Theilungen verfahren. Wenn z. B. die Stücke $\frac{315-317}{2}$, $\frac{315-317}{3}$ und $\frac{315-317}{4}$ vereinigt und neu getheilt worden sind, so

erhalten die neuen Theile die Nummern: $\frac{315-317}{2-4}$, $\frac{315-317}{2-4}$, $\frac{315-317}{2-4}$ u. s. f.

Diese Vorschriften kommen in folgender Weise zur Anwendung:

- 1) Wenn die Zahl der Grundstücke sich weder vermehrt noch vermindert hat, bleiben die Nummern unverändert, sei es, daß
 - a. von einem Grundstück nur ein Theil abgeschnitten und einem andern zugetheilt worden ist,
 - b. oder daß mehrere Grundstücke zusammengezogen und in derselben Anzahl alsbald wieder vertheilt werden;
 - 2) wenn ein Grundstück, z. B. ein Weg, den Eigenthümern der anstossenden Grundstücke überlassen wird, so fällt die Nummer des dann in viele Theile getheilten Stücks ganz weg. Die Nummer eines Grundstücks fällt ferner auch dann weg, wenn dasselbe von den Eigenthümern der anstossenden Grundstücke erworben, in zwei Theile vertheilt und jeder Theil mit dem anstossenden Grundstück vereinigt wird;
 - 3) wenn größere Grundstücke (Gemeindegüter) unter viele Besitzer (20 und mehrere) vertheilt werden, so sind die einzelnen Theile zunächst durch selbstständige Nummern mit telst Fortsetzung der ursprünglichen Nummerirung zu bezeichnen und erst dann, wenn bei diesen Theilen wieder Vertheilungen vorkommen, treten die Nummern in Bruchform (Unternummern) ein; ein Grundstück, welches aus Abschnitten anderer ihre Nummern behaltender Grundstücke entsteht, wird ebenfalls durch Fortsetzung der ursprünglichen Nummerirung mit einer Nummer versehen;
 - 4) erstreckt sich wegen Verbesserungen in der Feldeintheilung u. s. w. die Veränderung in der Nummerirung auf größere Complexe und ist die Anzahl der Grundstücke gleich geblieben oder kleiner geworden, so sind dieselben neu zu nummeriren, die Nummern aber an die Nummerirung der nächst vorhergehenden Gewannen anzuschließen, ist die Anzahl der Grundstücke aber größer geworden, so sind zuerst die den früheren Grundstücken zugehörigen Nummern zu verwenden, und für die weiteren Grundstücke ist die ursprüngliche Nummerirung fortzusetzen.

§. 91.

Dem Güterverzeichnisse ist zur Aufnahme der Veränderungen nöthigenfalls ein Anhang beizufügen und bei den betreffenden Nummern in der Reihenfolge des ursprünglichen Verzeichnisses auf diesen Anhang zu verweisen.

In den Güterzetteln werden die wegfallenden Einträge und mit diesen der Abschluß gestrichen und die hinzukommenden Einträge unten beigefügt, sofort die Flächengehalte von neuem summirt.

Das Güterverzeichniß und das Besitzstandsregister sind in der Regel vom Tage, an welchem sie abgeschlossen werden, die Güterzettel aber entweder vom Tag der Offenlegung selbst oder von einem der nächst vorhergehenden Tage zu datiren.

Offenlegung des Vermessungswerkes, Austheilung der Güterzettel.

§. 92.

Sobald das Vermessungswerk berichtet und auf den neuesten Stand fortgeführt ist, so werden die Pläne und das Güterverzeichniß 6 Wochen lang zur Einsicht aller Beteiligten auf dem Rathause ausgelegt und die Güterzettel unter die Güterbesitzer ausgetheilt. Der Geometer übergibt sie zu dem Behufe dem Bürgermeister gegen Empfangsbescheinigung, mit der Empfehlung, die Pläne und das Güterverzeichniß vor Schaden und Verunreinigung sorgfältig zu bewahren.

Der Geometer verkündigt die Offenlegung zweimal nach einander durch das Amtsverkündungsblatt und ersucht den Bürgermeister des Orts und durch dessen Vermittlung auch jene der Nachbarorte, in welchen viele beteiligte Ausmärker wohnen, dieselbe auch mittelst der Schelle bekannt zu machen.

Durch die nämliche Verkündigung bestimmt er einen Tag zur Versammlung der Beteiligten, um das Vermessungswerk einzusehen und die Güterzettel in Empfang zu nehmen.

Der Geometer zeigt der Versammlung die Pläne und das Güterverzeichniß, und läßt durch den Bürgermeister die Güterzettel austheilen und die Empfänger in der Namenliste der Grundeigentümer bezeichnen. Den nicht anwesenden Güterbesitzern hat der Bürgermeister ihre Güterzettel zuzusenden, den Ortseinwohnern durch den Gemeindsdienner, den auswärtigen Güterbesitzern durch die betreffenden Bürgermeisterämter.

Der Geometer bemerkt den anwesenden Güterbesitzern, daß ungeachtet aller Genauigkeit und Sorgfalt doch noch Fehler in dem Vermessungswerke enthalten sein können und daß jeder Güterzettel noch einer gründlichen Prüfung von Seite des Eigentümers bedarf; er zeigt dann in einem oder einigen Beispielen, wie die Prüfung unter Einsichtnahme von den Plänen zu geschehen hat; und empfiehlt endlich den Güterbesitzern, sobald als möglich alle Unrichtigkeiten, welche sie entdecken, anzugezeigen.

Prüfung und Rückgabe der Güterzettel.

§. 93.

Der Güterbesitzer hat den Güterzettel auf dem Schilde an dem angezeigten, entsprechenden Orte zu unterzeichnen. Seine Erinnerungen kann er selbst niederschreiben oder zu Protokoll geben. Dieselben dürfen nicht in allgemeinen Bemerkungen oder in unbestimmten Zweifeln bestehen, sondern der Güterbesitzer muß die Verbesserungen, welche er für ein Grundstück verlangt, bestimmt beantragen.

Erinnerungen sind nothwendig:

- 1) wenn der Name, Vorname, Stand oder Wohnort eines Eigentümers unrichtig eingetragen ist;
- 2) wenn ein Grundstück in dem Güterzettel fehlt;
- 3) wenn jemand ein Grundstück zugeschrieben ist, welches ihm nicht gehört;
- 4) wenn der Flächeninhalt eines Grundstücks unrichtig angezeigt ist;
- 5) wenn irgend ein sonstiger Fehler im Güterzettel vorkommt;
- 6) wenn der Plan die Gestalt des Grundstücks nicht richtig darstellt.

Die Güterzettel mit den etwaigen Erinnerungen sind innerhalb der Frist von sechs Wochen auf dem Rathause wieder abzugeben. Diesenigen Güterzettel, welche am Ende der Frist von sechs Wochen

nicht zurückgegeben sind, läßt der Bürgermeister im Orte durch den Gemeindsdienner und auswärts durch Vermittlung der betreffenden Bürgermeisterämter einfordern. Bleiben einzelne Güterzettel dennoch zurück, so werden sie auf Kosten der betreffenden Güterbesitzer neu ausgesertigt.

Wer den richtig erfundenen oder richtig gestellten Güterzettel zu besitzen wünscht, kann eine Abschrift davon nehmen oder auf seine Kosten eine Abschrift davon fertigen lassen. Impressen dazu sind gegen Bezahlung auf dem Rathause abzugeben.

Hobung der Anstände.

§. 94.

Während der Frist von sechs Wochen soll der Geometer besessen sein, die Anstände zu besetzen. Er kann diese Arbeit beginnen, sobald Erinnerungen vorgebracht sind, und sie dann unterbrechen und später wieder fortsetzen, wo möglich aber soll er bis zur Schlußtagfahrt fertig sein.

Er hat den Erinnerungen jedes Güterbesitzers beizufügen, wie sie erledigt worden sind, ob der Güterbesitzer zufriedengestellt ist oder in wie fern er sich noch beschwert, und warum seiner übrigen Beschwerde nicht abgeholfen wurde.

Wenn ein Güterbesitzer den angelegten Flächengehalt für unrichtig erklärt, die Untersuchung und Nachmessung aber keinen Unterschied von mindestens $\frac{1}{10}$ Stiel des richtigen Maßes bei Grundstücken bis zu 200 Ruthen und von mindestens $\frac{1}{60}$ Stiel desselben bei größeren Grundstücken ergibt, ferner wenn eine Beschwerde über die im Plane dargestellte Figur eines Grundstücks nach der zur Zeit der Vermessung bestandenen Vermarkung sich als unzegründet erweist, so hat der Beschwerdeführer die durch diese Beschwerden verursachten Kosten zu tragen.

Schlußverhandlung.

§. 95.

Die Schlußtagfahrt wird vom Vermessungsinspector anberaumt, so daß der Geometer nach Ablauf der Frist von sechs Wochen und nach Einfordierung der Güterzettel noch genügende Zeit hat, um die Erinnerungen vorher zu erledigen. Sie wird ebenso verkündigt, wie die Eröffnungstagfahrt (§. 92).

Bei der Schlußverhandlung ist der Vermessungsinspector anwesend. Wer dann noch ein Anliegen wegen der Vermessung vorbringen will, kann dasselbe dem Vermessungsinspector vortragen, welcher geeigneten Falls ein Protokoll darüber aufnimmt.

Der Vermessungsinspector durchgeht alle den Güterzetteln beizufügenden Erinnerungen und läßt jeden Beschwerdeführer vorrufen, um zu beurkunden, daß seine Anstände gehoben seien oder in wie fern seine Beschwerde noch fortbestehe.

Sind nicht alle Güterzettel zurückgegeben, beziehungsweise von den Bürgermeisterämtern beigebracht worden, so thut der Vermessungsinspector Vorkehrung, um die noch ausstehenden Güterzettel beizuschaffen.

Der Vermessungsinspector hat über die Eröffnung und Anerkennung des Vermessungswerkes ein Protokoll nach Muster 30 aufzunehmen, welches enthält:

- a. an welchem Tage der Geometer die Güterbesitzer versammelt hat, um sie mit dem Vermessungswerke bekannt zu machen, und daß ihnen sofort die Güterzettel zur Prüfung zugestellt worden sind;

- b. daß die Pläne und das Güterverzeichniß von jenem Tage an beständig zur Einsicht der Güterbesitzer auf dem Rathause ausgelegt waren;
- c. die Anzahl der Güterzettel, welche schlechtweg als richtig anerkannt, die Anzahl der Güterzettel, welchen Erinnerungen beigefügt, und die Anzahl der Güterzettel, welche aller angewandten Mühe ungeachtet nicht wieder beigebracht worden sind. Der Geometer hat darüber ein nummernweises Verzeichniß nach Muster 31 zu fertigen, welches dem Protokolle beigelegt wird;
- d. welche Beschwerden oder Anstände noch der Erledigung bedürfen und was zu deren Erziehung vorgekehrt worden ist.

Dieses Protokoll und das unter c vorgeschriebene Verzeichniß sind vom Vermessungsinspector, vom Bürgermeister und vom Geometer zu unterzeichnen. Die Beurkundungen über die geschehenen Bekündigungen werden dem Protokolle als Beilagen angeheftet.

Wenn der Vermessungsinspector nicht selbst der Schlußverhandlung beiwohnen, so bestellt die Direction der Katastervermessung einen Stellvertreter desselben.

Vollendung des Vermessungswerkes.

§. 96.

Der Geometer hat die Auflagen des Vermessungsinspectors oder seines Stellvertreters pünktlich zu vollziehen, und das Vermessungswerk in allen seinen Theilen zu vollenden, sofort den Vorbericht des Atlases (§. 61, Ziff. 2) nach Muster 19 zu vervollständigen und darin

- a. von dem Nachtrage der Veränderungen und von dem Zeitpunkte, bis zu welchem der Nachtrag geschehen ist;
- b. von der erfolgten Eröffnung und Anerkennung des Vermessungswerkes;
- c. von den unerledigt gebliebenen Anständen

Nachricht zu geben und falls Veränderungspläne aufgenommen worden sind, auf diese hinzuweisen.

Er hat endlich das also vollendete Vermessungswerk an das Bureau der Katastervermessung wieder einzusenden, indem er in einem Begleitungsberichte anzeigt, wie er den Auflagen des Vermessungsinspectors oder seines Stellvertreters nachgekommen ist und was er zur Vollendung des Vermessungswerkes außerdem noch gethan hat.

Falls der Geometer seine Obliegenheit nicht vollständig erfüllt hat, so läßt nun die Direction der Katastervermessung das Fehlende auf seine Kosten nachholen.

Ist das Vermessungswerk in allen Theilen vollendet, so werden der Atlas und das Güterverzeichniß gut eingebunden, und die Pläne über die Veränderungen, so wie die Güterzettel in Mappen verwahrt.

Das ganze Vermessungswerk bleibt auf dem Bureau der Katastervermessung, bis ein Bezirksgeometer für den betreffenden Bezirk aufgestellt ist und die Gemeinde den vorgeschriebenen Schrank angeschafft hat.

Zweiter Theil.

Von der Begebung der Vermessungsgeschäfte.

§. 97.

Bei der Begebung der Vermessungsgeschäfte werden gewöhnlich drei Zweige unterschieden:

- 1) die Triangulirung,
- 2) die Berichtigung und Feststellung der Grenzen, und
- 3) die Vermessung.

Die Triangulirung wird einem beliebig gewählten, geschickten Trigonometer übertragen und mit Gehalt und Diäten oder mit Tagsgebühren gelohnt.

Für die Berichtigung und Feststellung der Grenzen werden Geometer aussersehen, welche vorzügliche Brauchbarkeit zu diesem Geschäft besitzen. Ihre Belohnung wird in Tagsgebühren bestimmt.

Die Vermessung wird an verpflichtete Geometer — in der Regel gegen eine auf den Morgen ausgesetzte Belohnung — verdungen.

§. 98.

Kein Geometer wird als selbstständiger Arbeiter zugelassen, bevor er sich mit den Geschäften der Katastervermessung sowohl auf dem Felde als in der Stube unter der Leitung und Aufsicht sachkundiger Personen gründlich bekannt gemacht und Proben von zureichender Geschicklichkeit abgelegt hat.

Wenn der Geometer selbst nicht schön schreibt, so hat er sich einer Aushilfe zum Beschreiben der Pläne zu bedienen, da auf schöne Schrift nicht minder gesehen wird, als auf schöne Zeichnung.

§. 99.

Der Uebernehmer eines Geschäftes ist verpflichtet, demselben seine ganze Zeit und Kraft zu widmen, und haftet dafür, daß es vorschriftsmäßig, gut und schön ausgeführt wird.

Will ein Geometer auf seine Verantwortlichkeit mit Gehilfen arbeiten, so bedarf er zu deren Verwendung der Genehmigung der Direction der Katastervermessung, welche jederzeit nach Umständen wieder beschränkt und sogar ganz zurückgenommen werden kann.

Wer als selbstständiger Arbeiter an der Katastervermessung Theil nimmt, hat nach Vorschrift ein Geschäftstagebuch zu führen und am Ende jedes Monats dem Vermessungsinspector einen Auszug aus demselben vorzulegen.

§. 100.

Der Geometer hat mangelhafte Arbeiten in der Regel unentgeldlich zu verbessern. Wenn seine Arbeiten vermehrte Revisionsgeschäfte verursachen, so ist er schuldig, den das gewöhnliche Maß überschreitenden Kostenbetrag derselben nach dem Ermeessen der Direction der Katastervermessung zu vergüten. Begangene Fahrlässigkeiten werden außerdem durch Verweis und im Wiederholungsfalle mit Entfernung von der Arbeit geahndet.

Macht sich der Geometer einer eigentlichen Pflichtverlegung, einer Vernachlässigung seiner Aufgabe oder eines unordentlichen Lebenswandels schuldig, so hat er die Entlassung unfehlbar zu gewärtigen.

§. 101.

Der Direction der Katastervermessung ist kraft gegenwärtiger Bestimmung unter allen Umständen das Recht vorbehalten:

- 1) den mit einem Geometer abgeschlossenen Vertrag, wenn sie aus irgend einem Grunde mit ihm unzufrieden ist, oder wenn derselbe wegen Krankheit oder aus einer andern Ursache an dem Beginn oder an der Fortsetzung und Vollendung der übernommenen Arbeit gehindert ist, aufzuheben;
- 2) einzelne Theile der einem Geometer übertragenen Vermessung in jedem Stande des Geschäfts von seinem Vertrage auszunehmen.

In dem einen, wie in dem anderen Falle bestimmt die Direction der Katastervermessung nach Gutdünken den Lohn für die von dem Geometer an der ihm entzogenen Fläche bereits verrichtete Arbeit.

§. 102.

Der Geometer kann während des Geschäfts um Abzahlungszahlungen anstehen, welche die Direction der Katastervermessung höchstens bis zu drei Viertel seines Verdienstes für die verrichtete Arbeit nach ihrem Ermessen bewilligt. Der Rest des Verdienstes wird erst nach gänzlicher Vollendung des Vermessungswerkes bezahlt.

§. 103.

Das Vermessungswerk gehört dem Staate zu jeder Zeit und unter allen Umständen, es mag vollendet oder unvollendet sein. Wenn es dem Geometer von der Direction der Katastervermessung oder vom Vermessungsinspector abgesondert wird, so hat er es unweigerlich herauszugeben, widrigenfalls die Direction der Katastervermessung berechtigt ist, ihm den Ersatz aller durch das Vermessungsgeschäft erwachsenen Kosten aufzuerlegen und überdies eine Geldstrafe nach Gutdünken gegen ihn zu erkennen.

§. 104.

Der Geometer darf ohne Erlaubniß der Direction der Katastervermessung Niemand irgend eine Mittheilung aus dem übernommenen Geschäfte machen und demselben keine Zeit entziehen.

Wenn er einen Auftrag zu einem an die Katastervermessung sich anreichenden Geschäfte von der Gemeinde oder von sonst Niemand übernehmen will (§. 52), so hat er die Zustimmung der Direction der Katastervermessung dazu einzuholen. Von jeder Aurechnung für solche Geschäfte ist der Vermessungsinspector in Kenntniß zu setzen. Verdienstzettel, welche die betreffende Gemarkungsgemeinde zu bezahlen hat, müssen vor der Einreichung zur Auszahlung dem Vermessungsinspector übersendet werden, welcher sie prüfen und erforderlichen Fälls ermäßigen wird.

§. 105.

Der Geometer hat das Papier und die Impressen zu dem übernommenen Geschäfte von dem Bureau der Katastervermessung zu beziehen und falls deren Stellung nach dem Vertrage ihm obliegt, dafür die Anschaffungskosten zu ersezten.

Was für Tusche und Farben zu verwenden und von welcher Handlung diese zu beziehen sind, schreibt der Vermessungsinspector vor.

§. 106.

Wenn über die Auslegung eines zum Zwecke der Katastervermessung abgeschlossenen Vertrags ein Streit zwischen der Direction der Katastervermessung und einem Geometer entsteht, so ist derselbe von Groß. Finanzministerium endgültig zu entscheiden. Die Betretung des ordentlichen Rechtswegs findet nicht statt.

§. 107.

Der Prüfungscommissär hat gelegentlich der Prüfung des Vermessungswerkes Erfundigung über den Lebenswandel des Geometers und seiner Gehilfen einzuziehen und sowohl darüber als über den Fleiß und die Geschäftstüchtigkeit derselben an die Direction der Katastervermessung zu berichten.

Ende jedes Jahres legt der Vermessungsinspector der Direction der Katastervermessung ein Verzeichniß der Assistenten und Gehilfen des technischen Bureau's und ein Verzeichniß der bei der Katastervermessung beschäftigten Geometer und ihrer Gehilfen vor, in welchem seine Wahrnehmungen über Beschrifzung, Fleiß und Lebenswandel dieser Personen enthalten sind.

Die Direction der Katastervermessung führt auf Grund dieser Vorlagen eine Liste über die bei der Katastervermessung beschäftigten Geometer.

Karlsruhe, den 9. August 1862.

Ministerium der Finanzen.

Bogelmann.

Muster 1.

Winkel=Beobachtungen.

Den 7. Juli 1853.

Beobachter: Sihl.

Seite 1.

Station Bolz, Kirchthurm.

Excentr. = 0,93.

Standpunkt von der Station östlich.

Ordnungs zah.	Multipli- kations zah.	Namen der Objecte.	Beobachtungen.			Abgeleitete Winkel.			Mittel.		Parallare. Secunden.
			Grade.	Decimale.	Non. I. Non. II.	Grade.	Decima- len.	Grade.	Decima- len.		
1		Hohrain Sgl. . .				Rw.	140 25				— 1448
		Nr. 405 „ . .				"	210 31				— 195
			0 0080	0110							— 1643
2			140	1360	1370		70 0635				
			280	2650	2670		— 0641	69	8995		
2		Nr. 405 Sgl. . .				Rw.					+ 195
		Hubergäss Sgl. . .				"	270 88				— 1366
2			1 4120	4130			60 5733				— 1171
			122 5600	5630			— 5739	60	4565		
							1171				

Die Richtungswinkel (Rw.) sind vom Stationspunkte aus von der linken zur rechten zu zählen.

Den 7. Juli 1853.

Beobachter: Sihl.

Seite 2.

Station Bolz, Kirchthurm.

Excentr. = 0,94.

Standpunkt von der Station südlich.

Ordnungs- zahl.	Multipli- cations- zahl.	Namen der Objecte.	Beobachtungen.			Abgeleitete Winkel.		Mittel.		Parallaxe. Secunden.
			Grade.	Decimale. Non. I.	Non. II.	Grade.	Decima- len.	Grade.	Decima- len.	
4		Hubergäss Sgl. . .				Nw.	173	88		— 614
		Rand " . .				"	278	47		— 1447
			0	0220	0240					— 2061
2			209	2000	2020		104	5890		
4			18	3780	3810			—	5891	104
								2061	3830	

Die Richtungswinkel (Nw.) sind vom Stationspunkte aus von der linken zur rechten zu zählen.

Muster 2.

Berechnung der Winkel auf den Mittelpunkt der Station.

Seite 1

	Station Bolz , Kirchthurm.	Station Bolz , Kirchthurm.
Excentricität	= 0,93	= 0,94
log. Excentr.	= 0,96848—1	= 0,97313—1
dec. Erg. log. sin. 1"	= 5,80388	= 5,80388
log. const.	= 5,77236	= 5,77701
	Sigl. Hohrain	Sigl. No. 405.
Richtwinkel 140°,25	— : 210°,31	— : 173°,88
log. Entfernung	— :	— :
log. const.	5,77236	5,77701
log. sin. Richtw.	9,90671	9,60084
dec. Erg. lg. Entf. v. Sigl.	7,48183	7,41021
log. Excentr. in Secund.	3,16090	2,78806
Excentr. in Secund. . .	1448,0	3,16058
	Sigl. Hubergäß	Sigl.
Richtwinkel 270°,88	— :	— :
log. Entfernung	— :	— :
log. const.	5,77236	Sigl.
log. sin. Richtw.	9,95289	— :
dec. Erg. lg. Entf. v. Sigl.	7,41021	— :
log. Excentr. in Secund.	3,13546	—
Excentr. in Secund. . .	1366,0	—

Die Berechnung geschieht nach der Formel $w = w' + \frac{e}{\sin. 1''} \left\{ -\frac{\sin. d}{L} + \frac{\sin. (d+w')}{R} \right\}$. w ist der auf die Station zu berechnende, w' der außerhalb derselben gemessene Winkel, e die Excentricität, d der Winkel zwischen dem Mittelpunkte der Station und dem Signale links, L die Entfernung der Station vom Signal links, R die Entfernung der Station vom Signal rechts.

Seite 1.

Berechnung der Dreiecke III. Rangs.

Namen der Punkte.	Winkel						Rechnung.	Seiten in badischen Ruthen.	Log. Dif- ferenz der Secunden.
	gemessen.			berichtigt.					
	G.	M.	S.	G.	M.	S.			
Nro. 1.									
b Nro. 405 Sigl.	45	42	+ ²⁶ 90	45	43	16	2,518168 9,815956 13	329,74	79 47 126
a Höhrain Sigl.	84	66	+ ²⁶ 37	84	66	63	0,012715 2,689478 6	(b c) 489,19	50 12 62
c Volz, Kirchthurm	69	89	+ ²⁶ 95	69	90	21	9,949533		
Zusammen	199	99	22	200	00	00	7	(a b)	70
2 R.	200	00	00				2,651739	448,48	4
Fehler —			78						74
Nro. 2.									
b Volz, Kirchthurm	60	45	+ ²¹ 65	60	45	36	2,613937 9,910172 42	411,09	391 29 420
a Hubergäß Sigl.	83	78	+ ²¹ 14	83	78	35	0,014233 2,689478 12	(b c)	107 09 116
c Nro. 405 Sigl.	55	75	+ ²⁰ 59	55	75	79	9,885364		
Zusammen	199	99	38	200	00	00	45	(a b)	399
2 R.	200	00	00				2,589132	388,27	51
Fehler —			62						450
Nro. 3.									
b Volz, Kirchthurm	104	38	- ²³ 30	104	38	07	2,754997 9,998967 4	568,85	42 1 43
a Rand Sigl.	47	68	- ²³ 79	47	68	56	0,166860 2,589132 34	(b c)	294 44 338
c Hubergäß Sigl.	47	93	- ²⁴ 61	47	93	37	9,834894		
Zusammen	200	00	70	200	00	00	27	(a b)	219
2 R.	200	00	00				2,590947	389,89	51
Fehler +			70						270

Punkt a ist der zu bestimmende Punkt, Punkt b liegt von Punkt a aus geschen links, Punkt c rechts.

Muster 4.

Berechnung der Coordinaten der Dreieckspunkte III. Rangs.

Seite 1.

Ordnungs- zahl der zu bestim- menden Punkte.	Namen der Punkte.	Ordinate.	Abscisse.	Berechnung des Azimuths.														
				Entf.	log. E. =	2	651739	2	651739	Azimuth	Bolz, Kirchthurm, nach Nr. 405 Sigl.	Wfl.	45	43	16	45	43	16
1	Nr. 405 Sigl.			log. Sin. (Cos.) Az. =	9	812544	9	880987	53	Polyg. Wfl.						309	56	75
						8		6										
						464291	2	532785										
						+ 13647,94	+	38323,95	3							154	99	91
2	Hohrain Sigl.					+ 291,27	-	341,02										
						+ 13939,21	-	37982,92										
				Entf.	log. E. =	2	518168	2	518168	Polyg. Wfl.								
				log. Sin. (Cos.) Az. =	9	766008	9	909584	20									
3	Wald, Kirchthurm					48		3										
						4												
						284228	2	427775										
						- 192,41	-	267,78										
2	Rand Sigl.					- 14131,62	-	38250,70										
				Entf.	log. E. =	2	590947	2	590947	Polyg. Wfl.								
				log. Sin. (Cos.) Az. =	9	963897	9	592431	48									
						17		3										
3	Hubergäß Sigl.					2	554863	2	183429									
						- 2												
						+ 358,81	+	152,55										
						+ 14490,43	+	28403,25										
2	Nr. 405 Sigl.					Entf.	log. E. =	2	754997	Polyg. Wfl.								
				log. Sin. (Cos.) Az. =	9	973288	9	531565	38									
						17		8										
						1												
3	Hubergäß Sigl.					2	728303	2	286608									
						-												
						- 534,94	+	193,47										
						+ 13955,49	+	28596,72										
2	Nr. 405 Sigl.					Entf.	log. E. =	2	613937	Polyg. Wfl.								
				log. Sin. (Cos.) Az. =	9	873919	9	821872	3									
						55												
						3												
3	Nr. 405 Sigl.					2	487914	2	435812									
						-												
						- 307,55	-	272,78	7									
						- 13647,94	-	28323,95										

Die mit ausgezeichneten Lettern gedruckten Zahlen sind bei der Berechnung mit rother Tinte zu schreiben.

Ausgleichung der Coordinaten = Unterschiede der Dreieckspunkte III. Rangs.

Seite. 1.

Coor- dinaten- Rech- nung Seite.	$\triangle y$		$\triangle x$		Coor- dinaten- Rech- nung Seite.	$\triangle y$		$\triangle x$	
	+	-	+	-		+	-	+	-
	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.		Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.
	1		1	1					
1	Nro. 405 Sigl. über Hohrain Sigl. — Bolz, Kirchturm.								
	291	27			341	02 ³			
	192	41		267	78				
	483	68			341	02 ³			
	483	68			267	78			
Soll	483	68			73	24 ⁵			
Usthd.	0	0			73	25			
					0	1			
1	Bolz, Kirchturm, über Rand Sigl. nach Nro. 405 Sigl.								
	358	81	534	94	152	55			
			307	55	193	47			
					272	78 ⁷			
	358	81	842	49	346	02	272	78 ⁷	
			358	81	272	78 ⁷			
					483	68 ⁵	73	24	
Soll			483	68	73	25			
Usthd.			0	0	0	1			

Die Berichtigungen werden mit rother Dinte ausgeführt.

Muster 6.

Gemarkung Stern.

Beschreibung der Dreieckspunkte.

Seite 1.

Ord- nung- s- Zahl.	Namen der Punkte.	Rang.	Beschreibung der Punkte.	Bemerkungen.
1.	Stern, Kirch- thurm . . .	III.	Die Mitte der Helmstange unter dem Knopfe.	
2.	Hohrain . . .	III.	Auf dem Hohrain, in einer Gewann- grenze und 30 Schritte westlich von dem über den Rücken führenden Ge- wannweg. Die Marke, ein behauener rother Sandstein, ist auf der nörd- lichen Seite mit I auf der südlichen mit III. bezeichnet. Der Dreieckspunkt ist 1 Fuß vom Dreieck gegen Norden.	
3.	Rand . . .	III.	Gewann Rand, in der Grenze gegen die Gemarkung Friedburg. Die Marke für den Dreieckspunkt bildet der Ge- markungsgrenzstein, der auf der Seite gegen Friedburg mit G. F. und der Jahreszahl 1852 bezeichnet und auf dessen Kopf ein Dreieck eingehauen ist. Der Punkt in der Mitte dieses Drei- ecks ist der Ort für den Dreieckspunkt.	
4.	Stern, Rath- haus . . .	IV.	Der Blitzableiter auf demselben, unmit- telbar über dem First. xc.	
15.	Burg . . .	IV.	Auf der Burg, 40 Schritte westlich vom Fußweg von Stern nach Wald, in der Grenze zwischen den Grundstücken des Johann Asmus und Bernhard Hor- nung von Stern. Der Dreieckspunkt befindet sich in der Mitte zwischen zwei eichenen Pfählen, die 3 Zoll über den Boden hervorragen.	Dieser Punkt ist nur für die Dauer der Vermessung der Ge- markung Stern von Werth und deshalb nicht vermarkt wor- den.

Die Richtigkeit vorstehender Beschreibung beurkundet
Friedburg, am 15. November 1853.

Sihl, Geometer.

Weisung. Der Trigonometer hat sämtliche Dreieckspunkte in der Gemarkung in die Beschreibung aufzunehmen, und zwar zuerst die gegebenen, sofort die von ihm bestimmten. Ist die vor-
handene Beschreibung der ersten unvollständig oder unrichtig, so hat er sie zu verbessern.

Gemarkung Stern.

Verzeichniß

der

vorhandenen brauchbaren Pläne.

Bei Beginn der Feststellung der Grenzen sind die Grundeigenthümer vorschriftsmäßig zur Vorlage der Pläne ihres Grundbesitzes aufgefordert und in Folge dieser Aufforderung nachstehende brauchbare Pläne vorgelegt worden.

Ordnungs- zahl.	Eigenthümer des Grundstücks.	Namen oder Culturart und Gewann	Flächen- inhalt	Maß, in welchem die Messung geschehen ist.	Namen des Geometers, welcher den Plan gefertigt hat.	
I. Abtheilung.						
1.	Gemeinde Stern . . .	Gemeindewiesen .	250	200	Neues Maß	Ahles
2.	Freiherr von Künd . .	Wald Oberbruch	390	270	Neues Maß	Horb
3.	Hospital Friedberg . .	Wald	36	175	Neues Maß	Bart
II. Abtheilung.						
4.	Weinhändler Schwarz zu Altstadt . . .	Hofgut	—	—	— —	Feldmesser Heil
5.	Kaspar Lend, Land- wirth in Friedberg	Acker und Wiesen	46	390	Neues Maß	Feldmesser Heil

Alle vorgelegten Pläne wurden alsbald nach genomm
Vorstehendes beurkundet, Stern

Weisung.

In Abtheilung I. sind die Pläne zu verzeichnen, welche als richtig und nach etwaiger vervollständigung zur Einreihung in das Katastervermessungswerk geeignet erkannt werden, in Abtheilung II. alle übrigen brauchbaren Pläne.

Datum des Plans.	Beschaffenheit des Plans bezüglich seiner Brauchbarkeit bei der Katastervermessung.
Jahr 1824	Der Plan ist im $\frac{1}{2000}$ theiligen Maßstabe gezeichnet und zum Zwecke der Vertheilung der Gemeindewiesen in Bürgerloose gefertigt worden. Nach dem Auge scheint er richtig zu sein.
Jahr 1839	Der Plan — eine Meistcharbeit — ist gut erhalten. Ein Stück von 45 Morgen 200 Ruten ist ausgestoft und verkauft worden.
Jahr 1844	Der Originalplan ist gut erhalten. Dem Gemarkungsatlas wird aber ein lithographirter Plan einzureihen sein.
— —	Der Plan soll das Hofgut des Weinändlers Schwarz darstellen. Er ist ohne Flächenangabe und ohne Datum. Die Entfernung der Grenzmarken ist auf demselben aber in Zahlen angegeben, so daß der Plan bei der Feststellung der Grenzen Dienste leisten kann. Das Hofgut soll 75 bis 80 Morgen groß sein.
Jahr 1846	Der Plan enthält 21, an verschiedenen Orten der Gemarkung liegende Grundstücke. Er scheint fleißig gearbeitet zu sein und wird bei der Feststellung der Grenzen verwendet werden können.

mener Einsticht den Eigenthümern wieder behändigt.
den 10. October 1853.

Sihl, Geometer.

Protokoll

über die Verlegung der Grenze zwischen den Gemarkungen Stern und Wald im Amtsbezirke Friedburg.

Geschehen zu Stern, den 4. Oktober 1853.

Zu Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 1. August 1854, Regierungsblatt S. 314, haben die Bürgermeisterämter Stern und Wald auf heute Tagfahrt zur Begehung der Grenze zwischen den Gemarkungen Stern und Wald anberaumt und hierzu die Vertreter der beiden Gemarkungen, die Eigenthümer der in der Nähe der Grenze liegenden Grundstücke und den Geometer Sihl eingeladen. Es sind erschienen:

Bürgermeister Böll	{	zu Stern;
Gemeinderath Daub		
" Bernhard		
" Ott	{	zu Wald;
Bürgermeister Thomas		
Gemeinderath Ott		
" Sontag		
" Holz		

mehrere Eigenthümer der Grundstücke an der Gemarkungsgrenze*) und der Geometer Sihl.

Letzterer führt das Protokoll.

Die anwesenden Personen haben die Grenze zwischen den Gemarkungen Stern und Wald der ganzen Länge nach begangen und überlegt, welche Veränderungen zweckmäßig wären.

Bei dieser Berathung ist folgende Verlegung vereinbart worden.

§. 1. Alte Grenze.

1) Die Gemarkungsgrenze zwischen Stern und Wald beginnt von Süden her bei dem Dreimärkersteine, wo von Norden die Gemarkung Wald, von Südosten die eine eigene Gemarkung bildende Domäne „Hursterholz“ und von Westen Privatwiesen der Gemarkung Stern zusammentreffen. Besagter Dreimärkerstein, auf anliegendem Handriss mit Nr. 1 bezeichnet, steht auf der Westseite des Dammes, welcher den gegen den Ort Stern sich hinstreckenden Theil der Gemarkung Wald von Süd nach Nord durchzieht und das ostwärts gelegene Gemeindegut von Wald, die Leimengrube genannt, von den Wald' er Privatwiesen in der Lott scheidet.

2) Von hier geht die Gemarkungsgrenze mit mehreren Brechungen von Ost nach West bis zu dem in beiliegendem Handriss mit a bezeichneten Grenzsteine. Südlich dieser Grenzstrecke liegen Privatwiesen von Stern, nördlich die Leimengrube.

3) Von Grenzstein a wendet sich die Grenze nördlich und zieht in einer mehrmals gebrochenen Linie auf den im Handriss mit b bezeichneten Grenzstein. Westlich dieser Grenzstrecke liegt Gemeindegut von Stern, östlich die mehr erwähnte Leimengrube.

4) Hier wendet sich die Grenze in einem ausspringenden Winkel und zieht südostwärts, den unter Ziff. 1 beschriebenen Damm überschreitend, auf den im Handriss mit c bezeichneten Stein.

*) Wenn keine beiseitigten Eigenthümer der Verhandlung anwohnten, so bleibt dieser Satz im Protokoll weg.

Nördlich dieser Grenzstrecke liegen Privatgüter von Stern, südlich bis an den Damm die osterwähnte Leimengrube und jenseits des Damms die Wald'er Privatwiesen in der Lott.

5) Von hier zieht die Grenze bogenförmig von Süd gegen Nord auf den im Handris mit d bezeichneten Markstein, wendet sich dann rechts und geht

6) in östlicher Richtung auf den Waldbach zu Stein e des Handrisses, welcher auf dem linken Ufer des Baches sitzt.

Von c über d bis e sind links die Privatwiesen in den Rößmatten und rechts die Privatwiesen in der Lott.

7) Von e an ist die Mitte des in vielen Krümmungen von Süd gegen Nord fließenden, bei-läufig 15' bis 18' breiten Waldbaches, mit Ausnahme einer kurzen Strecke nahe unterhalb des Bizi-nalweges von Stern nach Wald die Grenze bis zu dem Punkte in der Nähe des Ortes Horn, wo der Waldbach und der Hornbach sich vereinigen. Hier geht die Gemarkung Wald ab und es beginnt die Gemarkung Horn.

8) Auf der unter Ziff. 7 ausgenommenen kurzen Strecke, wo die Gemarkungsgrenze den Waldbach verläßt, ist letzterer gerade gerichtet worden und die westlich abgehende Gemarkungsgrenze ist durch die drei im Handrisse mit den Buchstaben f, g und h bezeichneten Steine festgestellt, welche durch die Linien fg und gh mit dem Bache ein dreiseitiges Stück Domänenwiese begrenzen.

9) Die gegenwärtige Gemarkungsgrenze ist von Nr. 1 am Damme bis zu Stein e am Waldbache mit sechs und dreißig und von da bis zur Vereinigung des Hornbaches mit dem Waldbache mit elf behauenen Steinen vermarkt, welche keine Zeichen haben.

10) Das Markungsrecht ist bisher nicht durchgängig nach der so eben beschriebenen Grenze ausgeübt worden, sondern auf der in Ziff. 4 und 5 beschriebenen mit c — d bezeichneten Strecke nach der Linie von Punkt i — k, dann dem Damm nach bis Punkt l und von da zu Punkt d, so daß die mit 4, 5 und 7 bezeichneten Grundstücksflächen bisher schon als zur Gemarkung Wald gehörend behandelt worden sind.

Wird das Gemarkungsrecht aber nach der von Ziff. 1 — 9 beschriebenen Grenze ausgeübt, so erhält der 10. Absatz folgende Fassung:

10) Das Gemarkungsrecht wird nach der vorbeschriebenen Grenze ausgeübt.

§. 2. Neue Grenze.

An dem in §. 1 beschriebenen Grenzzuge werden von den Vertretern beider Gemarkungen folgende Veränderungen beantragt:

- 1) Von dem im Handrisse mit Nr. 1 bezeichneten Gemarkungsgrenzsteine an bis zu dem im Handrisse mit Nr. 9 bezeichneten Punkte, wo die Privatwiesen in den Rößmatten aufhören und die Domänenwiesen anfangen, soll die Grenze auf die Mitte des in §. 1, Ziff. 1 beschriebenen Damms verlegt und diese neue Grenze durch neun Steine festgestellt werden.
- 2) Von dem im Handrisse mit Nr. 9 bezeichneten Punkte an bis zu dem im Handrisse mit Nr. 17 bezeichneten Steine am Waldbache soll die Gemarkungsgrenze fünfzig der Eigen-thumsgrenze zwischen den Privatwiesen in den Rößmatten und den Domänenwiesen folgen und auf dieser Strecke mit acht Steinen festgestellt werden.
- 3) Die Mitte des Waldbaches soll in Zukunft von dem im Handrisse mit Nr. 17 bezeichneten Steine an ununterbrochen bis zur Vereinigung des Hornbaches mit dem Waldbache die Gemarkungen Stern und Wald scheiden.

§. 3. Ergebnisse der vereinbarten Grenzverlegung.

Aus der in §. 2 bezeichneten Verlegung der Gemarkungsgrenze ergeben sich folgende Veränderungen:

1) Von der Gemarkung Wald gehen in die Gemarkung Stern über:

- a. das Gemeindegut von Wald, die Leimengrube genannt, mit einem Flächenmaße von ungefähr 18 Morgen;
- b. die Domänenwiesen auf dem sogenannten Schurwald zwischen den Gemarkungsgrenzsteinen f, g und h und dem gerade gerichteten Bachbette mit einem Flächenmaße von ungefähr 11 Morgen.

2) Von der Gemarkung Stern gehen dagegen in die Gemarkung Wald über, und zwar thatsächlich:

die Privatwiesen in den Rößmatten zwischen dem Damme und den Domänenwiesen einerseits und der bisherigen Gemarkungsgrenze anderseits mit einem Flächenmaße von ungefähr 20 Morgen; und in rechlicher Beziehung: drei Wiesenstücke zwischen dem Damme und der bisherigen rechtlichen alten Gemarkungsgrenze.

Die Vertreter der beiden Gemarkungen wollen diese Flächen schlechthin gegeneinander vertauschen.

§. 4. Gründe für die vereinbarte Grenzverlegung.

1) Die alte Gemarkungsgrenze durchschneidet auf den Strecken b, c, d, e und f, g, h die Feldeinteilung, die neue Grenze dagegen (§. 2) folgt den durch die Feldeinteilung gegebenen Linien.

2) Die neue Grenze hat einen regelmäßigeren Zug, fällt zum Theil mit natürlichen Grenzen und mit der Linie zusammen, nach welcher das Gemarkungsrecht zum Theil schon ausgeübt worden.

3) Die Eigenthümer der vertauschten Flächen wohnen in überwiegender Mehrzahl in den Orten, welchen diese Flächen zugetheilt werden.

§. 5. Vollzugsbestimmungen.

1) Der neue Grenzzug wird gemeinschaftlich von den beiden beteiligten Gemeinden ausgesteint, sobald diese Uebereinkunft genehmigt ist.

2) Die Ausübung der dem Gemarkungeigenthümer zustehenden Rechte und Pflichten beginnt für jeden Theil am 1. Januar 1856.

Gegenwärtigem Protokolle ist der zugehörige Handriss unter den Siegeln der beiden beteiligten Gemeinden beigeheftet.

Zur Urkunde unterzeichnen:

die Vertreter der Gemarkung Stern:

Boll, Bürgermeister.

Daub.

Bernhard.

Ott.

die Vertreter der Gemarkung Wald:

Thomas, Bürgermeister.

Ott.

Sontag.

Holz.

Sihl, Geometer.

F o r t s e z u n g .

G e s c h e h e n z u S t e r n , den 14. O k t o b e r 1853.

In Befolgung des §. 9, Abs. 2 der Vollzugsverordnung vom 1. August 1854, Regierungsblatt S. 315, haben die Bürgermeisterämter Stern und Wald auf heutige Tagfahrt anberaumt, um die betheiligten Güterbesitzer von der nach vorstehendem Protokolle am 4. d. M. verabredeten Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen Stern und Wald an Ort und Stelle zu unterrichten und zu hören, ob sie damit einverstanden sind oder welche Erinnerungen sie dagegen vorbringen.

Die Anlage weist nach, welche Grundstücke zwischen der bestehenden und der vorgeschlagenen Grenze liegen und wem sie angehören.

Alle anwesenden betheiligten Güterbesitzer sind mit der beabsichtigten Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen Stern und Wald einverstanden und beurkunden dies andurch mittels ihrer Unterschrift:

Anton H o r n .

Valentin B o m m e r .

u. f. w.

Von den betheiligten Güterbesitzern waren nicht anwesend:

Johann B a r t .

Anselm H i r t .

u. f. w.

Zur Urkunde unterzeichnen:

B o l l , Bürgermeister.

T h o m a s , Bürgermeister.

S i h l , Geometer.

oder:

Von den anwesenden betheiligten Güterbesitzern sind urkundlich ihrer Unterschrift mit der am 4. Oktober 1853 von den Vertretern der Gemarkungen Stern und Wald vereinbarten Verlegung der Gemarkungsgrenze einverstanden:

Anton H o r n .

Valentin B o m m e r .

u. f. w.

Nicht einverstanden, weil die Gemeindeumlage zu Wald gewöhnlich höher ist, als zu Stern:

Ignaz B a n d .

Augustin F e l d e r .

u. f. w.

Von den betheiligten Güterbesitzern waren nicht anwesend:

Johann B a r t .

Anselm H i r t .

Zur Urkunde unterzeichnen:

B o l l , Bürgermeister.

T h o m a s , Bürgermeister.

S i h l , Geometer.

Zu Muster 8.

Beilage zum Protokoll über die Verlegung der Grenze zwischen den Gemarkungen Stern und Wald im Amtsbezirke Friedburg.

Verzeichniß

des von einer Gemarkung in die andere übergehenden Geländes unter Angabe des Maßes und der Eigenthümer desselben.

Nummer des Stücks.	Culturart.	Geht über von der Gemarkung				E i g e n t h ü m e r .	
		Wald	Stern				
		in die Gemarkung					
		Stern	Wald				
		Morgen.	Ruthen.	Morgen.	Ruthen.		
A. T h a t s ä c h l i c h e Veränderung:							
1.	Ackerland	18	—	—	—	Gemeinde Wald.	
2.	Wiesen .	—	—	1	150	Valentin Bommer von Wald.	
3.	ditto	—	—	1	350	Johann Bart von da.	
u. s. w.	u. s. w.						
B. Blos rechtliche Veränderung:							
die Grundstücke gehen von der Gemarkung Stern in die Gemarkung Wald über.							
4.	Wiesen .	—	—	—	—	Anselm Hirt von Wald.	
5.	ditto	—	—	—	—	Theodor Herr von Stern.	
6.	ditto	—	—	—	—	Albrecht Einser von Wald.	
	Zusammen	29	—	20	—		

Verzeichnet, Stern am 4. Oktober 1853.

Boll, Bürgermeister.

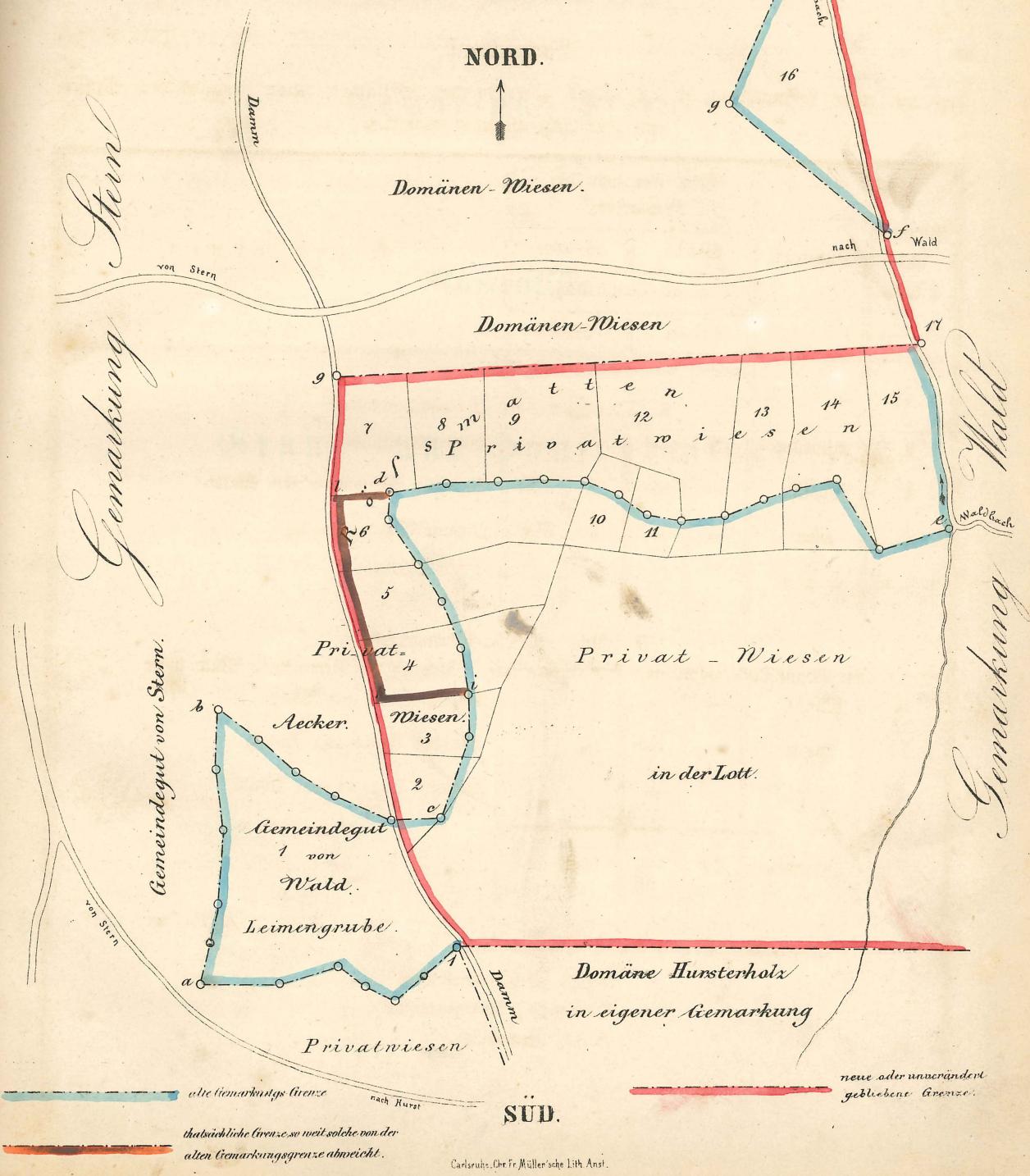
Thomas, Bürgermeister.

Sihl, Geometer.

Handriss

zum Protokolle über die Verlegung der Grenze zwischen den Gemarkungen Stern und Wald im Amtsbezirke Friedburg.

Muster 9.



Gemarkung Stern.

Namenliste

der

Grund- und Häuserbesitzer.

Ord- nungss- Zahl.	Grund- und Häuserbesitzer.
A. Ortseinwohner.	
1.	Armbruster Johann, Küfer.
2.	Armbruster Valentin, Landwirth.
3.	Auf David, Wagner.
4.	Benz Johann Adam, Maurer.
5.	Beurer Johann I., Taglöhner.
6.	Beurer Johann II., Taglöhner.
7.	Dern Joseph, Dienstknacht.
8.	Dern Christian, Landwirth.
9.	Dunziger Helene, Josephs Tochter, ledig. u. s. w.
19.	Gemeinde. u. s. w.
41.	v. Schreckenstein, Grundherrschaft. u. s. w.
B. Ausmärker.	
in Friedburg:	
197.	Hospital.
215.	Zorn v. Bulach, Freiherr. u. s. w.
in Hurst:	
223.	Cameraldomänen-Arar.
224.	Damian Friedrich VII., Schuster.
225.	Ort Anton, Korbblechter. u. s. w.
in Mauer:	
235.	Liebenau Johann Gottfried, Gutsbesitzer.
236.	Möhr Joseph, Maurers Kinder. u. s. w.
Aufgestellt, Stern den 15. März 1854. Bürgermeisteramt. Boll.	

Muster 11.

Gemarkung Stern.

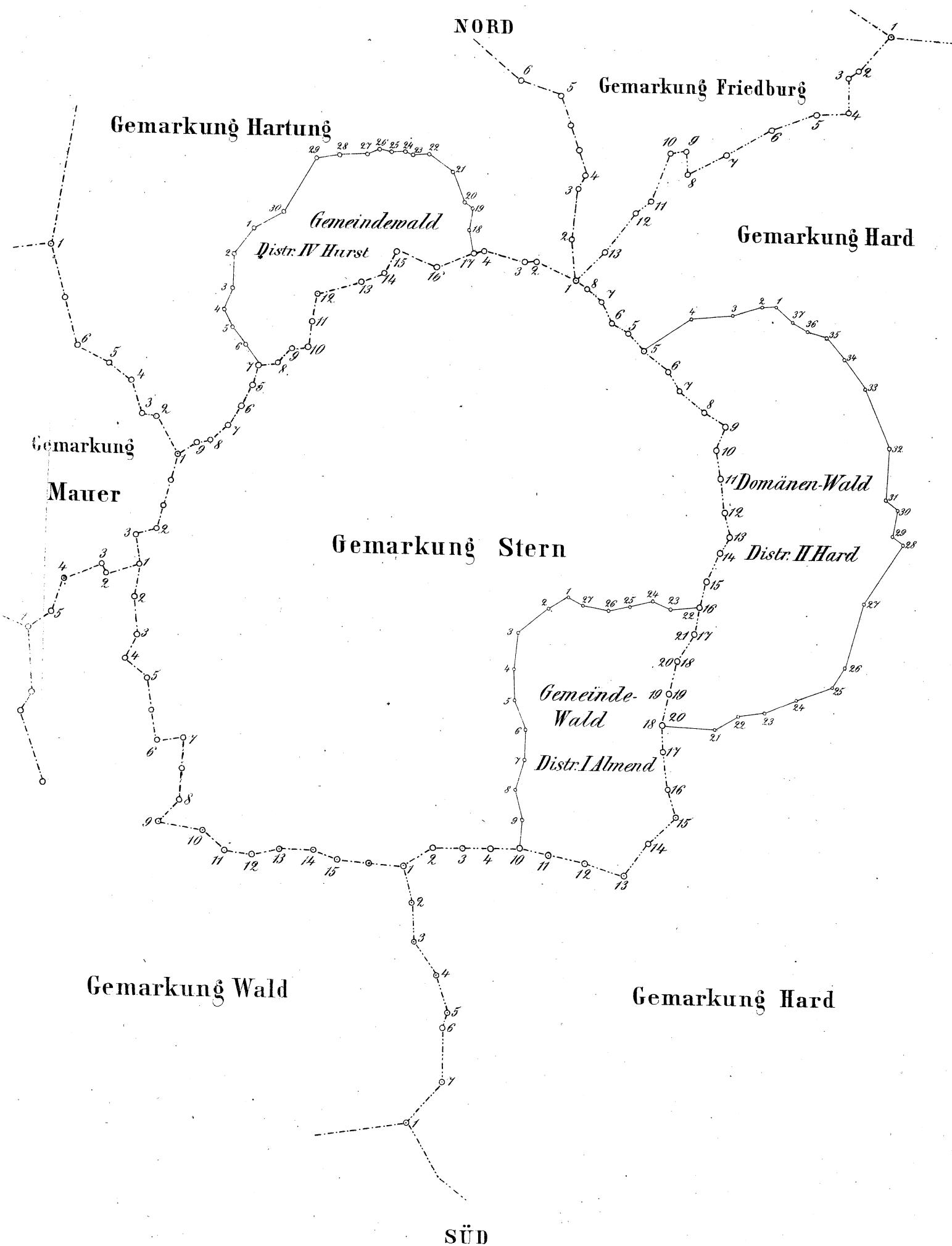
Messbuch der Winkel und Linien.

Seite 1.

Lage.	No=nius.	Sig. links.			Sig. rechts.			Resultate.			Mittel.			Bezeichnung der Signale.
		G.	M.	S.	G.	M.	S.	G.	M.	S.	G.	M.	S.	
I.	a.	4	00	75	44	28	25	40	27	50				Entfernung Sigl. links Wald F Station Signal Nr. 405 Sigl. rechts 421
	b.	204	01	00	244	28	50		27	50				
II.	a.	204	00	50	244	27	00		26	50				Entfernung 137,53 40,27 Entfernung 137,53
	b.	4	01	00	44	27	50		26	50				
					Summa			28	00		40	27	00	
I.	a.	3	10	00	254	76	50	251	66	50				Entfernung Sigl. links Signal Nr. 405 Station 421 Sigl. rechts 16
	b.	203	10	50	54	77	50		67	00				
II.	a.	203	10	00	54	76	75		66	75				251,67 Entfernung 100,76
	b.	3	09	50	254	76	50		67	00				
					Summa			27	25		251	66	81	
I.	a.	2	95	50	180	61	00	177	65	50				Entfernung Sigl. links 421 Station 16 Sigl. rechts 18
	b.	202	96	00	380	61	25		65	25				
II.	a.	202	96	25	380	61	50		65	25				177,65 Entfernung 37,13
	b.	2	95	75	180	60	75		65	00				
					Summa			21	00		177	65	25	
I.	a.				206	21	00	203	25	50				Entfernung Sigl. links "
	b.				6	21	75		25	75				
II.	a.				6	20	50		24	25				Sigl. rechts 17 203,25 Entfernung 9,40
	b.				206	20	50		24	75				
					Summa			20	25		203	25	06	
I.	a.	3	20	00	220	46	00	217	26	00				Entfernung Sigl. links 16
	b.	203	20	25	20	46	50		26	25				
II.	a.	203	20	50	20	46	75		26	25				Station 18 Sigl. rechts 19
	b.	3	20	00	220	46	25		26	25				
					Summa			75	217	26	19			217,26 Entfernung 41,47
I.	a.	15	45	50	136	92	50	121	47	00				Entfernung Sigl. links 18
	b.	215	45	75	336	93	25		47	50				
II.	a:	215	46	00	336	93	75		47	75				Station 19 Sigl. rechts ↑ a
	b.	15	45	50	136	94	00		48	50				
					Summa			30	65	124	47	69		121,48 Entfernung 22,32
I.	a.				145	66	50	130	21	00				Entfernung Sigl. links "
	b.				345	67	00		21	25				
II.	a.				345	67	00		21	00				Station "
	b.				145	66	75		21	25				
					Summa				50	130	21	12		130,21 Entfernung 6,36
I.	a.				233	10	75	217	65	25				Entfernung Sigl. links "
	b.				11	25			65	50				
II.	a.				11	25			65	25				Station "
	b.				11	00			65	50				
					Summa				150	217	65	37		217,65 Entfernung 7,20
								u. f. w.						

Abgeschlossen, Stern am 10. Mai 1854.
Bart, Geometer.

Numerirung der Gemarkungsgrenzpunkte.



Muster 12.

Gemarkung Stern.

Zusammenstellung der Grundstücks-Breiten.

Handriss Blatt 5.

Seite 6.

Bezeichnung der Linie.	Grundstücks-Breite.	Summe.	Bezeichnung der Linie.	Grundstücks-Breite.	Summe.	Bezeichnung der Linie.	Grundstücks-Breite.	Summe.	Bezeichnung der Linie.	Grundstücks-Breite.	Summe.
304 bis 305	223	223	a bis b	643	643						
	479	702		265	908						
	477	1179		197	1105						
	² 883	2061		196	1301						
	⁶			699	2000						
	907	2967			2000						
Soll	2969			Soll	2000						
Unterschied	<u>2967</u>	<u>2</u>	Unterschied	<u>0</u>							
306 bis 307	⁶⁰ 459	460									
	257	717									
	222	939									
	259	1198									
	267	1465									
	159	1624									
	116	1740									
Soll	1739										
Unterschied	<u>1740</u>	<u>1</u>									

u. f. w.

Abgeschlossen, Stern am 20. Juli 1854.

Bart, Geometer.

Anmerkung. Die Verlängerungen werden mit rother Linie ausgeführt.

Gemarkung Stern.

B e s i g l i s t e

aufgestellt

nach dem Stande am 1. November 1854.

Nummer		Eigenthümer.	Bemerkungen.
vorläufige	bleibende		
		Handrisz Blatt 1.	
1.	1	Benz Johann Adam, Maurer	siehe Nr. 3.
2	2	Armbruster Thomas, Drechsler	
3	4	Beurer Johann II., Taglöhner	Dieses Grundstück leidet die Überfahrt zu Gunsten des Grundstücks Nr. 1.
11	3	Ernst David, Schreiner. rc. rc.	
		Handrisz Blatt 2.	
6	107	Armbruster Johann, Küfer	Erblehen vom Hospital Friedberg.
7	108	Aust, David, Wagner.	
8	109	Hospital Friedburg	Schupslehen des Damian Friedrich VII., Schuster. rc. rc.
		Handrisz Blatt 3.	
10	123	Aust David, Wagner, Dern Joseph, Landwirth und Ort Anton, Landwirth in Horn. rc. rc.	
		Handrisz Blatt 5.	
10	153	Güterweg für die Grundstücke Nr. 2 bis 9 und 11 bis 15. rc. rc.	

Aufgestellt, Stern, am 12. November 1854.

Bart, Geometer.

Gemarkung Stern.

Muster 14.

Berechnung der Coordinaten der Polygonpunkte.

Seite 1.

Nr. des Beobacht.	Bezeichnung des Punktes.	Winkel.		Seite in Ruthen.	Berechnung des Coordinaten-Unterschiedes.		Unterschied der Ordinaten in Ruthen.	Ordinate. (y)	Unterschied der Abszissen in Ruthen.		Abszisse. (x)
		gemessener Azimut.			△ y.	△ x.			+	-	
		0	,		0	,	Ruthen	Ruthen	+	-	
	Wald ♂	309	57	309	57						
		70	89	70	53						
		21	27	21	16						
		4	96	4	94						
		38		37							
1	Nr. 405 Sigl.	40	27	149	84	137	53	97 50	97 00	97 50	13647 94
		2	38	99	97						97 00
	" 421	251	67	201	51	100	76	2 40	100 73	2 40	13745 46
		9	65	28	41						100 73
	" 16	177	65	179	16	37	13	2 25	6 63	2 25	13743 06
		11	94	35	16	11	94				35 16
	" 18	217	7	196	43	41	47	2 15	1 00	2 15	13743 06
		3	47								38126 23
	" 19	121	48	117	92	22	32	2 13		2 13	13755 00
		21	44	6	21	21	44				41 41
	" 22	209	8	127	90	19	65	9 06	4 24	9 06	13755 00
		17	80	8	33	17	80				38 049 66
	" 25	223	52	151	42	52	82	34 56	36 14	34 56	13778 78
		36	51	38	18	36	51				8 33
	" 27	151	96	103	38	57	47	49 93	2 65	49 93	13796 58
		57	39	3	04	57	39				38 18
	" Hohrain Sigl.	125	55	39	67			39 02	8 80	39 02	13833 10
		293	62	2	40						3 04
	" Wald ♂	—	—	—	—			8 78	1 98	8 78	13890 50
	" 16.10.29R. =	2039	63	2000	00			90	20	90	10 98
	Soll:	39	63	39	67						37993 90
	Untersch.	—	—	—	—						
		0	04	0	04						

Seite 2.

Übersprungene Punkte.

Zeile des Meßpunktes.	Bezeichnung des Punktes.	Winkel.		Seite in Ruthen.	Berechnung des Koordinatenunterschiedes.		Unterschied der Ordinaten in Ruthen.	Ordinate. (y)	Unterschied der Abszissen in Ruthen.	Abszisse. (x)
		gemessener Azimuth.			△ y.	△ x.				
		0	,		Ruthen.	Ruthen.	+	± Ruthen.	+	± Ruthen.
Schnittpunkte.										
	421 16		201 51					+ 13743 06		+ 38126 20
					0 67	8 98				
					3	40				
1	17	203 25	204 76	9 40	0 70	9 38	0 70	+ 13742 36	9 38	+ 38116 82
	18									
	19		196 43					+ 13757 34		+ 38049 63
					5 48	2 44				
					33	15				
1	126	130 21	126 64	6 36	5 81	2 59	5 81	+ 13763 15	2 59	+ 38047 04
"	127	217 65	214 08	7 20	1 58	7 03	1 58	+ 13755 76	7 03	+ 38042 60
					9 99	0 44				
					16	1				
2	128	106 37	102 80	10 16	10 15	0 45	10 15	+ 13767 49	0 45	+ 38049 18
	u. f. w.									

Abgeschlossen, Stern am 29. Mai 1854.

Bart, Geometer.

Weisung. Die mit ausgezeichneten Lettern gedruckten Zahlen und die Berichtigungen sind mit rother Tinte zu schreiben.

Muster 15.

Gemarkung Stern.

Verzeichniß der Coordinaten der Polygonpunkte.

Seite 1.

Coor- dinaten- Rech- nung Seite.	Bezeichnung des Punktes.	Ordinate.		Abszisse.		Coor- dinaten- Rech- nung Seite.	Bezeichnung des Punktes.	Ordinate.		Abszisse.				
		Ruthen.		Ruthen.				Ruthen.		Ruthen.				
I. Gemarkungsgrenzpunkte														
1. gegenüber Wald.														
Nro. 1		+ 14125	17 +	37744	93									
" 2														
" 3														
" sc. sc.				u. s. w.										
2. gegenüber Hard.														
" 1														
" 2														
" sc. sc.														
" 10*														
" 11														
" 12														
" sc. sc.														
" 18* 20**														
" 19 19														
" sc. sc.														
" 22* 16**														
" 15**														
" 14														
" sc. sc.														
" 5**														
" 5														
" 6														
" sc. sc.														
3. gegenüber Hartung.														
" 1														
" 2														
" sc. sc.														
" 17°														
" 16														
" sc. sc.														
Anmerkung.	* Nummern der Vermarkung für den Gemeindewald Stern, Distrikt I. Almend.													
**	"	"	"	"	"	"	Großh. Domänenwald,	"	II. Hart.					
0	"	"	"	"	"	"	Gemeindewald von Hartung Distrikt IV. Hurst.							

Coor- dinaten- Rech- nung Seite.	Bezeichnung des Punktes.	Ordinate.		Abszisse.		Coor- dinaten- Rech- nung Seite.	Bezeichnung des Punktes.	Ordinate.		Abszisse.				
			Ruthen.		Ruthen.				Ruthen.		Ruthen.			
II. Punkte im Innern der Gemarkung.														
1. Grenzpunkte														
a. am Gemeindewald von Stern.														
District I. Almend.														
rc. rc.														
District II. Brunnenried.														
rc. rc.														
b. am Pfarrwald von Stern.														
rc. rc.														
c. bei der Katastervermessung numerirte Punkte.														
Abtheilung I.														
rc. rc.														
Abtheilung II.														
rc. rc.														
III. Dreieckspunkte.*														

* Anmerkung. Nur die auf der Gemarkung befindlichen Dreieckspunkte müssen verzeichnet werden. Wollen auch die bei der Vermessung benützten außerhalb der Gemarkung befindlichen Punkte aufgeführt werden, so ist eine Unterscheidung durch Aufschrift erforderlich.

Muster 16

Zeichenmuster

für die

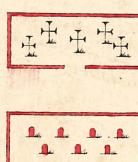
Ausarbeitung der Pläne

Bezeichnung der Gebäude, Culturarten, Grenzen & topographischen Zeichen

Kirche



Gärten u. Gartenland


Friedhof { christlicher
israelitischer


Ackerland



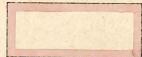
Wohngebäude



Wiesen u. Grasland

Ökonomie Gebäude
Werkstätten, Keller

Weinberge

Wohn- und Ökonomie -
Gebäude

Weide



Mühle



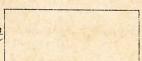
Wald



Sumpf



Oedes Land, Steinbrüche Kies-, Sand-, Mergel-, Thon-, Torf- und Erzgruben } meißt mit Bezeichnung durch Schrift



Landesgrenze



Grenzmarken

{ von Stein auf Landes-, Kreis-, Amts- und Gemarkungsgrenzen 0,5 Linien im Durchmesser
auf Gewann- und Eigentumsgrenzen höchstens 0,4 Linien Durchme.

Kreisgrenze



* von Holz

Amtsgrenze



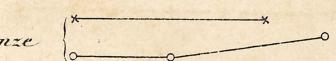
Lagerfelsen

Gemarkungsgrenze



Dreieckspunkt

Gewannen- u. Eigentumsgrenze



(Durchmesser des äußern Kreises = 0,7 Linien)

Culturgrenze



^ Hilfspunkt, welcher nur im Handriss, aber nicht im Plane angegeben wird

Steinlinie,
Hilfs- oder Constructionslinie

† Kreuz

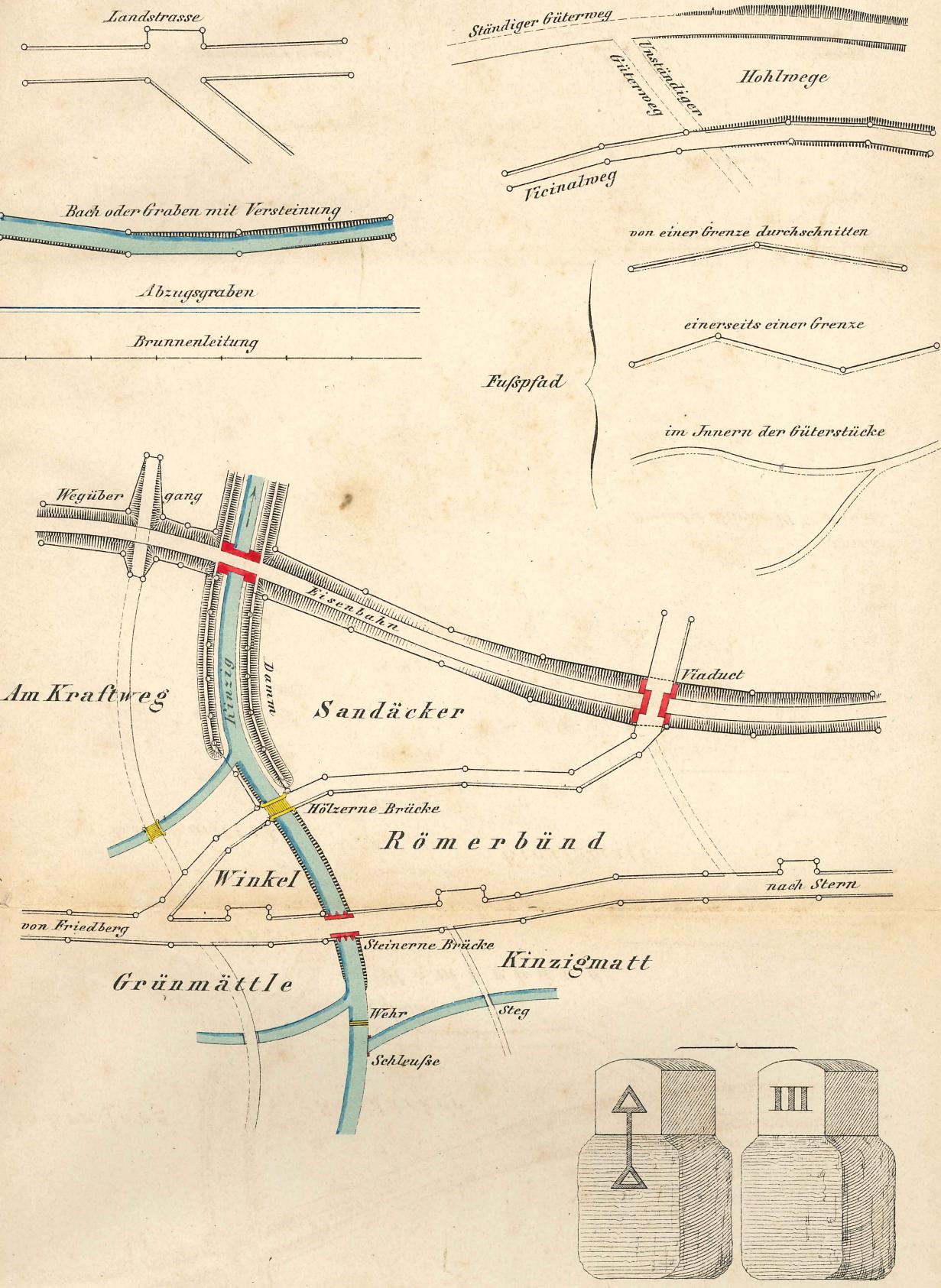
Verlängerung, gerade Linie

‡ Bildsäule

— Senkrechte

Weisung: 1. diejenigen Steinlinien, in denen nicht gemessen werden, sind meist in den Handrissen noch in den Plänen in Tusche auszuführen.
2. Die Bezeichnung — für Verlängerung und — für Senkrechte wird nur in den Handrissen angegeben.
3. Wo die Deutlichkeit es erfordert sind Beschriftungen u. s. w. immer mittelst Tuschen und nicht durch Schraffirung einzugeben.

Bezeichnung der Strassen, Wege und Gewässer



Muster 17.

Gemarkung Stern.

Register über den Inhalt der Grundstückspläne.

Seite 1.

Plan- Nummer.	Gewannen.	Grundstücks- Nummern.
1.	Ortsetter; am Dorf	1 — 110
2.	Ortsetter; hinter dem Dorf; auf der Höhe; Stockäcker; in der Hard; Neumatten; Sielgrund	23, 102 — 240
3.	Linde; Grube; Au; Bündt u. s. w.	239, 241 — 417

Gemarkung Stern.

Register über die Gewannen.

Seite 1.

Muster 19.

Vorbericht zum Atlas der Gemarkung Stern.

§. 1.

Die Vermessung der Gemarkung Stern auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Seite 106 u. f.) ist von Großherzoglichem Finanzministerium durch Entschließung vom 14. September 1853 Nr. 6613 angeordnet worden.

Die Feststellung der Grenzen hat sofort im October 1853 begonnen und die Vermessung wurde im November 1854 beendigt. Jene ist von Geometer Sihl geleitet und überwacht, diese von Geometer Bart ausgeführt worden.

§. 2.

Die Katastervermessung hat folgende Verbesserungen in der Gemarkung Stern veranlaßt:

- 1) Die Gemarkungsgrenze ist gegenüber der Gemarkung Wald von Gemarkungsgrenzstein Nro. 1 bis 15, und gegenüber der Gemarkung Hard von Gemarkungsgrenzstein Nro. 1 bis 10 am Gemeindewald und von da bis Nro. 15 verlegt worden.
- 2) Der Vicinalweg nach Hard wurde von der Gewann Au an bis zur Banngrenze gerade gerichtet und zugleich das Feld der Gewannen Au, Bündt und Hahn mit zweckmäßigen Güterwegen versehen, neu eingetheilt und verlegt.
- 3) In den Gewannen Zeil, Pfand, Bild und Saum wurde eine Zusammenlegung nebst der Verbesserung der Feldeinteilung und der Wege ausgeführt, bei welcher jeder Eigentümer seinen Anteil an einem Stücke erhielt, so daß aus 197 Stücken 47 Stücke geworden sind.

§. 3.

Die Eigenthumsgrenzen sind in den Acker gewannen Ersenbusch und Eichenhain, welche ehedem Gemeindsgut waren, auf Grund der Vertheilungsurkunde vom 12. October 1819 und des zugehörigen geometrischen Plans, in allen anderen Theilen der Gemarkung aber nach dem Besitzstande festgestellt worden. In den Neben sind sie nur ausgepfählt, sonst überall ausgesteint.

§. 4.

Nach geschehener Prüfung des Vermessungswerkes wurden die Veränderungen bis 1. April 1855 erhoben und nachgetragen, und endlich die Eröffnung und Anerkennung bewirkt.

Am 26. Mai 1855 war die Schlussverhandlung.

Die bis zum 1. April 1855 vorgekommenen Veränderungen in der Gestalt der Grundstücke sind in den in einer Mappe verwahrten Plänen über die Veränderungen Nro. 65 und 66 dargestellt.

§. 5.

Zur Zeit sind folgende, zur Erörterung gekommene Anstände noch unerledigt:

- 1) Zwischen den Hofreiten Nro. 18 und 19 ist die Eigenthumsgrenze streitig.
- 2) Für Acker Nro. 1725 wird ein Weg über Acker Nro. 1693 angesprochen, welchen dessen Eigentümer nicht zugeben will.
- 3) Die Gemeinde Stern behauptet, daß längst der Wiesen Nro. 2517 bis 2567 ein Streifen von beiläufig $1\frac{1}{2}$ Fuß Breite zum Bache gehöre, was die Eigentümer der Wiesen bestreiten.

§. 6.

Die Gemarkung Stern enthält:

25	Morgen	399	Ruthen	Hofreiten,
23	"	187	"	Gärten und Gartenland,
967	"	315	"	Ackerland,
312	"	226	"	Wiesen und Grasland,
119	"	133	"	Weinberge,
461	"	20	"	Wald einschließlich der darin befindlichen 3 Mg. 50 Rh. Wege und Gräben,
3	"	111	"	Steinbrüche, Kies- und Sandgruben,
2	"	384	"	Bach,
12	"	22	"	Straßen und Wege,
6	"	85	"	nackte Felsen und Steinriegel.

1939 Morgen 282 Ruthen in 4086 Eigenthumsstücken.

Friedburg, den 2. Juni 1855.

Bart, Geometer.

Muster 20.

Gemarkung Stern.

Berechnung des Flächeninhalts aus den Coordinaten.

Plan 2. Hite Control Mass.

Seite 8.

Benen- nung des Punktes.	Ordinate.			Abzisse.			Doppelter Flächeninhalt aus							
	(y)		Differenz $y_n - y_{n+2}$	(x)		Differenz $x_n - x_{n-2}$	y ($x_n - x_{n-2}$)		x ($y_n - y_{n+2}$)					
	±	Ruthen.	±	Ruthen.	±	Ruthen.	±	Ruthen.	±	Ruthen.	±	Ruthen.		
	+	13980	—	—	—	—	38190	—	—	—	—	—		
463	+	81	9	—	—	—	1	3	—	—	—	—		
476	+	95	6	—	20	6	+	24	8	+	56	3		
477	+	102	5	—	12	2	+	57	6	+	49	6		
10	+	107	8	+	9	7	+	71	4	+	18	3		
12	+	92	8	+	26	5	+	75	9	+	5	0		
13	+	81	3	+	32	5	+	76	4	+	2	4		
14	+	60	3	+	33	5	+	78	3	+	5	1		
15	+	47	8	+	52	8	+	81	5	+	6	8		
1	+	7	5	+	50	1	+	85	1	—	32	3		
									3617	6	—	4263	51	
									16	15	—	—	—	
479	—	2	3	+	5	9	+	49	2	—	67	1		
									8186	20	—	290	28	
									20	13	—	—	—	
472	+	1	6	—	40	6	+	18	0	—	31	5		
									3717	00	—	—	730	80
									12	60	—	—	—	
473	+	38	3	—	60	6	+	17	7	—	8	1		
464	+	62	2	—	43	6	+	9	9	—	16	4		
463	+	81	9	—	33	4	+	1	3	+	11	9		
476	+	95	6	—	—	—	+	21	8	—	—	—		
									17179	37	3942	78		
									3942	68	—	3430	28	
									13236	69	—	13236	69	
									6618	34	—	6918	34	
									597	90	—	—	—	
Hiezu kommen nach S. 57 aus den Nebenfiguren														
Inhalt der 3 ^{ten} Controlmasse									7216	24	—	—	—	
Abgerundet									7216	—	= 18 Morgen	16 □ ⁰	—	

Weisung. Die Coordinaten werden nur in ganzen Fußen eingetragen, deshalb 5 Zoll und darüber für voll genommen, weniger als 5 Zoll aber weggelassen.

Gemarkung Stern.

Muster 20 a.

Berechnung der Zusätze und Abzüge.

Plan 2. Hite Controlmasse.

Seite 57.

Weisung. 1) In die Spalte „Zeichen“ kommen die Zeichen + oder - je nachdem das zu berechnende Stück zur Flur gehört oder davon abgezogen werden muß.

zur Figur gehören oder davon abgezogen werden müssen.

2) Wird mit der halben Breite gerechnet, so ist es in der Abdruck der betreffenden Spalte anzugeben.
 Anmerkung. (*) (**) Maße aus der Aufnahme mit der Kreuzscheibe, welche der Handriss enthält im
 Blatte aber nicht scharf gezogen worden ist.

Gemarfung Stern.

Berechnung des Flächeninhalts der Controlmassen.

P l a n 2.

Schrift

Beränderung des Papiers:
Eingehe nach der Länge = $\frac{1}{6}$ vom Hundert
" " " Breite = 0.

B e r i c h t i g u n g

It^e C o n t r o l m a s s e ,
enthaltend die Grundstücke 102—108, ein Stück von Nr. 23 und von Nr. 144 (von der
Plangrenze bis zur Breite 673^m von dem mit 463 bezeichneten Grenzsteine ausgehend).

1^{te} Remandung.

$$75|00|64|20| = |-14815|00|80|20|59|90| = |-14803|98|$$

2^{te} Herwagndlung.

48	00	57	10	2740	80	—	59	40	46	20	2744	28	—	—				
50	30	41	00	2062	30	4803	10	45	00	45	80	2061	00	4805	28			
						9618	10							9609	26			
														9618	10			
Inhalt der 1 ^{ten} Controlmasse = 8:												19227	36	2403	4	2406	0	
v. 2																		

Hte Controlmasse.

enthaltend die Grundstücke 109—143 und ein Stück von 144 (von Grenzstein 463 bis an die Brücke über den Mühlbach).

1^{te} Verwandlung.

2^{te} Verwandlung

Weisung. Die Verbesserung wegen stattgehabter Veränderung des Papiers wird unter der Bezeichnung V. eingeführt.

Plan 2.

1 ^{te} Berechnung.				2 ^{te} Berechnung.				Mittel aus 1 und 2.	Berich- tigter Inhalt.
Grund- linie.	Höhe.	Doppelter Inhalt der einzelnen Theile.	Doppelter Inhalt des Stückes.	Grund- linie.	Höhe.	Doppelter Inhalt der einzelnen Theile.	Doppelter Inhalt des Stückes.	Ruthen.	Ruthen.
Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.

Zusammenstellung.

Inhalt der I ^{ten} Controlmasse, Seite 6 =	2406	—
" " II ^{ten} " 7 =	6157	—
" " III ^{ten} " 8 =	7222	—
" " IV ^{ten} " 9 =	3293	—
" " V ^{ten} " 10 =	4300	—
	23378	—

Inhalt des Plans 1 = 58 Morgen 178 Ruthen.

Weisung. Die Verbesserung wegen stattgehabter Veränderung des Papiers wird unter der Bezeichnung V. eingeführt.

Gemarkung Stern.
Berechnung des Flächeninhalts der Controlmassen.

Seite 81.

1te Berechnung.				2te Berechnung.				Mittel aus 1 und 2	Berich- tigter Inhalt.
Grund- linie.	Höhe.	Doppelter Inhalt der einzelnen Theile.	Doppelter Inhalt des Stückes.	Grund- linie.	Höhe.	Doppelter Inhalt der einzelnen Theile.	Doppelter Inhalt des Stückes.		
Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.
			*						

Z u s a m m e n s t e l l u n g
des Flächeninhalts der ganzen Gemarkung.

Plan 1, Seite 5 61 Morgen 209 Quadrat-Ruthen.

" 2, " 10 58 " 178 "

" 3, " 16 70 " 40 "

rc. rc.

" 9, (aus der Waldvermessung) 314 " 386 "

rc. rc.

Inhalt der ganzen Gemarkung . . . 1749 Morgen 14 Quadrat-Ruthen.

Abgeschlossen, Stern am 10. Dezember 1854.

Bart, Geometer.

Muster 21.

Gemarkung Stern.

1^{te} Berechnung des Flächeninhalts der Grundstücke.

Plan 2.

Seite 11.

Berechnungs- Nummer.	Grundstücks- Nummer.	Der einzelnen Theile			Inhalt des Stückes.	Aus der 2 ^{ten} Berechnung		Mittel	Bemerkungen.
		Breite.	$\frac{1}{2}$ Höhe.	Inhalt.		Inhalt des Stückes.	Gelt.		
		Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Mdg.	Ruth.	Schl.
Veränderung des Papiers:									
nach der Länge $\frac{1}{10}$ v. H.									
$"$ " Höhe — —									
Berichtigung der Flächen									
wegen Veränderung des Papiers = $\frac{1}{10}$ v. H.									
in der Längenrichtung.									
1^{te} Controlmasse.									
Handriss Blatt 1.									
1	102	6 40 12 6 80 64							
		10 70 12 5 133 75							
		10 05 8 9 89 45							
		8 40 8 5 73 40							
		11 40 8 2 93 48							
				470	72 471 2 471 3 7 1 71 —				
				v.	48				
2	103	10 63 10 0 106 30							
		10 65 10 1 107 56							
		25 30 2 1 53 13							
				266	99 267 3 267 9 " — 268 —				
				v.	27				
		Friedhof . . .	215	□ ⁰					
		Weg . . .	53	"					
			268	□ ⁰					
3	104	16 58 12 7 210 57							
		0 95 12 6 11 97							
		14 00 13 7 191 80							
		27 60 0 40 11 04							
				425	38 425 8 424 9 " 1 25 —				
				v.	42				
		Hofreite . . .	—	245	□ ⁰				
		Garten . . . a	—	75	"				
		" . . . b	—	62	"				
		" . . . c	—	43	"				
				425	□ ⁰				
						rc.	rc.	3 339 5	

Weisung. Der Inhalt der Grundstücke unter 200 Quadratruthen ist bis auf zehntels Ruthen, der Inhalt der Grundstücke von 200 Quadratruthen und darüber nur bis auf ganze Ruthen zu berechnen.

Die Verbesserung wegen stattgehabter Veränderung des Papiers wird unter der Bezeichnung V. eingeführt.

Plan 2.

Seite 12.

Plan 2.

Seite 26.

Berechnungs- Nummer.	Grundstück- Nummer.	Der einzelnen Theile			Inhalt des Stückes.	Aus der 2ten Berechnung			Mittel			Bemerkungen.
		Breite.	$\frac{1}{2}$ Höhe.	Inhalt.		Inhalt des Stückes.	$\frac{1}{2}$ Höhe $\frac{G}{G}$	Mrg.	Ruth.	Zhl.		
		Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.						

5te Controlmasse.

Handriss Blatt 5.

Bewv.

17 144	49 60	7 06	350 18	350 5	350 1	350 9	—	350 0	übertragen nach Seite 12.
Bon der Brücke über den Mühl- bach bis zur Plan- grenze.		v.	35						
Eisenbahn . .			271 □ ⁰						
Hofreite . .			23 "						
Gemüsgarten . .			56 "						

350 □⁰

rc. rc.

2 237 2

Plan 2.

Seite 27.

Weisung. (*) Das mit ausgezeichneten Lettern Gedruckte ist in den Berechnungen mit rother Farbe zu schreiben. Auch die Tilgungsstriche sind rot zu ziehen.

Plan 2.

Seite 29.

Berechnungs- Nummer.	Grundflä- chenummer.	Der einzelnen Theile			Inhalt des Stückes.	Aus der 2ten Berechnung.		Mittel.	Bemerkungen.		
		Breite.	$\frac{1}{2}$ Höhe.	Inhalt.		Inhalt des Stückes.	Seite G.				
		Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.		Ruthen.	Ruthen.		Mrg.	Ruth.	Zhl.

5te Controlmasse.

Handriss Blatt 5.

Berw.

1	240	69 90 30 90 v.	2159 91 2 16	2162 1 2160 0 9	5	161	—
		Hofbreite . . .	3280				
		Mühlbach . . .	33				
		Garten . . . a.	19				
		" . . . b.	105				
		Wiese . . .	826				
		Ackerland . . . c.	410				
		" . . . d.	440				
			2161				

Übertrag von Seite 26 .

2 237 2

1 274 1

1 21 3

10 293 6

10 300 —

6 4

Unterschied Fehlergrenze $\frac{1}{200} = 21 \square^0$ Veränderung des Papiers:
nach der Länge $\frac{1}{20}$ vom Hundert.

" " Breite — —

Zusammen .

Nach Theil 1., Seite 5 .

Unterschied .

Fehlergrenze $\frac{1}{200} = 21 \square^0$

Zusammenstellung.

1te Controlmasse Seite 12	6	7	0
2te " " 18	15	158	6
3te " " ic. ic.
4te " " ic. ic.
5te " " 29	10	293	6
Inhalt des Planes 2 .	58	185	6

Zusammenstellung
des Inhaltes der Planflächen.

Plan 1, Seite 10	61	200	—
" 2, " 29	58	185	6
" 3, " 70	70	51	4
" ic. ic.
" 9 (aus der Waldvermessung)	314	386	4
" ic. ic.
Inhalt der Gemarkung .	1749	116	5
Nach Theil 1. Seite 81 sind es .	1749	14	—
Unterschied .	—	102	5

Abgeschlossen, Stern am 3. Januar 1855.

Bart, Geometer.

Gemarkung Stern.

2te Berechnung des Flächeninhalts der Grundstücke.

Plan 2.

Seite 7.

Veränderung des Papiers: nach der Länge $\frac{1}{10}$ vom Hundert " " Höhe — —

Berichtigung wegen Veränderung des Papiers: $\frac{1}{6}$ vom Hundert nach der Längenrichtung.

1^{te} Controllasse.

Handriss Blatt 1.

Weisung. (*) Das mit ausgezeichneten Lettern Gedruckte ist in den Berechnungen mit rother Tinte zu schreiben. Auch die Tilgungsstriche sind roth zu ziehen.

Plan 2.

Seite 9.

Veränderung des Papiers:
nach der Länge $\frac{1}{10}$ vom Hundert
" " Breite — —

Abgeschlossen, Stern am 10. Januar 1855.

Bart, Geometer.

Weisung. (*) Das mit ausgezeichneten Lettern Gedruckte ist in den Berechnungen mit rother Dinte zu schreiben. Auch die Tilgungsstriche sind roth zu ziehen.

Gemarkung Stern.

3te Berechnung des Flächeninhalts der Grundstücke.

Plan 2.

Seite 2.

Berechnungs- Nummer.	Der einzelnen Theile			Inhalt des Stückes.	Bemerkung.	Berechnungs- Nummer.	Der einzelnen Theile			Inhalt des Stückes.	Bemerkung.
	Breite.	$\frac{1}{2}$ Höhe.	Inhalt.				Breite.	$\frac{1}{2}$ Höhe.	Inhalt.		
	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.			Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	
1te Contro lmasse.											
6	6	20	28	55	177 01	177 2					
				v.		18					
				x.		x.					
5te Contro lmasse.											
10	2	39	9	30	22	23					
	2	31	18	70	43	20					
					65	43	65	5			
				v.		7					
				x.		x.					

Abgeschlossen, Stern am 15. Januar 1855.

Bart, Geometer.

Gemarkung Stern.

Güterverzeichnis

aufgestellt

nach dem Stande am 1. November 1854
und fortgeführt bis 1. April 1855.

in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt S. 106 u. f.) unter Obsorge
der Staatsverwaltung.

Plan Nr. 2.

Gewann Ortsetter.

Nummer.	Culturart.	Flächeninhalt						Eigentümer.	
		der Culturart.			des Grundstücks.				
		Morg.	Rthn.	Zhl.	Morg.	Rthn.	Zhl.		
23	Straße . . . b. von Friedburg nach Horn.	a.	—	262	—	—	—	Das Wasser- und Straßenbau-Aerar.	
		b.	—	288	—	1	150		
102	Kirche mit Kir- chenplatz . . .	—	—	—	—	1	71	—	
103	Friedhof . . .	—	215	—	—	—	—	Die Kirchspielsgemeinde.	
	Weg dazu . . .	—	53	—	—	268	—	Die Kirchspielsgemeinde Stern.	
104	Hofreite . . . (Pfarrhaus.)	—	245	—	—	—	—	Die Kirchspielsgemeinde.	
	Garten . . . a.	—	75	—	—	—	—		
	" . . . b.	—	62	—	—	—	—		
	" . . . c.	—	43	—	1	25	—		
105	Hofreite . . .	—	—	—	—	137	5	Benz Johann Adam, Maurer.	
106	Hofreite . . .	—	184	—	—	—	—	Der n Christian, Landwirth.	
	Garten . . .	—	54	—	—	238	—	—	
107	Hofreite . . .	—	135	—	—	—	—	—	
	Garten . . .	—	80	—	—	215	—	Armbroster Johann, Küfer, Erb- lehen vom Hospital Friedburg.	
108	Hofreite . . .	—	110	—	—	—	—	—	
	Garten . . .	—	67	5	—	177	5	Auf d David, Wagner.	
109	Hofreite . . .	—	132	—	—	—	—	—	
	Garten . . .	—	46	6	—	178	6	Hospital Friedburg, Schuhflehen des Damian Friedrich VII., Schuster.	
		x.	x.		7	157	—		

Plan Nr. 2.

Gewann, hinter dem Dorf.

Nummer.	Culturart.	Flächeninhalt						Eigenthümer.	
		der Culturart.			des Grundstücks				
		Morg.	Rthn.	Bhl.	Morg.	Rthn.	Bhl.		
					rc.	rc.			
					4	175	—		
Übertrag von S. 9 . . .					7	157	—		
" " " 10 . . .					rc.	rc.	—		
Inhalt des Plans Nr. 2 . .		58	185	6				womit die Flächenberechnung Theil II. S. 29 übereinstimmt.	

Den Schluß bildet die

Zusammenstellung des Inhalts nach Plänen.

Plan 1, S. 8 . . .	61	200	—
" 2, " 22 . . .	58	185	6
" 3, " . . .	rc.	rc.	—
Summe:	1749	116	5

Ausgefertigt, Stern am 30. Januar 1855.

Bart, Geometer.

Hierauf folgt der

Nachtrag

über die Theilungen und Veränderungen in der Gestalt der Grundstücke, welche vom 1. November 1854 bis 1. April 1855 stattgefunden haben.

rc. rc.

Stern, am 30. Mai 1855.

Bart, Geometer.

Endlich folgt die Zusammenstellung des Flächeninhalts nach Culturarten.

Gemarkung Stern.

Besitzstandsregister.

Gemarkung Stern

Nr. 1. Güterzettel

für Ar m b r u s t e r J o h a n n , K ü f e r ,
wohnhaft zu Stern.

Sie erhalten hiermit das Verzeichniß der Grundstücke, welche in dem Güterverzeichniſſe der Gemarkung Stern auf Ihren Namen eingetragen sind, und werden zugleich benachrichtigt, daß dieses Güterverzeichniß nebst den Grundstücksplänen auf dem Rathause in Stern zu Ledermann's Einsicht ausgelegt ist.

Sie werden aufgefordert, etwaige Unrichtigkeiten, insbesondere

- a. in Ihrem Namen, Vornamen, Stand oder Wohnort,
- b. in den Ihnen zugeschriebenen Grundstücken,
- c. in der Culturart Ihrer Grundstücke

zu meiner Kenntniß zu bringen.

Wenn Ihnen Grundstücke zugeschrieben sind, die Ihnen nicht gehören, so geben Sie wo möglich den rechten Eigenhümer an. Sind Grundstücke ausgelassen, welche Ihnen zugehören, so bezeichnen sie diese.

Sollten Sie gegen die hier angegebenen Flächengehalte oder gegen die Form Ihrer Grundstücke auf den Plänen irgend eine Erinnerung zu machen haben; so können Sie eine Untersuchung oder wiederholte Messung verlangen. Sie müssen aber die Kosten tragen, wenn bei der Nachmessung kein Unterschied gefunden wird, welcher bei Grundstücken bis zu einem halben Morgen Fläche mindestens $\frac{1}{5}$ -tel und bei Grundstücken über einen halben Morgen mindestens $\frac{1}{10}$ -tel des ganzen Inhalts beträgt, und wenn sich die im Plane enthaltene Form des Grundstücks nach der zur Zeit der Vermessung bestandenen Vermarkung als richtig erweist.

Die von Ihnen zu machenden Erinnerungen dürfen nicht in allgemeinen Bemerkungen oder in unbestimmten Zweifeln bestehen, sondern Sie müssen die Verbesserungen, welche Sie für ein Grundstück verlangen, bestimmt beantragen.

Dieser Güterzettel ist unten geeigneten Orts, nämlich:

wenn er als richtig anerkannt wird, in Spalte I,

wenn schriftliche Erinnerungen beigelegt werden, in Spalte II,

wenn Erinnerungen mündlich zu Protokoll gegeben werden, in Spalte III,

zu unterschreiben und im Laufe von 6 Wochen, von heute an gerechnet, oder spätestens in der Schlusstagfahrt, welche im Amtsverkündigungssblatte noch besonders verkündet werden wird, auf dem Rathause zu Stern abzugeben. Würden Sie den Güterzettel nicht mehr zurückgeben, so müßte auf Ihre Kosten ein neuer gefertigt werden.

Spätere Erinnerungen werden nicht berücksichtigt.

Stern am 7. April 1855.

Der Geometer:
Bart.

Unterschrift des Grundeigenthümers.

I.

Wird als richtig anerkannt.

II.

Die Erinnerungen liegen an.

III.

Die Erinnerungen werden zu Protokoll gegeben.

Weisung. Die Güterzettel sind vom Tag der Offenlegung des Vermessungswerkes oder von einem der nächst vorangehenden Tage zu datiren.

Ord- nuungs- Zahl.	Nummer des		Maß			Gewann.	Culturart.
	Plans.	Grund- stücke.	Morg.	Rthn.	Hfl.		
1	2	107	—	215	—	Ortsetter	135,0 Hofreite
							80,0 Garten.
							215,0.
2	2	137	"	241	—	Auf der Höhe	Ackerland
3	2	158	"	193	2	Stockfächer	Ackerland
4	2	232	"	188	7	Sielgrund	113,0 Wiese
							48,7 Ackerland a.
							27,0 Ackerland b.
							188,7.
5	3	272	"	153	4	Ali	110,4 Ackerland
							43,0 Wiese
							153,4.
6	14	1350	"	130	—	Neubruch	Weinberg
7	14	1360	"	42	—	Neubruch	Weinberg
Zusammen:		2	363	3			

Angrenzer.	Steuerkatastrirung.				Bemerkungen.	
	Class.	Anschlag des Morgens.	Steuer- Capital.			
	Abgang.	fl.	fr.	fl.	fr.	
einerseits Benz Johann Adam und Dern Christian, anderseits Aurst David						Erblehen vom Hospi- tal Friedburg.
einerseits Wiegele Philipp, ander- seits die Eisenbahn						
einerseits Aurst David, anderseits Aufstößer						
einerseits Benz Johann Adam und Dern Christian, anderseits Dreher Michael und Ort Anton						
einerseits Damian Friedrich V. von Hurst, anderseits die Landstraße.						
einerseits Gemeindeweg, anderseits Beurer Johann II.						
einerseits Gemeindewald anderseits Mohr Joseph's Kinder von Bolz.						

Gemarkung Stern.

Verzeichniß

der

Bestandtheile des Vermessungswerkes.

- 1) Namenliste der Grund- und Häuserbesitzer.
- 2) Messbuch der Winkel und Linien.
- 3) Uebersicht über die Messung mit dem Theodolit.
- 4) Berechnung der Coordinaten.
- 5) Verzeichniß der Coordinaten.
- 6) Bericht über die Orthographie der eigenen Namen.
- 7) Handrisse der stückweisen Vermessung von Nro. 1 bis
- 8) Besitzliste.
- 9) Zusammenstellung der Grundstücksbreiten.
- 10) Eintheilung der Gemarkung in Grundstückspläne.
- 11) Gemarkungsatlas: Titelblatt,
 Vorbericht zum Atlas,
 Register über den Inhalt der Pläne,
 Register über die Gewannen,
 Uebersichtsplan,
 Grundstückspläne von Nro. 1 bis
- 12) Berechnung des Flächeninhalts der Controlmassen, Theil I.
- 13) Berechnung des Flächeninhalts der Eigenthumstücke, Theil II., (1te, 2te und 3te Berechnung).
- 14) Güterverzeichniß nebst Zusammenstellung des Flächeninhalts nach Culturarten.
- 15) Besitzstandsregister.
- 16) Güterzettel nebst Zusammenstellung des Flächeninhalts derselben.

Verzeichnet, Stern am 1. März 1855.

Bart, Geometer.

Muster 26.

Gemarkung Stern.

Vergleichung der Ergebnisse der Prüfungsmessung mit dem Vermessungswerke des Geometers Bart.

A. Gewannen-Aufnahme.

a. Coordinaten.

Durchmesser Nr.	Bezeichnung des Punktes.	Größe.				Das Ergebnis der Prüfung ist				Bemerkungen.	
		nach der Prüfung		nach dem Werke des Geometers.		größer		kleiner			
		Ordinate.	Abszisse.	Ordinate.	Abszisse.	Ordinate.	Abszisse.	Ordinate.	Abszisse.		
1	536	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Zoll.	2	2	—		
2	529	14549,08	34479,64	14549,10	34479,62	—	1	5	—		
3	a, in der Po- lygonlinie 394—395	14494,05	34474,90	14494,09	34474,89	—	—	9	1	Durchschnittslinie von Signal Höh- rain nach Signal Rand.	
	b, in der Po- lygonlinie 387—394	11445,37	35711,36	11445,46	35711,37	—	—	7	7		
	u. s. w.	11435,51	35708,52	11435,58	35708,59	—	—	7	7		

Stern, am 17. Juni 1854.

Kern.

Bart, Geometer.

Gemarkung Stern.

Vergleichung der Ergebnisse der Prüfungsmessung mit dem Vermessungs-
werk des Geometers Bart.

A. Gewannen-Aufnahme.

b. Linien und Winkel.

Ordnungszahl.	Gewann.	Bezeichnung der Linie oder des Punktes.	Länge der Linie		Die Prüfungsmessung ist		Größe des Winkels		Die Prüfungsmessung ist	
			nach der Prüfung.	nach dem Werke des Geo- meters.	größer.	kleiner.	nach der Prüfung.	nach dem Werke des Geo- meters.	größer	kleiner.
1	Au . . .	Sgl. Hohrain, 54.	Ruthen.	Ruthen.	Zolle.	Zolle.	Grade.	Grade.	Minuten.	Minuten.
2	"	54. 49.	51,16	51,20	—	4	—	—	—	—
3	"	54. 49. 47.	48,33	48,37	—	4	220,89	220,88	1	—
	u. f. w.	u. f. w.	33,45	33,43	2	—	129,49	129,47	2	—

Stern am 17. Juni 1854.

Kern.

Bart, Geometer.

Muster 28.

Gemarkung Stern.

Vergleichung der Ergebnisse der Prüfungsmessung mit dem Vermessungs=
werke des Geometers Bart.

B. Aufnahme der Stücke.

Drehungsg.ßl.	Gewann.	Bezeichnung der Linie oder des Punktes.	Länge der Linie		Die Prüfungsmessung ist		Bemerkung.
			nach der Prüfung.	nach dem Werke des Geo- meters.	größer.	kleiner.	
1	Bünd . .	Grundstücksbreiten in der Steinlinie von g — h . .	308.	308.	308.	308.	
			709	709	—	—	
			307	306	1	—	
			1631	1632	—	1	
			695	694	1	—	
			663	663	—	—	
2		u. s. w.	—	—			
			7162	7160	2	—	aus den Coordinaten berechnet ist diese Linie = 7165.
		Summe der Grundstücksbreiten					
			7162	7160	2	—	
		Abstand der Steinlinie von den 2 nächsten Gewannengrenzsteinen:					
			a. auf der südlichen Ge- wannengrenze	603	602	1	
				168	170	—	
			b. auf der nördlichen Gewannengrenze	542	543	—	
				34	34	1	
		u. s. w.					

Stern am 18. September 1854.

Kern.

Bart, Geometer.

Gemarkung Stern.

Verzeichniß

der

Veränderungen im Eigenthum der Grundstücke und Gebäude, welche seit
der Vermessung im Jahr 1854 bis 1. April 1855 vorgekommen sind.

Dienungszahl.	Bezeichnung des Grundstücks.							Namen und Wohnort des bisherigen Eigentümers.	
	Plan.	Nr.	Maß.			Gewann.	Culturart.		
			Mrg.	Rthn.	Zhl.				
1	2	150	—	169	4	Brückle . .	Wiese .	Benz Johann Adam, Maurer von Stern.	
2	4	518	1	100	—	Am Graben .	Wiese .	Kenz Anton, ledig von da	
3	3	297	—	200	—	Bünd . .	Acker .	Ott Adam, Glaser von da . . .	
		1							
4	"	297	—	200	—	"	"		
		2							
5	"	297	—	200	—	"	"	u. f. w.	
		3							

Nummer seines Güterzettels.	Namen und Wohnort des neuen Eigenthümers.	Nummer seines Güterzettels.	Titel des Eigenthumsübergangs.
5	Damm Anton von Wald	339	Tausch.
50	Grub Daniel, Landwirth von Stern .	75	Kauf.
	Ott Karl, ledig von da	332	Erbtheilung.
172	Ott Anton, Glaser von da	333	"
	Ott Sophie, ledig daselbst	334	"

Verzeichnet Stern am 4. April 1855.

Bart, Geometer.

Geschehen Stern den 26. Mai 1855.

Gegenwärtig:

Vermessungsinspector Kern.

Bürgermeister Boll.

Geometer Bart.

Zur Schlussverhandlung über die Eröffnung und Anerkennung des Vermessungswerkes der Gemarkung Stern haben sich die obengenannten Personen heute früh um acht Uhr auf dem Rathause dahier versammelt.

Die Tagfahrt hierzu ist gleich der Tagfahrt zur Eröffnung des Vermessungswerkes und zur Ausheilung der Güterzettel zweimal in dem Friedburger Amtsverkündigungsblatte und hier so wie in den benachbarten Orten durch die Schelle bekannt gemacht worden, was durch die Beilagen Nr. 2 bis 9 nachgewiesen ist.

Am 10. v. M. sind die erschienenen Güterbesitzer mit dem Vermessungswerke bekannt gemacht und in den Besitz ihrer Güterzettel gesetzt worden. Den nicht erschienenen Güterbesitzern wurden ihre Güterzettel sofort zugesendet. Vom 10. v. M. an waren dann die Grundstückspläne und das Güterverzeichniß stets zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathause ausgelegt.

Von den 349 Güterzetteln wurden nach dem unter Nr. 1 anliegenden Verzeichnisse 270 schlechtweg als richtig anerkannt, 65 erhielten Erinnerungen, 4 konnten aller angewandten Mühe ungeachtet bis jetzt nicht wieder beigebracht werden und 10 sind abgegangen.

Nachdem man inzwischen allerseits bemüht war, die vorgebrachten Erinnerungen zu erledigen, so sind dermalen nur noch die Güterzettel Nr. 15, 211 und 297 beanstandet. Neben die noch unerledigten Anstände sind besondere Protokolle aufgenommen und nach Antrag der Beteiligten dem Geometer Bart zugestellt worden, um wo möglich die Anstände noch zu heben.

Die Pläne, das Güterverzeichniß und sämtliche wieder eingekommene Güterzettel sind ebenfalls dem Geometer Bart übergeben worden.

Zur Urkunde unterzeichnen:

Kern.

Boll.

Bart.

Muster 31.

Gemarkung Stern.

Beilage zum Protokoll vom 26. Mai 1855 über die Schlussverhandlung bei Eröffnung und Anerkennung des Vermessungswerkes.

Von den ausgetheilten Güterzetteln sind															
als richtig anerkannt.	mit Erinnerungen verschen.	nicht beigebracht.	abgegangen.	als richtig anerkannt.	mit Erinnerungen verschen.	nicht beigebracht.	abgegangen.	als richtig anerkannt.	mit Erinnerungen verschen.	nicht beigebracht.	abgegangen.	als richtig anerkannt.	mit Erinnerungen verschen.	nicht beigebracht.	abgegangen.
Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.

Stern, am 26. Mai 1855.

Kern.

Böll.

Bart.